

# Statistik erklärt



## Impressum

<b>Titel:</b>	Statistik erklärt
<b>Veröffentlichung:</b>	Juli 2018
<b>Herausgeberin:</b>	Bundesagentur für Arbeit Statistik/Arbeitsmarktberichterstattung
<b>Rückfragen an:</b>	Statistik der Bundesagentur für Arbeit Regensburger Straße 104 90478 Nürnberg
<b>E-Mail:</b>	<a href="mailto:Zentraler-Statistik-Service@arbeitsagentur.de">Zentraler-Statistik-Service@arbeitsagentur.de</a>
<b>Telefon:</b>	0911 179-3632
<b>Fax:</b>	0911 179-1131

### Weiterführende statistische Informationen:

**Internet:** <http://statistik.arbeitsagentur.de>

**Zitierhinweis:** Statistik der Bundesagentur für Arbeit,  
Arbeitsmarkt und Grundsicherung für Arbeitsuchende in Zahlen – Statistik erklärt,  
Nürnberg, Juli 2018

**Nutzungsbedingungen:** © Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Sie können Informationen speichern, (auch auszugsweise) mit Quellenangabe weitergeben, vervielfältigen und verbreiten. Die Inhalte dürfen nicht verändert oder verfälscht werden. Eigene Berechnungen sind erlaubt, jedoch als solche kenntlich zu machen.

Im Falle einer Zugänglichmachung im Internet soll dies in Form einer Verlinkung auf die Homepage der Statistik der Bundesagentur für Arbeit erfolgen.

Die Nutzung der Inhalte für gewerbliche Zwecke, ausgenommen Presse, Rundfunk und Fernsehen und wissenschaftliche Publikationen, bedarf der Genehmigung durch die Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

## Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung .....	5
2	Jobsuchende müssen nicht arbeitslos sein .....	6
3	Hartz IV-Empfänger/innen sind nicht unbedingt Langzeitarbeitslose.....	7
4	Beschäftigte und Erwerbstätige sind nicht deckungsgleich .....	8
5	Austocker sind nicht unbedingt Ergänzter .....	10
6	Ein Helfer kann mehr als eine Hilfstätigkeit ausüben .....	11
7	Unterschiede zwischen geringfügiger, geringfügig entlohnter und kurzfristiger Beschäftigung .....	12
8	Zusammensetzung der gemeldeten Arbeitsstellen .....	14
9	Unterschiede zwischen der Arbeitslosenquote und der Unterbeschäftigungsquote .....	15
10	Sozialgeld und Sozialhilfe - Leistungen der Grundsicherung.....	16
11	Arbeitslosenstatistik und Beschäftigungsstatistik nach Wirtschaftszweigen .....	18
12	Die Entgeltstatistik .....	19
13	Die Notwendigkeit der Saisonbereinigung .....	21
14	Unterschiede zwischen einem Unternehmen und einem Betrieb .....	23
15	SGB II-Hilfequoten.....	25
16	Unterbeschäftigung .....	27
17	Warum erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) auch „nicht arbeitslos“ sein können .....	29
18	Warum werden Arbeitslose im Rechtskreis SGB II auch für Agenturbezirke ausgewiesen? .....	31
19	Quantile, Median und Durchschnitt - Lagemaße in der Arbeitsmarktstatistik .....	32
20	Hochrechnung am aktuellen Rand .....	34
21	Kinder in Bedarfsgemeinschaften - was zeigt die Statistik?.....	35
22	Alleinerziehende im Rechtskreis SGB II.....	37
23	Erfolgreiche Arbeitsuche sowie Förderung vor und bei Beschäftigungsaufnahme.....	39
24	Was hat die Anhebung der Regelaltersgrenze mit der Statistik der Bundesagentur für Arbeit zu tun? .....	41
25	Woher kommen die Daten der Statistik der Bundesagentur für Arbeit und wie werden sie geschützt? .....	42
26	Statistik ist Vertrauenssache - Der Verhaltenskodex der Europäischen Statistiken .....	44
27	Wie wird eigentlich die Arbeitslosenquote berechnet? .....	45
28	Migrationshintergrund .....	47
29	Fiktive Gebietsstände .....	48
30	Lange Zeitreihen, warum ist das sinnvoll? .....	49
31	Wieso gibt es eigentlich Arbeitslosengeldempfänger, die nicht arbeitslos sind? .....	50
32	Beschäftigungsquote .....	52
33	Dauer der Arbeitslosigkeit nach § 18 Abs. 1 SGB III.....	53
34	Statistiken zur Kurzarbeit.....	54
35	Arbeitslosigkeit ist kein fester Block - Warum sich ein Blick auf die Zu- und Abgänge lohnt.....	56
36	Warum ist der Berichtsmonat nicht identisch mit dem Kalendermonat.....	57
37	Unterschiede zwischen Zahlungsansprüchen und Ausgaben im SGB II .....	58
38	Warum sind Mindestfallzahlen in der Statistik relevant? .....	59
39	Was ist der BA-X? .....	60
40	Neue Erhebungsinhalte „Arbeitszeit“, „ausgeübte Tätigkeit“ sowie „Schulabschluss“ und „Berufsabschluss“ in der Beschäftigungsstatistik ab dem Jahr 2012.....	61
41	Zerlegung der SGB II-Hilfequoten in Eintritts-, Verbleibs- und Verhärtungsrisiken .....	62

42	Bisherige und abgeschlossene Dauer im Regelleistungsbezug im Vergleich .....	64
43	Was sind Aktivierungsquoten und was sagen sie aus? .....	66
44	Was ist der Unterschied zwischen Arbeitslosigkeit und Erwerbslosigkeit? .....	68
45	Stock-Flow-Modell: Was ist das und warum passt es nicht immer genau? .....	70
46	Bruttoarbeitsentgelte: Wer ist eigentlich „Geringverdiener“? .....	72
47	Kosten der Unterkunft (KdU) - Was ist unter dem Begriff zu verstehen?.....	74
48	Teilzeitbeschäftigung, Zeitarbeit und Minijobs .....	78
49	Arbeitskräftenachfrage und Fachkräfteengpassanalyse .....	79
50	Die regionale Gliederung in der Statistik und Arbeitsmarktberichterstattung der Bundesagentur für Arbeit .....	81
51	Sozialversicherungsbeiträge in der Arbeitslosengeldstatistik .....	82
52	Auswirkungen der Ergebnisse der Beschäftigungsstatistik auf die Arbeitslosenquote .....	83
	Alle Komponenten der Bezugsgröße sind .....	83
53	Warum weist die Beschäftigungsstatistik regelmäßig Daten zum Stichtag 30.6. statt „echter“ Jahresdurchschnitte aus? .....	85
54	Mehr als nur Bedarf - das zur Verfügung stehende Haushaltsbudget von Bedarfsgemeinschaften .....	86
55	Berufe mit System - die Klassifikation der Berufe 2010 (KldB 2010) oder: Wie finde ich Informationen über einen Beruf.....	88
56	Beschäftigungsaufnahmen von Arbeitslosen nach Wirtschaftszweigen und Verbleib .....	90
57	Bedarfsgemeinschaft oder Haushaltsgemeinschaft - Was ist was? .....	92
58	Arbeitslose Nichtleistungsempfänger .....	94
59	Kann man den Erfolg von Maßnahmen messen? - Die Eingliederungs- und Verbleibsquoten .....	95
60	Statistik zur Arbeitnehmerüberlassung auf der Basis des Meldeverfahrens zur Sozialversicherung .....	97
61	Verfahren und Bedeutung der wirtschaftsfachlichen Verschlüsselung von Beschäftigungsbetrieben .....	98
62	Wie wird das durchschnittliche Bruttomonatsentgelt bestimmt? .....	100
63	Revision der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II - was ist neu?.....	102
64	Der Aufenthaltsstatus und Personen im Kontext Fluchtmigration.....	104
65	Welche Informationen zur Teilnahmedauer an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen sind auswertbar? .....	106
66	Welche Informationen stecken in der Beschäftigungsstatistik schwerbehinderter Menschen? - Möglichkeiten und Grenzen .....	108
67	Umstellung der Methodik in der Entgeltstatistik .....	111
68	Der Arbeitsmarktmonitor.....	113
69	Inklusion und Arbeitswelt.....	114
70	Warum liegen am Jahresende noch nicht alle Jahresdaten vor? .....	117
71	Das ist kein Statistik-Trick: Aufstocker ab 2017 im SGB III - was ändert sich bei der Zählung der Arbeitslosen? .....	118
72	Was versteht man eigentlich unter Langzeitarbeitslosigkeit? .....	119
73	„Vorgesehene verbleibende Dauer“ – Welche Informationen lassen sich damit in der Arbeitsmarktstatistik gewinnen?.....	120

## 1 Vorbemerkung

Der Titel „Statistik erklärt“ kann in zweierlei Weise verstanden werden. Einerseits können mit statistischen Informationen Sachverhalte erklärt werden. Andererseits setzt dies jedoch voraus, dass die Statistiken selbst richtig und entsprechend der genutzten Methoden und Begriffe angewandt werden. Insofern muss Statistik selbst erklärt werden. Dieses Ziel verfolgt die Statistik der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen des monatlich erscheinenden Newsletters „Statistik und Arbeitsmarktberichterstattung“ mit regelmäßigen Beiträgen unter der Überschrift „Statistik erklärt“. Hier werden Fragen beantwortet wie:

- sind alle Jobsuchende arbeitslos?
- was bedeuten die Größen „Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung“?
- wie funktionieren Hochrechnungen am aktuellen Rand?

Mit der vorliegenden Broschüre werden diese monatlichen Beiträge zusammengefasst. Damit entsteht ein kleines Nachschlagewerk zu zentralen Begriffen und Fragestellungen der Arbeitsmarkt- und Grundsi-cherungsstatistik. Dabei werden diese Begriffe in kurzer Form erklärt und immer auch mit weiterführenden Informationsquellen verbunden, die dem interessierten Leser eine vertiefte Auseinandersetzung ermöglichen.

Die Broschüre wird in regelmäßigen Abständen um die aktuellen Newsletter Beiträge ergänzt. Methodische Änderungen werden in den Beiträgen rückwirkend eingefügt. Dadurch kann es zu Abweichungen gegenüber dem jeweiligen Newsletter Beitrag kommen.

Sie wollen den Newsletter abonnieren?

Hier geht es zum [Bestellformular](#)

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## 2 Jobsuchende müssen nicht arbeitslos sein

(veröffentlicht Februar 2010, aktualisiert April 2017)

Häufig ist im Zusammenhang mit der Nennung der Arbeitslosenzahlen von Jobsuchenden die Rede. Dieser umgangssprachliche Begriff ist in Bezug auf die Arbeitslosenzahlen nicht ganz treffend. Arbeitslose sind Personen ohne Arbeit, die arbeiten dürfen, können und wollen, Arbeit suchen und deswegen bei einer Agentur für Arbeit bzw. einem Träger der Grundsicherung als Arbeitslose gemeldet sind. Man spricht deswegen auch von registrierter Arbeitslosigkeit. Im Jahresdurchschnitt 2016 waren das 2,7 Millionen Personen. Näher kommt man dem Begriff „Jobsuchende“ mit der in der Statistik der BA ausgewiesenen Größe der (registrierten) Arbeitsuchenden. Im Jahresdurchschnitt 2016 waren das 4,8 Millionen Personen. Diese können nach arbeitslosen und nicht-arbeitslosen Arbeitsuchenden unterschieden werden. Nicht-arbeitslose Arbeitsuchende erfüllen die gleichen Kriterien wie die Arbeitslosen, müssen aber nicht „ohne Arbeit“ sein. Sie können durchaus aus einem bestehenden Beschäftigungsverhältnis heraus eine andere Arbeit suchen. Sie können aber auch Teilnehmer/in an einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme sein.

Genauere Begriffsdefinitionen finden Sie im Internetangebot der Statistik in fachlich gegliederten Glossaren:

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Grundlagen/Glossare/Glossare-Nav.html>

Speziell zum Konzept der Unterbeschäftigung finden Sie einen ausführlichen Methodenbericht mit dem Titel „Umfassende Arbeitsmarktstatistik – Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung“ ebenfalls im Internetangebot der Statistik unter:

<https://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Grundlagen/Methodenberichte/Uebergreifend/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Arbeitslosigkeit-Unterbeschaeftigung.pdf>

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

### 3 Hartz IV-Empfänger/innen sind nicht unbedingt Langzeitarbeitslose

(veröffentlicht März 2010, aktualisiert April 2017)

Häufig werden die Begriffe „Hartz IV-Empfänger“ und „Langzeitarbeitslose“ synonym verwendet. Die Begriffe beschreiben aber unterschiedliche Sachverhalte und die Gleichsetzung führt leicht zu Verwirrung. Der umgangssprachliche Begriff „Hartz IV-Empfänger“ geht zurück auf das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom Dezember 2003, mit dem das Sozialgesetzbuch II (SGB II, Grundsicherung für Arbeitsuchende) eingeführt wurde.

Der Begriff „Hartz IV-Empfänger“ meint Personen, die Leistungen nach dem SGB II beziehen. Er wird von der Statistik der BA aber nicht verwendet. Stattdessen wird von Regelleistungsberechtigten nach dem SGB II gesprochen. Die Zuordnung basiert also auf Leistungsberechtigung und nicht auf der Arbeitslosigkeit oder Länge der bisherigen Arbeitslosigkeit.

Im September 2016 lebten in Deutschland ca. 5,9 Mio. Regelleistungsberechtigte; davon waren 4,3 Mio. erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) und 1,6 Mio. nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF), dies sind im wesentlichen Kinder bis unter 15 Jahre. Rund 1,8 Mio. der ELB waren arbeitslos, andere waren in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen oder erwerbstätig mit zu geringem Einkommen, viele Jüngere gingen zur Schule und andere konnten z. B. wegen Betreuung von Kindern oder Angehörigen keine Beschäftigung aufnehmen.

Als langzeitarbeitslos werden Personen dann bezeichnet, wenn sie mindestens ein Jahr (ununterbrochen) arbeitslos sind. Das waren im September 2016 in Deutschland rund 970 Tsd. Arbeitslose, davon 870 Tsd. leistungsberechtigt nach dem SGB II, die übrigen Langzeitarbeitslosen wurden von den Agenturen für Arbeit (Rechtskreis SGB III) betreut.

Weitergehende Informationen finden Sie im Internetangebot der Statistik der BA im Glossar

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Grundlagen/Glossare/Glossare-Nav.html>

unter den Überschriften „Arbeitsmarkt“ und „Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)“ sowie bei den Methodenberichten:

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Grundlagen/Methodenberichte/Methodenberichte-Nav.html>

in der Publikation „Zur Messung der Arbeitslosigkeit in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II“, unter der Überschrift Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II).

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## 4 Beschäftigte und Erwerbstätige sind nicht deckungsgleich

(veröffentlicht April 2010, aktualisiert Januar 2017)

Häufig werden die Begriffe „Erwerbstätige“ und „Beschäftigte“ synonym verwendet. Obwohl sich ihre Bedeutungsfelder stark überschneiden, ist unter „Erwerbstätigen“ und „Beschäftigten“ nicht dasselbe zu verstehen.

„Beschäftigte“ im Sinne der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit sind sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigte.

Zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen insbesondere

- Auszubildende,
- Altersteilzeitbeschäftigte,
- Praktikanten,
- Werkstudenten,
- Personen, die aus einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur Ableistung von gesetzlichen Dienstpflichten (z. B. Wehrübung) einberufen werden,
- Behinderte Menschen in anerkannten Werkstätten oder gleichartigen Einrichtungen (seit der Revision im August 2014),
- Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe, Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen (seit der Revision im August 2014) sowie
- Personen, die ein freiwilliges soziales, ein freiwilliges ökologisches Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst ableisten (seit der Revision im August 2014).

Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten gezählt werden im Rahmen der Beschäftigungsstatistik die geringfügig Beschäftigten, da für diese nur pauschale Sozialversicherungsabgaben zu leisten sind. Nicht einbezogen sind zudem Beamte, Selbstständige und mithelfende Familienangehörige, Berufs- und Zeitsoldaten, sowie Wehr- und Zivildienstleistende (siehe o. g. Ausnahme).

Geringfügig Beschäftigte sind entweder geringfügig entlohnte Beschäftigte (450 Euro-Grenze) oder kurzfristig Beschäftigte (max. 3 Monate oder insgesamt 70 Arbeitstage), die vom Arbeitgeber mit pauschalisierten Sozialversicherungsbeiträgen angemeldet werden.

Zu den „Erwerbstätigen“ in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen zählen laut dem Statistischen Bundesamt (Destatis):

- sozialversicherungspflichtig Beschäftigte,
- geringfügig Beschäftigte,
- Selbstständige beziehungsweise mithelfende Familienangehörige,



- Beamte und Beamtinnen sowie
- Soldaten und Soldatinnen

die als Arbeitnehmer/innen eine auf wirtschaftlichen Erwerb gerichtete Tätigkeit ausüben, unabhängig vom Umfang dieser Tätigkeit.

Sowohl bei den Erwerbstätigen als auch bei den sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigten wird das Personenkonzept zugrunde gelegt. Dies bedeutet, dass Personen mit mehreren gleichzeitigen Beschäftigungsverhältnissen nur einmal mit ihrer Haupterwerbstätigkeit erfasst werden.

Daten und weitergehende Informationen zum Thema sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigte finden Sie im Internetangebot der Statistik der BA im Glossar

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Grundlagen/Glossare/Glossare-Nav.html>

unter den detaillierten Informationen.

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Beschaeftigung/Beschaeftigung-Nav.html>

Informationen zum Thema Erwerbstätige finden Sie auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes (Destatis) unter:

<https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesamtwirtschaftUmwelt/Arbeitsmarkt/Erwerbstaetigkeit/Erwerbstaetigkeit.html>

Daten und Fakten:

<https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/Indikatoren/Konjunkturindikatoren/Arbeitsmarkt/karb811.html>

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## 5 Austocker sind nicht unbedingt Ergnzer

(veroffentlicht Mai 2010, aktualisiert April 2017)

In der offentlichen Diskussion haben sich die Bezeichnungen „Aufstocker“ und „Ergnzer“ fur erwerbstatige erwerbsfahige Leistungsberechtigte in der Grundsicherung fur Arbeitsuchende durchgesetzt. Die Begriffe Aufstocker und Ergnzer werden haufig gleichgesetzt mit Vollzeitbeschaftigten, deren Einkommen nicht ausreicht, um auf dem soziokulturellen Existenzminimum zu leben.

Vor allem die Bezeichnung „Aufstocker“ legt dies auch nahe, weil nach allgemeinem Verstandnis das Einkommen durch Arbeitslosengeld II „aufgestockt“ wird. Das ist aber nur eine mogliche Variante. In der Mehrzahl der Falle wird eher das Arbeitslosengeld II durch Erwerbseinkommen ergnzt und dadurch Hilfebefurftigkeit verringert. Die Statistik der Grundsicherung fur Arbeitsuchende spricht deshalb neutral von erwerbstatigen erwerbsfahigen Leistungsberechtigten in der Grundsicherung fur Arbeitsuchende bzw. kurzer von erwerbstatigen ELB.

Erwerbstatige sind Personen, die als Arbeitnehmer (Arbeiter, Angestellte, Beamte, geringfugig Beschaftigte) oder als Selbstandige eine auf wirtschaftlichen Erwerb gerichtete Tatigkeit ausuben, unabhangig vom Umfang dieser Tatigkeit und von der Einkommenshohe.

In der Grundsicherungsstatistik werden erwerbstatige ELB definiert als erwerbsfahige Leistungsberechtigte (ELB), die Regelleistungen aus der Grundsicherung fur Arbeitsuchende erhalten und gleichzeitig Einkommen aus abhangiger oder selbstandiger Erwerbstatigkeit beziehen. Im September 2016 waren 1,19 Mio. erwerbstatige ELB registriert.

Der Begriff „Aufstocker“ bezeichnet in der Grundsicherungsstatistik dagegen Personen, die erganzend zum Arbeitslosengeld nach dem SGB III noch Regelleistungen nach dem SGB II beziehen; im September 2016 gab es 74 Tsd. solcher Aufstocker.

Weitergehende Informationen finden Sie im Internetangebot der Statistik der BA im Glossar

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Grundlagen/Glossare/Glossare-Nav.html>

unter der uberschrift „Grundsicherung fur Arbeitsuchende (SGB II)“,

sowie in der Hintergrundinformation „Grundsicherung fur Arbeitsuchende: Erwerbstatige Arbeitslosengeld II-Bezieher: Begriff, Messung, Struktur und Entwicklung (Stand Marz 2010)“ unter:

<https://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Grundlagen/Methodenberichte/Grundsicherung-Arbeitsuchende-SGBII/Generische-Publikationen/Erwerbstaetige-AltII-Empfaenger-Sonderbericht.pdf>

und unter den methodischen Hinweisen zur Erwerbstatigkeit von Arbeitslosengeld II-Beziehern:

[http://statistik.arbeitsagentur.de/nn\\_4236/Statischer-Content/Grundlagen/Methodische-Hinweise/Grundsicherung-MethHinweise/Erwerbstaetigkeit-von-Arbeitslosengeld-II-Beziehern.html](http://statistik.arbeitsagentur.de/nn_4236/Statischer-Content/Grundlagen/Methodische-Hinweise/Grundsicherung-MethHinweise/Erwerbstaetigkeit-von-Arbeitslosengeld-II-Beziehern.html)

[zuruck zum Inhaltsverzeichnis](#)

## 6 Ein Helfer kann mehr als eine Hilfstätigkeit ausüben

(veröffentlicht Juni 2010)

Der „Helfer/in“ als Ausbildungsberuf – Beispiel Altenpflegehelfer.

Der Ausdruck „Helfer/in“ deutet sprachlich und auch im Rahmen von Klassifikationen der Berufe von 1988 bzw. 2010 (KldB1988/KldB2010) normalerweise daraufhin, dass es sich bei dem benannten Beruf in der Tat um eine Hilfs- bzw. Anlern-tätigkeit handelt, welche einfachere Arbeiten und nur eine Einweisung am Arbeitsplatz umfasst. Hervorzuheben ist eine Gemeinsamkeit sämtlicher Hilfstätigkeiten: Sie setzen keinen einschlägigen formalen Berufsausbildungsabschluss voraus.

Bekannte Beispiele für derlei Hilfsberufe/ -tätigkeiten sind etwa Küchenhilfen, Helfer/in im Gastgewerbe oder diverse Helfer/in am Bau wie der Gerüstbauhelfer/in. Diese Schlussfolgerung anhand des Ausdrucks „Helfer/in“ trifft jedoch nicht in jedem Fall zu. Neben obigen Hilfstätigkeiten tragen auch einige Berufe den „Helfer/innen“ im Namen, die eine Ausbildung voraussetzen, da es sich tatsächlich um einen Ausbildungsberuf und nicht um eine Hilfstätigkeit handelt. Beispiele finden sich im Gesundheits- und Pflegebereich wie Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/innen, Arzthelfer/innen oder Rettungshelfer/innen.

Ein weiteres Beispiel findet sich im Ausbildungsberuf des „Altenpflegehelfers“, der eine schulische Ausbildung voraussetzt. Die Dauer der Ausbildung variiert dabei zwischen den Bundesländern, beträgt in der Regel jedoch ein Jahr. Für den Ausbildungsberuf „Altenpfleger/in“ zum Vergleich beträgt die Dauer der Ausbildung meist drei Jahre. Die eigentliche Hilfstätigkeit im Bereich Altenpflege, die keine Ausbildung voraussetzt, wird mit „Hilfskraft –Altenpflege“ bezeichnet. Examinierte Altenpfleger/innen können anhand der KldB2010 mithilfe des Anforderungsniveaus 2 (Fachkraft) innerhalb der Berufsgruppe Altenpflege (821) identifiziert werden, da Altenpflegehelfer/innen und Hilfskräfte in der Altenpflege dem Anforderungsniveau 1 (Helfer/in) zugeordnet sind. Das stellt einen Fortschritt im Vergleich zur KldB1988 dar. Eine Unterscheidung in Altenpflegehelfer und Hilfskraft-Altenpflege erlaubt die KldB2010 nicht, da beide Tätigkeiten wegen der nahen Verwandtschaft auf der untersten Ebene der Klassifikation zur selben Berufsgattung 82101 gehören.

Um im Einzelfall identifizieren zu können, um welche Art von Beruf es sich handelt (Ausbildungsberuf, Weiterbildungsberuf, Helferberuf bzw. Hilfskraft usw.), stellt das Internetangebot BERUFENET ein gutes Werkzeug dar. Dort finden Sie eine Beschreibung für jeden Beruf der Klassifikation der Berufe und die zugehörige Systematik-Nummer.

Der Link zum Angebot:

<http://berufenet.arbeitsagentur.de/>

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## 7 Unterschiede zwischen geringfügiger, geringfügig entlohnter und kurzfristiger Beschäftigung

(veröffentlicht Juli 2010, aktualisiert Januar 2017)

Begriffe wie geringfügige Beschäftigung, geringfügig entlohnte Beschäftigung, kurzfristige Beschäftigung oder auch „Mini-Job“ und „Midi-Job“ werden oft gelesen oder verwendet; hier, zum besseren Verständnis, eine kurze Erklärung der wesentlichen Merkmale bzw. Unterschiede.

Zu den geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen zählen zum einen Arbeitsverhältnisse mit einem niedrigen Lohn (geringfügig entlohnte Beschäftigung) oder kurzer Dauer (kurzfristige Beschäftigung). Beide werden auch als „Mini-Job“ bezeichnet.

Geringfügig entlohnt bedeutet, dass das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt die Einkommensgrenze von derzeit 450 Euro nicht überschreitet. Regelmäßig bedeutet, dass, wenn die Grenze von derzeit 450 Euro nur gelegentlich und nicht vorhersehbar überschritten wird, trotzdem eine geringfügig entlohnte Beschäftigung vorliegt. Geringfügig entlohnte Beschäftigte sind versicherungsfrei; der Arbeitgeber zahlt eine pauschale Abgabe von derzeit rund 30 Prozent des Brutto-Arbeitsentgelts (in privaten Haushalten rund 14 Prozent).

Von einer kurzfristigen Beschäftigung spricht man, wenn die Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres nach ihrer Eigenart auf nicht mehr als zwei Monate oder 50 Arbeitstage (im Zeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2018: 3 Monate oder insgesamt 70 Arbeitstage) begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist. Wenn die Beschäftigung durchgängig an mindestens 5 Tagen pro Woche ausgeübt wird, muss das Beschäftigungsverhältnis auf maximal zwei Monate (im Zeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2018: 3 Monate) beschränkt sein. Bei Beschäftigungen von regelmäßig weniger als 5 Tagen pro Woche liegt eine kurzfristige Beschäftigung vor, wenn 50 Arbeitstage (im Zeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2018: 70 Arbeitstage) im Kalenderjahr nicht überschritten werden. Kurzfristig Beschäftigte sind ebenfalls versicherungsfrei.

Bei einem „Midi-Job“ liegt das Arbeitsentgelt zwischen derzeit 450,01 Euro und 850,00 Euro. „Midi-Jobber“ sind (voll) sozialversicherungspflichtig beschäftigt, egal ob das monatliche Entgelt durchgehend oder nur zeitweise in der Gleitzone liegt. In dieser Gleitzone steigt – bei gleichzeitigem Leistungsanspruch in der Sozialversicherung – der Arbeitnehmerbeitrag von 4 Prozent linear auf den hälftigen Beitrag an. Der Arbeitgeber hat immer den vollen Anteil zu entrichten. Zu beachten ist, dass die Abrechnung bzw. Meldung als Midi-Job nicht automatisch durch die Sozialversicherungsträger erfolgt, sondern vom Arbeitgeber bereits bei der Lohnabrechnung erfolgen muss.

Daten und weitergehende Informationen zum Thema sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigte finden Sie im Internetangebot der Statistik der BA im Glossar

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Grundlagen/Glossare/Glossare-Nav.html>

unter den detaillierten Informationen

[http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Beschaef-tigung/Beschaef-tigung-Nav.html](http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Beschaeftigung/Beschaef-tigung-Nav.html)

### **Hinweis: Änderung der gesetzlichen Grundlage zum 01.01.2013**

#### Geringfügig entlohnte Beschäftigung

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung nach § 8 (1) Nr.1 SGB IV liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung (§ 14 SGB IV) regelmäßig im Monat 450,- € nicht überschreitet.

Bis Ende März 2003 lag die Obergrenze des Arbeitsentgelts bei 325,-€. Außerdem durfte gem. § 8 (1) Nr.1 SGB IV die Beschäftigung regelmäßig nur weniger als 15 Stunden die Woche ausgeübt werden. Die Begrenzung auf eine wöchentliche Stundenzahl ist seit April 2003 weggefallen. Bis Ende 2012 lag die Obergrenze bei 400,- €.

Geringfügig entlohnte Beschäftigte sind versicherungsfrei, der Arbeitgeber zahlt eine pauschale Abgabe von 30 Prozent (13 Prozent Krankenversicherung, 15 Prozent Rentenversicherung, 2 Prozent Pauschsteuer). Bis Ende 2012 konnte der oder die geringfügig entlohnte Arbeitnehmer/in freiwillig weitere 4,6 Prozent zahlen, um voll rentenversichert zu sein. Seit 2013 wurde im Gegensatz dazu festgelegt, dass zunächst alle geringfügig entlohnten Arbeitnehmer/innen voll rentenversichert sind und einen Eigenanteil von 3,9 Prozent zu leisten haben. Sie haben allerdings die Möglichkeit sich von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreien zu lassen.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## 8 Zusammensetzung der gemeldeten Arbeitsstellen

(veröffentlicht August 2010, Inhalt und Daten aktualisiert im Oktober 2017)

Gemeldete Arbeitsstellen umfassen seit Juli 2010 ungeforderte Beschäftigungsverhältnisse am sogenannten 1. Arbeitsmarkt, welche von Arbeitgebern den Arbeitsagenturen und Trägern der Grundsicherung zur Vermittlung gemeldet sind. Geförderte Beschäftigungsverhältnisse (bis Juni 2010 in den Stellen integriert) werden nicht berücksichtigt. Bekannte Beispiele sind Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) oder Arbeitsgelegenheiten (AGH). Auch Saisonstellen, die früher im Zusammenhang mit der Zulassung ausländischer Arbeitskräfte erfasst wurden, sind nicht mehr enthalten. Stattdessen werden Arbeitsstellen in Wirtschaftsabschnitten bzw. Wirtschaftsgruppen mit typischerweise saisonal geprägter Beschäftigung als Saisonstellen berichtet. Als saisonal geprägte Wirtschaftsabschnitte bzw. Wirtschaftsgruppen gelten:

- 1) Land- und Forstwirtschaft, Fischerei (Wirtschaftsabschnitt A)
- 2) Obst- und Gemüseverarbeitung (Wirtschaftsabschnitt C; Wirtschaftsgruppe 103)
- 3) Säge-, Hobel- und Holzimprägnierwerke (Wirtschaftsabschnitt C; Wirtschaftsgruppe 161)
- 4) Gastgewerbe (Wirtschaftsabschnitt I)

In dieser Abgrenzung gab es im Jahresdurchschnitt 2016 etwa 40.000 gemeldete Arbeitsstellen in saisonal geprägten Wirtschaftszweigen.

Die neu abgegrenzten Daten werden seit Berichtsmonat Juli 2010 rückwirkend bis Januar 2000 bereitgestellt, so dass verzerrungsfreie Zeitreihenvergleiche möglich sind.

Die gemeldeten Arbeitsstellen setzen sich grundsätzlich aus drei Komponenten zusammen: Sozialversicherungspflichtige, geringfügige (z. B. Mini-Jobs) und sonstige Arbeitsstellen (Praktika etc.). Im Jahresdurchschnitt 2016 beläuft sich die Gesamtzahl im Bestand auf rund 657.000 gemeldete Arbeitsstellen, wobei geringfügige und sonstige Beschäftigungsverhältnisse (in Summe rund 28.000 Arbeitsstellen) mit einem Anteil von etwa 4 % an allen Arbeitsstellen nur eine untergeordnete Rolle spielen.

Für Arbeitgeber besteht keine Meldepflicht für offene Arbeitsstellen und die Statistik der gemeldeten Arbeitsstellen daher nicht die Gesamtheit der Kräftenachfrage der Arbeitgeber abbilden kann.

Detaillierte und ausführliche Informationen und Erläuterungen zu den gemeldeten Arbeitsstellen entnehmen Sie bitte dem zugehörigen Methodenbericht unter:

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Grundlagen/Methodenberichte/Methodenberichte-Nav.html>

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## 9 Unterschiede zwischen der Arbeitslosenquote und der Unterbeschäftigungsquote

(veröffentlicht Oktober 2010)

Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit berichtet monatlich über den Bestand, den Zugang und den Abgang an Arbeitslosen. Die Bestandsgrößen werden dabei in absoluten Zahlen und als Quoten (Arbeitslosenquoten) dargestellt. Die berechneten Arbeitslosenquoten zeigen die relative Unterauslastung des Arbeitskräfteangebots an, indem sie die (registrierten) Arbeitslosen zu den Erwerbspersonen (EP = Erwerbstätige + Arbeitslose) in Beziehung setzen.

Ergänzend zur Arbeitslosigkeit wird über Unterbeschäftigung berichtet. Mit dem Konzept der Unterbeschäftigung wird zusätzlich zu den registrierten Arbeitslosen auch über die Personen statistisch berichtet, die nicht als arbeitslos im Sinne des SGB gelten, weil sie an einer Maßnahme der Arbeitsmarktpolitik teilnehmen oder einen arbeitsmarktbedingten Sonderstatus besitzen. Es ist davon auszugehen, dass ohne den Einsatz dieser Maßnahmen die registrierte Arbeitslosigkeit entsprechend höher ausfallen würde.

Ergänzend und analog zu der monatlichen Arbeitslosenquote wird auf Basis der für den Monat gültigen Bezugsgröße die monatlich berichtete Unterbeschäftigungsquote berechnet. Die Unterbeschäftigungsquote wird mit einem „Nenner“ berechnet, der als „erweiterte Bezugsgröße“ bezeichnet wird.

Ausführliche Informationen zur Berechnung der Quoten finden Sie unter:

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Grundlagen/Berechnung-der-Arbeitslosenquote/Berechnung-der-Arbeitslosenquote-Nav.html>

Dokumentationen der beiden Bezugsgrößen finden Sie unter:

Arbeitslosenquote:

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Grundlagen/Berechnung-Arbeitslosenquote/Dokumentation/Generische-Publikationen/Dokumentation-der-Bezugsgroesse-2010.pdf>

Unterbeschäftigungsquote:

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Grundlagen/Berechnung-Arbeitslosenquote/Bezugsgruessen/Generische-Publikationen/Dokumentation-der-erweiterten-Bezugsgroesse-2010.pdf>

In diesem Bericht finden Sie auf Seite 4 eine Erklärung dazu, warum die unterschiedlichen Bezugsgrößen (Nenner) der beiden Quoten dazu führen, dass die Arbeitslosenquote nicht exakt als anteilige Quote der Unterbeschäftigungsquote verstanden werden kann.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## 10 Sozialgeld und Sozialhilfe - Leistungen der Grundsicherung

(veröffentlicht November 2010, aktualisiert April 2017)

Häufig werden die Begriffe „Sozialgeld“ und „Sozialhilfe“ verwechselt. Beides sind jeweils eigenständige Leistungen der staatlichen Grundsicherung. Die Sozialhilfe ist im SGB XII geregelt und umfasst die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen sowie die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Die spezifische Statistik wird durch das Statistische Bundesamt (Destatis) erstellt.

Das Sozialgeld ist eine Leistung zur Grundsicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF). Es ist Teil der Gesamtregelung. Die spezifische Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II wird durch die Statistik der Bundesagentur für Arbeit erstellt.

Anspruch auf Sozialgeld nach dem SGB II haben alle Personen innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft, die noch nicht im erwerbsfähigen Alter (unter 15 Jahren), aufgrund ihrer gesundheitlichen Leistungsfähigkeit und rechtlicher Einschränkungen nicht in der Lage sind, mindestens 3 Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes zu arbeiten oder die Regelaltersgrenze überschritten haben. Der überwiegende Teil der NEF sind mit einem Anteil von ca. 96 Prozent Kinder unter 15 Jahren. Im September 2016 wurden 1,6 Mio. NEF registriert.

In Abgrenzung zu den NEF nach dem SGB II erhalten die nicht erwerbsfähigen Personen, die nicht in Bedarfsgemeinschaften mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) leben, Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe gemäß SGB XII. Insbesondere fällt darunter die Grundsicherung im Alter für Personen nach Erreichen der Altersgrenze und bei Erwerbsminderung für dauerhaft voll erwerbsgeminderte Menschen ab 18 Jahren, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln aufbringen können.

Eingeführt wurde das SGB II im Jahr 2005 durch die Bündelung von Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz und Arbeitslosenhilfe nach dem SGB III. Das SGB XII wurde zeitgleich durch eine Neuordnung der weiteren Sozialhilfeleistungen eingeführt.

Weitergehende Informationen finden Sie im Internetangebot der Statistik der BA im Glossar unter der Überschrift „Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)“:

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Grundlagen/Glossare/Glossare-Nav.html>

sowie in dem Sonderbericht:

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Statistischer-Content/Statistische-Analysen/Statistische-Sonderberichte/Generische-Publikationen/SGBII/uebergang-arbeitslose-grundi-sozialhilfe.pdf>



Die beiden Leistungsarten „Sozialgeld“ und „Sozialhilfe“ werden integriert in der Sozialberichterstattung der statistischen Ämter des Bundes und der Länder auf folgender Seite berichtet:

<http://www.amtliche-sozialberichterstattung.de/>

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## 11 Arbeitslosenstatistik und Beschäftigungsstatistik nach Wirtschaftszweigen

(veröffentlicht Dezember 2010, aktualisiert April 2017)

Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit veröffentlicht regelmäßig Daten für Wirtschaftszweige bzw. Branchen, beispielsweise zum Baugewerbe oder zur Arbeitnehmerüberlassung (Zeitarbeit). Umfassende Publikationen stehen insbesondere für die Beschäftigungsstatistik und die Statistik der gemeldeten Arbeitsstellen zur Verfügung. Auch in der Arbeitslosenstatistik werden Daten für Branchen veröffentlicht.

Hier lassen sich Aussagen darüber treffen, in welcher Branche Arbeitslose tätig waren bevor sie arbeitslos wurden bzw. in welcher Branche sie eine Beschäftigung aufnehmen, wenn sie die Arbeitslosigkeit beenden.

Im Internetangebot der Statistik finden Sie detaillierte Daten für Wirtschaftszweige in den Bereichen Beschäftigung und Gemeldete Arbeitsstellen unter:

<https://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Statistik-nach-Wirtschaftszweigen/Statistik-nach-Wirtschaftszweigen-Nav.html>

Zugänge nach Wirtschaftszweigen in Arbeitslosigkeit finden Sie in der Tabelle „Arbeitslose nach Rechtskreisen (Monatsheft)“ unter:

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Arbeitslose-und-gemeldetes-Stellenangebot/Arbeitslose/Arbeitslose-Nav.html>

Darüber hinaus stehen zusammenfassende monatlich aktualisierte Analysen auf Bundesebene mit Grafiken und Zeitreihen zu Beschäftigten, gemeldeten Arbeitsstellen und zugegangenen Arbeitslosen in den einzelnen Wirtschaftszweigen in der Tabelle „Arbeitsmarkt nach Branchen“ bereit unter:

<https://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Arbeitsmarktberichte/Branchen-Berufe/Branchen-Berufe-Nav.html>

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## 12 Die Entgeltstatistik

(veröffentlicht Januar 2011, aktualisiert Januar 2017)

Höhe, Verteilung und Unterschiede in den Einkommen sind häufig Diskussionsthema. Gibt es ein West-Ost-Gefälle? Wie unterscheiden sich Einkommen nach Geschlecht und Branchen?

Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit bietet hierzu im Rahmen der Beschäftigungsstatistik Informationen. Sie berichtet zusätzlich über die sozialversicherungspflichtigen Bruttoarbeitsentgelte von Beschäftigten. Dabei handelt es sich um Berichte über Entgelte aus einzelnen Beschäftigungsverhältnissen; bei mehreren Beschäftigungsverhältnissen kann das Gesamteinkommen von Personen und auch von Haushalten natürlich höher sein.

Die wesentlichen Aspekte dieser „Entgeltstatistik“ einschließlich erster Analyseergebnisse sind im Bericht „Sozialversicherungspflichtige Bruttoarbeitsentgelte“ veröffentlicht.

Die Datengrundlage für diese Entgeltstatistik bildet das Meldeverfahren zur Sozialversicherung. Dabei handelt es sich um eine Vollerhebung aller sozialversicherungspflichtig und geringfügig entlohnt Beschäftigten in Deutschland. Die Entgeltstatistik unterscheidet sich dadurch von anderen bekannten Datenquellen zu Verdiensten oder Einkommen (z.B. Verdienststrukturerhebung, Mikrozensus und Sozio-ökonomisches Panel (SOEP)), die auf Stichprobenerhebungen basieren. Die verschiedenen Datenquellen über Entgelte, Einkommen oder Verdienste haben jeweils ihre methodischen und konzeptionellen Besonderheiten. Keine Quelle kann grundsätzlich alle Informationsbedürfnisse abdecken. Allerdings zeichnet sich die Entgeltstatistik der Bundesagentur für Arbeit dadurch aus, dass differenzierte Analysen in der Kombination verschiedener Merkmale der Beschäftigungsstatistik möglich sind, z.B. nach Alter, nach Geschlecht, nach Vollzeit/Teilzeit, nach Berufen, nach Wirtschaftszweigen oder nach sozialversicherungspflichtiger bzw. geringfügiger Beschäftigung. Die Ergebnisse aus der Entgeltstatistik ermöglichen Aussagen über die Verteilung und Streuung der Bruttoarbeitsentgelte sowie über den Einfluss wichtiger, die individuelle Entgelthöhe bestimmender Faktoren auf unterschiedlichen regionalen Ebenen.

Die Entgeltstatistik basiert auf klassierten Auswertungen von durchschnittlichen monatlichen Bruttoarbeitsentgelten der jeweils am Stichtag 31.12. Beschäftigten. Die Daten stehen rückwirkend ab dem Jahr 1999 zur Verfügung.

Regelmäßige Standardveröffentlichungen sind jeweils Mitte des Jahres mit Daten zum Stichtag 31.12. des Vorjahres nach 6-monatiger Wartezeit vorgesehen.

Die Hintergrundinformation „Sozialversicherungspflichtige Bruttoarbeitsentgelte“ finden Sie unter:

<https://statistik.arbeitsagentur.de/cae/servlet/contentblob/217952/publicationFile/104410/Entgeltstatistik.pdf>

Die Tabellen aus diesem Bericht sind auch als Excel-Datei zu finden unter:

<https://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Statistische-Analysen/Statistische-Sonderberichte/Generische-Publikationen/Entgeltstatistik-Tabellenanhang.xls>

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## 13 Die Notwendigkeit der Saisonbereinigung

(veröffentlicht März 2011, aktualisiert Oktober 2017)

Unter Saisonbereinigung versteht man eine statistische Methode, mit der eine Zeitreihe von Originaldaten um die Saisonschwankungen geglättet wird, damit der saisonunabhängige, aktuelle (kurzfristige) Trend erkennbar wird. Zyklische, nach ähnlichem Muster wiederkehrende Schwankungen überlagern die trendmäßige Entwicklung bei vielen ökonomischen Größen. Diese saisonalen Einflüsse treten typischerweise bei Zeitreihen mit unterjährigen Messzeitpunkten auf, wie Monats- oder Quartalsdaten. Reihen mit Jahresdaten enthalten keine Saisonmuster.

Monatliche Arbeitsmarktdaten sind bekannte Beispiele für Größen mit einer deutlich ausgeprägten saisonalen Komponente. Die Arbeitslosenzahl liegt in den Wintermonaten Januar und Februar üblicherweise am höchsten im Jahr, da vor allem aufgrund von Witterungseinflüssen in der Baubranche oder in der Landwirtschaft die Nachfrage nach Arbeitskräften in diesen Monaten deutlich geringer ist („Winterarbeitslosigkeit“).

Ein Beispiel soll die Überlagerung verdeutlichen. Der originale Arbeitslosenbestand lag im Dezember 2016 bei 2.568.000 und im Januar 2017 bei 2.777.000 Personen. Das bedeutet auf den ersten Blick einen Anstieg von 209.000 Personen zum Vormonat Dezember 2016. Man könnte aus den Originaldaten somit den falschen Schluss ziehen, dass sich aktuell ein deutlich steigender Trend bei der Arbeitslosigkeit abzeichnet.

Saisonbereinigt ergibt sich für Dezember 2016 ein Bestand von 2.631.000 Arbeitslosen und im Januar 2017 von 2.605.000. Im Vergleich zum Vormonat ist damit ein Rückgang von 26.000 Personen festzustellen. Die Überlagerung durch saisonale Einflüsse fällt im konkreten Fall derart stark aus, dass zunächst verborgen bleibt, dass hinter dem augenscheinlich starken Anstieg der Arbeitslosigkeit nach der Bereinigung – also im aktuellen Trend – sogar ein leichter Rückgang der Arbeitslosenzahlen verbirgt. Der beobachtete Effekt signalisiert also keine konjunkturelle Schwäche am Arbeitsmarkt, sondern hat seinen Ursprung in einem jahreszeitlich üblichen Phänomen.

Das Beispiel zeigt deutlich wie unerlässlich es ist, solche regelmäßigen Schwankungen heraus zu rechnen (Saisonbereinigung), insbesondere im Hinblick auf eine zutreffende Interpretation des tatsächlichen Trends am aktuellen Rand. Mittels Saisonbereinigung werden jedoch nicht alle spezifischen Einflüsse eliminiert, sondern eben nur diejenigen, welche auf saisonale Effekte zurückzuführen sind und in festen Abständen mit ähnlicher Intensität auftreten.

Einmalige Witterungseinflüsse, beispielsweise die Auswirkungen eines außergewöhnlich frühen, kalten, schneereichen Winters, werden bei der Saisonbereinigung bewusst nicht „herausgerechnet“. Diese Einflüsse sollen weiterhin sichtbar bleiben, um sie in der analytischen Bewertung berücksichtigen zu können. Gegen eine Bereinigung außergewöhnlicher Witterungseinflüsse spricht auch, dass sie nur schwer exakt zu quantifizieren sind – was noch mehr für Aufholeffekte in den Folgeperioden gilt, die dann ebenfalls zu entfernen wären. Aus ähnlichen Gründen führt die Statistik der Bundesagentur für Arbeit auch keine Bereinigung um Brückentag- und Schulferien-Effekte durch und weiß sich dabei im Einklang mit den Richtlinien des Europäischen Statistischen Systems.

Die Statistik der BA bietet in ihrem Internetauftritt monatlich eine Vielzahl an saisonbereinigten Reihen, u. a. zur Arbeitslosigkeit, zu gemeldeten Arbeitsstellen oder zur Beschäftigung.

Beispielsweise in der Analyse Arbeitsmarkt „Frühindikatoren für den Arbeitsmarkt“ finden sich saisonbereinigte Reihen zu verschiedenen Größen für Deutschland und die Länder. Die Berichte stehen unter:

<https://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistische-Analysen/Analytikreports/Analytikreports-Nav.html>

Saisonbereinigte Reihen zu Arbeitslosen nach ausgewählten Strukturen ab 1998 stehen in der Tabelle „Zeitreihe zur Arbeitslosigkeit seit 1950 nach Strukturmerkmalen (Monats-/Jahreszahlen)“ zur Verfügung:

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Arbeitslose-und-gemeldetes-Stellenangebot/Arbeitslose/Arbeitslose-Nav.html>

Saisonbereinigte Eckdaten findet man ebenfalls in den Monatsberichten:

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Arbeitsmarktberichte/Monatsbericht-Arbeits-Ausbildungsmarkt-Deutschland/Monatsbericht-Arbeits-Ausbildungsmarkt-Deutschland-Nav.html>

Grafische Darstellungen von originalen mit saisonbereinigten Zeitreihenverläufen unter:

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistische-Analysen/Analyse-in-Grafiken/Monatliche-Zeitreihen/Monatliche-Zeitreihen-Nav.html>

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## 14 Unterschiede zwischen einem Unternehmen und einem Betrieb

(veröffentlicht April 2011)

Im allgemeinen Sprachgebrauch werden die Begriffe „Unternehmen“ und „Betrieb“ häufig gleichgesetzt. Die Begriffe haben zwar eine ähnliche Bedeutung, stehen aber in der Statistik nicht immer für wirklich vergleichbare Objekte.

Ein Unternehmen ist ein spezieller Betriebstyp im marktwirtschaftlichen System mit verschiedenen Rechtsformen. Ein Unternehmen kann aus einem oder mehreren Betrieben (auch Tochterfirmen) bestehen. Ein Unternehmen hat beispielsweise den Hauptsitz in Frankfurt, außerdem verfügt es über Niederlassungen in Hamburg und München. Somit hat dieses Unternehmen drei Betriebe (Betriebsstätten). Damit gilt jedes Unternehmen als Betrieb, jedoch nicht jeder Betrieb ist ein Unternehmen.

Ein Betrieb im Sinne der Beschäftigungsstatistik ist eine regional und wirtschaftsfachlich abgegrenzte Einheit, in der mindestens ein sozialversicherungspflichtig oder geringfügig Beschäftigter tätig ist. Grundlage ist die Definition des Beschäftigungsortes in § 9 SGB IV und des Arbeitgeberbegriffes im SGB. Als Betrieb gilt immer die Einheit, in der Arbeitnehmer/innen am Beschäftigungsort beschäftigt werden und für die zur Durchführung des Meldeverfahrens dem Arbeitgeber eine Betriebsnummer zur Verfügung gestellt worden ist. In der Beschäftigungsstatistik kann ein eventueller Zusammenhang von Unternehmen und zugehörigen Betrieben oder Betriebsstätten nicht abgebildet werden. Deshalb wird in dieser Statistik auch nicht der Begriff „Unternehmen“, sondern immer der des Betriebs oder der Betriebsstätte verwendet.

Grundlage der regionalen Zuordnung von Betrieben ist das Gemeindegebiet, in dem der Beschäftigungsort liegt. Das heißt, ein Unternehmen mit Niederlassungen (Filialen) in verschiedenen Gemeinden besteht aus verschiedenen Betrieben; diese Betriebe haben jeweils eine eigene Betriebsnummer.

Die wirtschaftsfachliche Zuordnung folgt dem wirtschaftlichen Schwerpunkt des Betriebs. Dieser richtet sich nach der wirtschaftlichen Tätigkeit des überwiegenden Teils der Beschäftigten. Das heißt, ein Betrieb mit Sitz in einer Gemeinde und mit Tätigkeit in verschiedenen Bereichen, aber ausschließlich einer Niederlassung, bekommt lediglich eine Betriebsnummer und wird auch wirtschaftsfachlich nur einem Schwerpunkt zugeordnet. Ebenso kann der Betrieb auch aus mehreren Niederlassungen in einer Gemeinde bestehen, die lediglich eine Betriebsnummer benötigen, wenn sie denselben wirtschaftsfachlichen Schwerpunkt besitzen.

Auswertungen aus der Beschäftigungsstatistik beinhalten differenzierte Angaben zu den einzelnen Betrieben und ihren sozialversicherungspflichtigen und geringfügigen Beschäftigten nach regionaler Zuordnung sowie wirtschaftsfachlichen Schwerpunkten. Dadurch erklärt sich auch, dass die Anzahl der Betriebe bei Weitem höher liegt als die Anzahl der Unternehmen, da Unternehmensstrukturen nicht abgebildet werden können.

Auswertungen zu den Betrieben und ihren sozialversicherungspflichtig Beschäftigten finden Sie im Internet unter:

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Beschaeftigung/Beschaeftigung-Nav.html>

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



## 15 SGB II-Hilfequoten

(veröffentlicht Mai 2011, aktualisiert April 2017)

SGB II-Hilfequoten geben an, wie groß der Anteil von hilfebedürftigen Personen, die nach dem SGB II leistungsberechtigt sind, an einer bestimmten Bevölkerungsgruppe ist. Zudem zeigen sie, in welchem Umfang deren Bedarfsgemeinschaften einer bestimmten Familien- bzw. Lebensform zugeordnet ist. Sie verdeutlichen, wie stark eine Bevölkerungsgruppe oder eine Familien- bzw. Lebensform von Hilfebedürftigkeit betroffen ist und sind Ausgangspunkt einer Analyse der räumlichen und soziodemographischen Verteilung von Hilfebedürftigkeit.

### *SGB II-Hilfequoten von Personen*

Personenbezogene SGB II-Hilfequoten werden zum einen für die Leistungsberechtigten (LB) nach dem SGB II sowie die Teilgrößen erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) und nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF) ermittelt. Diese Grundformen der SGB II-Hilfequoten von Personen können auch für soziodemographische Teilgruppen, z. B. nach Alter, Geschlecht und Nationalität berechnet werden.

Die SGB II-Quote enthält als Basisgröße (Nenner) alle Leistungsberechtigten (LB) nach dem SGB II. Dazu gehören neben den Regelleistungsberechtigten (RLB), die in erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) und nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF) unterteilt werden können, auch die sonstigen Leistungsberechtigten (SLB). Damit werden bei der Quotenberechnung alle Personen der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt, die Leistungen nach dem SGB II erhalten – unabhängig davon, welche Leistungen dies sind.

Die Bezugsgröße (Zähler) der SGB II-Quote ist die Bevölkerung unter der Altersgrenze nach § 7a SGB II. Für die ELB-Quote wird die Bevölkerung ab einem Alter von 15 Jahren herangezogen. Die NEF-Quote bezieht sich sowohl im Zähler als auch im Nenner auf die Personen unter 15 Jahren. In der Regel handelt es sich bei NEF um Kinder unter 15 Jahren, in einigen wenigen Fällen um Personen über 15 Jahre. Eine hohe Aussagekraft besitzt daher nur eine NEF-Quote, die sich auf die Personen unter 15 Jahren beschränkt.

Die vom Statistischen Bundesamt (Destatis) jeweils zum Stichtag 31.12. ermittelte Bevölkerungszahlen aus der Bevölkerungsfortschreibung werden zur Berechnung der SGB II-Hilfequoten genutzt. Diese Daten liegen in der benötigten regionalen Gliederung üblicherweise zum 3. Quartal des Folgejahres vor und werden für das halbe Jahr vor und das halbe Jahr nach dem Jahresendwert als Bezugsgröße verwendet.

### *SGB II-Hilfequoten von Bedarfsgemeinschaften*

Neben personengruppenbezogenen Quoten zur Darstellung der Betroffenheit von Hilfebedürftigkeit können auch Quoten nach Familien- bzw. Lebensform ermittelt werden. Hierbei wird das rechtliche Kon-

strukt der Bedarfsgemeinschaft (BG) verwendet, das den Familienzusammenhang und das wechselseitige füreinander Entstehen in der Familie zum Ausdruck bringen soll. Man unterscheidet verschiedene Bedarfsgemeinschaftstypen wie Single-Bedarfsgemeinschaften, Bedarfsgemeinschaften Alleinerziehender und ihrer Kinder und Partner-Bedarfsgemeinschaften.

Die Anzahl aller Familien und Lebensformen in Privathaushalten der in Deutschland wohnhaften Bevölkerung, angepasst an das Konzept der Bedarfsgemeinschaft des SGB II stellt die Bezugsgröße dar. Datenquelle ist der Mikrozensus der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder. Beim Mikrozensus handelt es sich um eine repräsentative Haushaltsbefragung von ca. 1% der in Deutschland lebenden Bevölkerung. Es werden Familien oder Lebensformen von Alleinstehenden, Alleinerziehenden, Paaren ohne Kinder und Paaren mit Kindern unterschieden. Dabei werden für die Quotenberechnung die Lebensformen gemäß Mikrozensus an die Definitionen der Bedarfsgemeinschaft und der Bedarfsgemeinschaftstypen angepasst, um weitest gehende Konsistenz zwischen Zähler und Nenner der Quote zu erreichen.

Weitere Informationen zur Berechnung von Hilfequoten finden Sie unter:

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Grundlagen/Berechnung-Hilfequoten/Generische-Publikationen/Methodenbericht-SGB-II-Quoten.pdf>

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## 16 Unterbeschäftigung

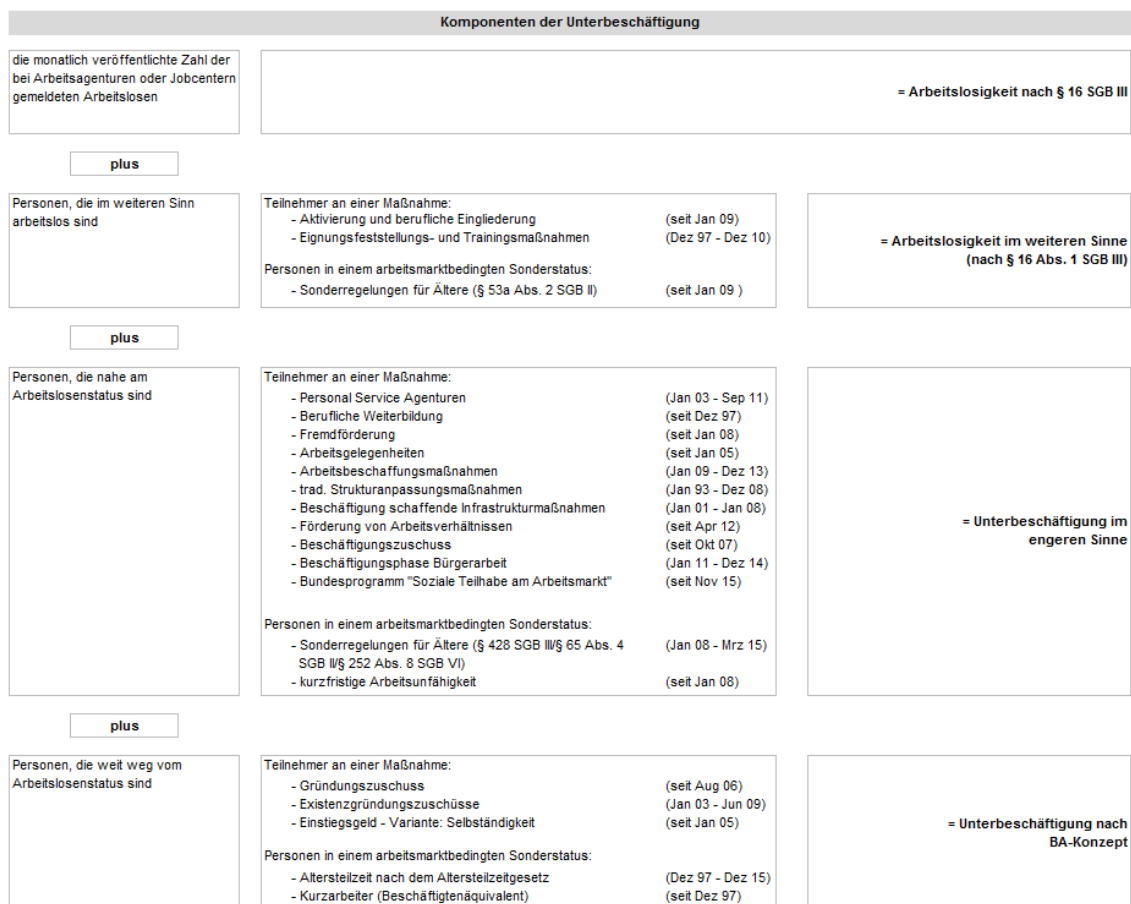
(veröffentlicht Juni 2011, aktualisiert April 2017)

Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit bildet regelmäßig im Rahmen der Berichterstattung über die Unterbeschäftigung die Entlastung durch Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik ab. Nachfolgend sollen die verschiedenen Begriffe und Konzepte kurz erläutert werden.

Die Unterbeschäftigung setzt sich aus drei Personengruppen zusammen:

1. den **Arbeitslosen** nach § 16 SGB III,
2. Teilnehmern an bestimmten **Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik** und
3. Personen in bestimmten **Sonderstatus**, beispielsweise kurzfristig erkrankte Personen.

Die Unterbeschäftigung wird nach der **individuellen Situation der Personen** differenziert. Die individuelle Betroffenheit in der Unterbeschäftigung reicht von Personen, die arbeitslos nach § 16 SGB III sind, bis zu Maßnahmeteilnehmer, die weit weg vom Arbeitslosenstatus nach § 16 Abs. 1 SGB III sind. Personen fern vom Arbeitslosenstatus haben ihr Beschäftigungsproblem individuell weitgehend gelöst. Sie stehen aber für Personen, die ohne diese arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen, arbeitslos wären. In der nachfolgenden Übersicht werden die **Komponenten der Unterbeschäftigung** und die ihnen aktuell zugeordneten arbeitsmarktpolitischen Instrumente und Sonderstatus zusammengefasst dargestellt.



In der Unterbeschäftigung werden zusätzlich zu den registrierten Arbeitslosen auch die Personen erfasst, die nicht als arbeitslos im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) gelten, weil sie Teilnehmer an einer Maßnahme der Arbeitsmarktpolitik oder in einem arbeitsmarktbedingten Sonderstatus sind. Es wird unterstellt, dass ohne den Einsatz dieser Maßnahmen die Arbeitslosigkeit entsprechend höher ausfallen würde.

Der Einsatz arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen soll der Entstehung von Arbeitslosigkeit entgegenwirken, die Dauer der Arbeitslosigkeit verkürzen und durch die Verbesserung der individuellen Beschäftigungsfähigkeit Langzeitarbeitslosigkeit vermeiden. Die Entlastungswirkung ist dagegen nur ein zeitlich befristeter Effekt von arbeitsmarktpolitischen Instrumenten, der für die Unterbeschäftigungsrechnung relevant ist.

Die Entlastungsrechnung ist als pragmatische Näherungslösung zu verstehen. Es werden zwei Wirkungskanäle unterschieden: Zunächst wird Arbeitslosigkeit reduziert, weil die Förderung das effektive Arbeitskräfteangebot verringert. Das gilt für Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, Qualifizierungsmaßnahmen und vorruhestandsähnliche Regelungen. Während der Teilnahme an einer dieser Maßnahmen steht die betreffende Person dem Arbeitsmarkt nicht mehr zur Verfügung. Darüber hinaus wird Arbeitslosigkeit reduziert, weil zusätzliche Beschäftigung geschaffen bzw. Beschäftigung stabilisiert wird. Dies gilt für Beschäftigung schaffende Maßnahmen, den Beschäftigungszuschuss, die Kurzarbeit und die Förderung der Selbständigkeit.

Die genaue Berechnung der Unterbeschäftigung sowie die Beschreibung der verwendeten Größen finden Sie in den Methodenberichten zur Unterbeschäftigung:

<https://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Grundlagen/Methodenberichte/Uebergreifend/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Arbeitslosigkeit-Unterbeschaeftigung.pdf>

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Grundlagen/Methodenberichte/Arbeitsmarktstatistik/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Weiterentwicklung-Messkonzept-Unterbeschaeftigung.pdf>

Entsprechende Auswertungen finden Sie im Internet

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Arbeitslose-und-gemeldetes-Stellenangebot/Arbeitslose/Arbeitslose-Nav.html>

in der monatlich zum Veröffentlichungstermin erscheinenden Tabelle „Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung - Deutschland und Länder“.

Daten und Informationen zur Förderstatistik finden Sie unter:

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Arbeitsmarktpolitische-Massnahmen/Arbeitsmarktpolitische-Massnahmen-Nav.html>

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## 17 Warum erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) auch „nicht arbeitslos“ sein können

(veröffentlicht Juli 2011, aktualisiert April 2017)

Über 50% der ELB haben den Status „nicht arbeitslos“. Dieser Status wird nach den in § 16 SGB III festgelegten Kriterien vergeben. Danach werden gemeldete Personen als Arbeitslose geführt, wenn sie keine Beschäftigung von mehr als 15 Wochenstunden ausüben, eine solche Beschäftigung suchen, dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen und nicht an einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme teilnehmen. Personen, die wenigsten eines dieser Merkmale nicht erfüllen, werden nicht als arbeitslos geführt.

Im SGB II ist insbesondere der § 10 SGB II relevant, der bestimmt, unter welchen Bedingungen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) nicht jede Arbeit zumutbar ist; darunter fallen insbesondere Erziehung von Kindern, Pflege von Angehörigen und Schulbesuch. Diese statusrelevanten Lebenslagen der nichtarbeitslosen ELB werden aus der „Statistik der gemeldeten erwerbsfähigen Personen“ in die Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende integriert. Damit ist es möglich, durch eine differenziertere Darstellung der nicht arbeitslosen ELB ein umfassenderes Bild des Arbeitsmarktes zu geben.

Daten dazu werden in der Analyse Arbeitsmarkt „Analyse der Grundsicherung für Arbeitsuchende“ monatlich veröffentlicht:

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistische-Analysen/Analytikreports/Zentral/Monatliche-Analytikreports/Analyse-Grundsicherung-Arbeitsuchende-nav.html>

Detailliertere Informationen finden Sie im Methodenbericht „Warum sind nicht alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten arbeitslos?“

<https://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Grundlagen/Methodenberichte/Grundsicherung-Arbeitsuchende-SGBII/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Warum-sind-nicht-alle-eLb-arbeitslos.pdf>

Detailliertere Informationen über die Aussagekraft der Daten zum gemeldeten erwerbsfähigen Personen und daraus folgende Erkenntnis- und Analysemöglichkeiten finden Sie im Methodenbericht „Statistik der gemeldeten erwerbsfähigen Personen“

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Grundlagen/Methodenberichte/Arbeitsmarktstatistik/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Statistik-der-gemeldeten-erwerbsfaehigen-Personen.pdf>

Zusätzlich wird in diesem Methodenbericht näher auf die Abgrenzung der gemeldeten erwerbsfähigen Personen (Arbeitsmarktstatistik) zu den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (Grundsicherungsstatistik)

tik) eingegangen. Es wird erläutert, warum die Vermittlung und Beratung (Arbeitsmarktstatistik) im Gegensatz zur Leistungsgewährung (Grundsicherungsstatistik) nicht zu deckungsgleichen Daten der gemeldeten erwerbsfähigen Personen des Rechtskreises SGB II im Vergleich zu den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten der Grundsicherungsstatistik führt.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## 18 Warum werden Arbeitslose im Rechtskreis SGB II auch für Agenturbezirke ausgewiesen?

(veröffentlicht August 2011, aktualisiert April 2017)

Mit der Einführung des SGB II zum 1. Januar 2005 änderten sich die Grundlagen der Arbeitsmarktstatistik in Deutschland. Die Statistiken basierten zuvor allein auf den Geschäftsdaten der Agenturen für Arbeit. Somit konnte die Arbeitsmarktstatistik aus einer Hand über die Entwicklung der Arbeitslosigkeit in den einzelnen Agenturbezirken berichten.

Seit der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe sind die Agenturen jedoch nur noch für einen Teil der Arbeitslosen zuständig. Seitdem treten mit den Jobcentern nach dem SGB II weitere Akteure auf dem Arbeitsmarkt auf. Um die Vollständigkeit zu gewährleisten, ist es notwendig, für den räumlichen Bezirk der Arbeitsagenturen auch über die Arbeitslosigkeit im Rechtskreis SGB II zu berichten.

Durch die Kombination von Informationen aus den Rechtskreisen SGB II und SGB III über Arbeitslose wurde eine integrierte Statistik geschaffen, die auch für das Gebiet des jeweiligen Agenturbezirks ein Gesamtbild von Arbeitslosigkeit aufzeigt.

Entsprechende Auswertungen finden Sie im Internet

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Arbeitslose-und-gemeldetes-Stellenangebot/Arbeitslose/Arbeitslose-Nav.html>

in der monatlich zum Veröffentlichungstermin erscheinenden Tabelle „Arbeitslose nach Rechtskreisen (Monatsheft) – Deutschland“ in Tabelle 6 „Bestand an Arbeitslosen und Arbeitslosenquoten nach Agenturen für Arbeit“ auf der Seite 55.

Ergänzende Hintergrundinformationen zur integrierten Arbeitslosenstatistik sind in dem Methodenbericht „2011/03 – Integrierte Arbeitslosenstatistik“ im Internet

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Grundlagen/Methodenberichte/Methodenberichte-Nav.html>

enthalten.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## 19 Quantile, Median und Durchschnitt - Lagemaße in der Arbeitsmarktstatistik

(veröffentlicht September 2011, aktualisiert Januar 2017)

In der Statistik werden Lagemaße eingesetzt, um die Verteilung eines Merkmals über seine Beobachtungseinheiten zu beschreiben, z. B. die Verteilung der Bruttoarbeitsentgelte (Merkmal) über alle sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten der Kerngruppe in Deutschland (Beobachtungseinheiten; etwa 20,24 Mio. Personen mit Entgeltangabe im Dezember 2015). Bekanntestes Beispiel eines solchen „Lagemaßes“ ist der arithmetische Mittelwert.

Manchmal lassen sich Mittelwerte nicht exakt berechnen oder man benötigt weitere Lagemaße um die Verteilung differenzierter und aussagekräftiger zu beschreiben. Häufig verwendet werden dabei Quartile (oder allgemeiner Quantile) und der Median. Das dahinterliegende Konzept bedarf einer Erläuterung:

Man kann dazu vom allgemeinen Begriff des „Perzentils“ ausgehen. Gegenstand der Betrachtung ist eine Menge von Personen, für die ein bestimmtes Merkmal gemessen ist. Die Einzeldaten für alle Personen seien aufsteigend sortiert (im genannten Beispiel die Beschäftigten nach der Höhe ihres Bruttoarbeitsentgelts). Dann teilen Perzentile („Prozentwerte“) die Personen in 100 von der Besetzung her gleich starke Gruppen auf und die Perzentilwerte geben die Größe des Merkmals an den Gruppenrändern an. Im oben angeführten Beispiel befinden sich somit in jedem Perzentil rund 202.400 Personen. Der Wert des 1%-Perzentils steht damit für das maximale Bruttoarbeitsentgelt, welches eine Person beziehen darf, um zu den rund 202.400 Beschäftigten mit dem geringsten Verdienst unter allen Beobachtungseinheiten zu zählen.

Einige Perzentile hebt man besonders hervor: vier Quartile (vier gleich starke Gruppe), von den das erste Quartil das 25% Perzentil und die beiden nächsten das 50%- und 75%- Perzentil sind. Analog teilen die fünf Quintile die Gesamtheit in fünf gleich starke Gruppen von je 20% auf. Der Median entspricht dem 50%-Perzentil und wird auch „Zentralwert“ genannt.

Beim Median handelt es sich somit um einen Mittelwert, welcher die Verteilung eines Merkmals in zwei gleich große Hälften teilt. Für das oben angeführte Beispiel ergibt sich ein Wert von 3.084 €. Damit erhalten 10,12 Mio. Beschäftigte ein Bruttoarbeitsentgelt von 3.084 € oder weniger, wohingegen die andere Hälfte mindestens dieses Einkommen oder mehr aufweist.

Der Median ist nicht mit dem arithmetischen Mittelwert (dem sog. Durchschnitt) zu verwechseln, welcher rechnerisch völlig anders ermittelt wird. Das arithmetische Mittel verteilt den Totalwert eines Merkmals (im Beispiel also die Summe der Bruttoarbeitsentgelte aller berücksichtigten Beschäftigten) gleichmäßig auf die einzelnen Beobachtungseinheiten.

Gegenüber dem Durchschnitt weist der Median in der Praxis nicht selten zwei Vorteile auf:

Er kann in der Regel auch ermittelt werden, wenn eine offene Randklasse auftritt (z. B. als oberste Klasse „5.100 € und mehr“ Bruttoarbeitsentgelt), es sei denn der Median fällt selbst in diese Klasse. Der



Durchschnitt hingegen kann stets nur noch geschätzt werden (mit geeigneten Annahmen), da der benötigte Totalwert (im Beispiel die Summe der Bruttoarbeitsentgelte aller berücksichtigten Beschäftigten) nicht (exakt) zu bestimmen ist.

Der Zentralwert reagiert kaum auf Ausreißer-Werte. Man versteht darunter außergewöhnlich hohe (oder niedrige) Merkmalswerte von Beobachtungseinheiten aus den Rändern der Merkmalsverteilung (z. B. außergewöhnlich hohe Arbeitsentgelte). Das arithmetische Mittel verhält sich in diesem Punkt häufig deutlich weniger robust. Der Umstand ist insbesondere bei sehr schiefen bzw. unsymmetrischen Merkmalsverteilungen und/oder kleinen bis mittleren Fallzahlen zu beachten.

In der Hintergrundinformation „Sozialversicherungspflichtige Bruttoarbeitsentgelte (Stand November 2010)“ finden Quantile und der Median Anwendung. Sie finden ihn unter:

<https://statistik.arbeitsagentur.de/Statistischer-Content/Grundlagen/Methodenberichte/Beschaeftigungsstatistik/Generische-Publikationen/Entgeltstatistik.pdf>

Der arithmetische Mittelwert wird u.a. für die Ermittlung der „durchschnittlichen Vakanzzeit“ in der Statistik der gemeldeten Arbeitsstellen verwendet.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## 20 Hochrechnung am aktuellen Rand

(veröffentlicht Oktober 2011, aktualisiert April 2017)

Die statistischen Daten der Bundesagentur für Arbeit (BA) werden grundsätzlich aus Vollerhebungen gewonnen. Erforderliche Fallbearbeitungsvorgänge (z.B. Nachbewilligungen) sowie der Zeitbedarf für die Bearbeitung in den Jobcentern, Agenturen für Arbeit bzw. den Betrieben führen jedoch dazu, dass zum statistischen Stichtag („Zähltag“) noch nicht alle relevanten Erhebungseinheiten (z. B. Beschäftigungsverhältnisse oder Einkommenshöhen) erfasst sind. Erst nach einer gewissen „Wartezeit“ sind diese Daten vollständig. Dabei beschreibt in diesem Zusammenhang der Begriff „x-Monatswert“ die bis dahin aufgetretene Wartezeit x. Eine vollständige Datengrundlage liegt - in dem Beispiel der Statistik zu den Arbeitslosengeldempfängern - erst nach einer 2-monatigen „Wartezeit“ vor. Daher werden diese sogenannten 2-Monatswerte als die „endgültigen“ Werte von der Statistik der BA veröffentlicht.

Um die Informationslücken der zeitlichen Verzögerung so gering wie möglich zu halten, kommen Schätzungen bzw. Hochrechnungen der jeweils aktuellen Daten als methodische Lösung in Betracht. Denn eine Veröffentlichung von untererfassten Daten – ohne vorherige Hochrechnung – würde schnell zu fehlerhaften Interpretationen führen. Hochgerechnete Werte werden als „vorläufige“ Werte bezeichnet und für grundlegende Merkmale ausgewiesen.

Detaillierte Informationen zu den jeweiligen Hochrechnungen der Fachstatistiken finden Sie in den jeweiligen Qualitätsberichten:

<https://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Grundlagen/Qualitaetsberichte/Qualitaetsberichte-Nav.html>

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## 21 Kinder in Bedarfsgemeinschaften - was zeigt die Statistik?

(veröffentlicht November 2011, aktualisiert April 2017)

Der Begriff „Kind“ ist vielschichtig und wird alltagssprachlich, in wissenschaftlichen Verwendungen und gesetzlichen Definitionen unterschiedlich abgegrenzt. In der Regel bestehen zwei grundsätzliche Ansätze: neben dem zumeist verwandtschaftlichen Verhältnis zum Sorgeberechtigten werden „Kinder“ auch über das spezifische Lebensalter definiert. Das SGB II berücksichtigt beide Kriterien, was sich in der statistischen Berichterstattung niederschlägt.

So werden im SGB II unterschiedliche Altersgrenzen im leistungsrechtlichen Sinne verwendet, wobei der Regelbedarf bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres unterschiedlich gestaffelt wird (bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres, vom 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, vom 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, vom 18. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres). Der Altersgrenze von 15 Jahren kommt im SGB II eine besondere Rolle zu, da ab diesem das erwerbsfähige Alter erreicht wird.

Im allgemeinen Sinn wird eine Altersgrenze von „unter 18 Jahren“ für Kinder und Jugendliche verwendet. Um dieser Personengruppe in der statistischen Berichterstattung im Sinne des SGB II gerecht zu werden, werden diese als „Kinder unter 18 Jahren“ ausgewiesen. Hierbei handelt es sich stets um minderjährige, unverheiratete Kinder unter 18 Jahren, die in einer Bedarfsgemeinschaft (BG) mit mindestens einem Elternteil leben. Sofern Personen unter 18 Jahren nicht mit mindestens einem Elternteil in einer BG leben, bilden diese eine eigene BG und es wird nicht mehr von Kindern im statistischen Sinne gesprochen, sondern von „Personen unter 18 Jahren“ in BG.

Zu den Personen im SGB II (PERS) werden auch Kinder in BG gezählt, die individuell keine Leistungen beziehen. Dabei handelt es sich vor allem um minderjährige Kinder, die in der BG der Eltern leben und deren Einkommen den eigenen Bedarf übersteigt. Nach den Bestimmungen des SGB II verbleibt das Einkommen eines Kindes (z.B. Unterhaltszahlungen oder Einkommen aus Erwerbstätigkeit) beim Kind und muss nicht zur Bedarfsdeckung der übrigen Mitglieder der BG eingesetzt werden (Ausnahme: Kindergeld). Die Kinder mit ausreichendem Einkommen haben daher keinen individuellen Leistungsanspruch im SGB II. Im leistungsrechtlichen Sinne sind diese Kinder nicht Mitglieder der BG. Aus sozialstatistischen Sicht werden diese Kinder aber in der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende als Kinder ohne Leistungsanspruch (KOL) einbezogen, um das Gesamtbild der Betroffenheit von Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II adäquat abbilden zu können.

Unter anderem sind Daten zu Kindern in Bedarfsgemeinschaften in den Tabellen:

„Bedarfsgemeinschaften und deren Mitglieder - Deutschland, West/Ost, Länder und Kreise (Monatszahlen)“ unter

[https://statistik.arbeitsagentur.de/nn\\_1021944/SiteGlobals/Forms/Rubrikensuche/Rubrikensuche\\_Form.html?view=processForm&resourceId=210368&input\\_=&pageLocale=de&topicId=1023382&year\\_month=201705&year\\_month.GROUP=1&search=Suchen](https://statistik.arbeitsagentur.de/nn_1021944/SiteGlobals/Forms/Rubrikensuche/Rubrikensuche_Form.html?view=processForm&resourceId=210368&input_=&pageLocale=de&topicId=1023382&year_month=201705&year_month.GROUP=1&search=Suchen)

„Kinder in Bedarfsgemeinschaften - Deutschland, West/Ost, Länder und Kreise (Monatszahlen)“ unter

[https://statistik.arbeitsagentur.de/nn\\_1021944/SiteGlobals/Forms/Rubrikensuche/Rubrikensuche\\_Suchergebnis\\_Form.html?view=processForm&resourceId=210358&input\\_=&pageLocale=de&topicId=1023392&region=&year\\_month=201612&year\\_month.GROUP=1&search=Suchen](https://statistik.arbeitsagentur.de/nn_1021944/SiteGlobals/Forms/Rubrikensuche/Rubrikensuche_Suchergebnis_Form.html?view=processForm&resourceId=210358&input_=&pageLocale=de&topicId=1023392&region=&year_month=201612&year_month.GROUP=1&search=Suchen)

sowie in der Analyse Arbeitsmarkt „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ unter

[https://statistik.arbeitsagentur.de/nn\\_11914/SiteGlobals/Forms/Rubrikensuche/Rubrikensuche\\_Form.html?view=processForm&resourceId=210368&input\\_=&pageLocale=de&topicId=927772&year\\_month=201708&year\\_month.GROUP=1&search=Suchen](https://statistik.arbeitsagentur.de/nn_11914/SiteGlobals/Forms/Rubrikensuche/Rubrikensuche_Form.html?view=processForm&resourceId=210368&input_=&pageLocale=de&topicId=927772&year_month=201708&year_month.GROUP=1&search=Suchen)

zu finden.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## 22 Alleinerziehende im Rechtskreis SGB II

(veröffentlicht Dezember 2011, aktualisiert April 2017)

Amtliche Statistiken - z.B. die Bevölkerungsstatistik - bilden die Konstellationen des familiären Zusammenlebens in Haushalten in der Regel anhand des Lebensformkonzeptes ab. Dieses klassifiziert die Haushalte entlang von zwei Fragen: 1. „Besteht eine partnerschaftliche Beziehung“ und 2. „Leben Kinder im Haushalt“. Darüber können alle Lebensformen identifiziert werden, auch jene der „Alleinerziehenden“. Alleinerziehend sind danach Mütter oder Väter, die ohne Ehe- oder Lebenspartner/in mit minderjährigen Kind/Kindern in einem Haushalt zusammen leben.

Im Bereich der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende liegen die Informationen zur familiären Lebensformstruktur vollständig vor, so dass Bedarfsgemeinschaften (BG) anhand der Konstellation der in ihr lebenden Personen betrachtet und analog zum Lebensformkonzept klassifiziert werden können.

Somit setzt sich eine Alleinerziehende-BG aus einer Leistungsberechtigten Person (LB) in der Elterngeneration im Haushalt und aus mindestens einem minderjährigen, unverheirateten Kind (MUK) zusammen. Der Familienstand der alleinerziehenden Person und ob das Kind ein leibliches Kind oder ein Pflegekind ist, spielt keine Rolle. Dieser BG-Typ kann statistisch nach dem Alter des oder der Erziehenden (unter bzw. über 18 Jahre) und nach Anzahl der Kinder differenziert werden.

Die alleinerziehenden Personen in der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden dementsprechend durch den Typ der BG und ihrer Rolle in der BG (Hauptperson in der BG) definiert. Daher sind die Bestände der BG vom Typ Alleinerziehende-BG und die Anzahl der alleinerziehenden Personen identisch. In der Berichterstattung der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende wird jedoch der Begriff der alleinerziehenden erwerbstätigen Leistungsberechtigten (alleinerziehende ELB) verwendet, deren Bestand durch die Einschränkung auf die ELB geringer ausfällt.

Der oder die alleinerziehende Person kann einen individuellen Ausschlussgrund (z. B. angerechnete BaFöG-Leistungen) besitzen oder auf Grund gesundheitlicher Einschränkungen nicht erwerbsfähig sein. Des Weiteren kann die alleinerziehende Person keine Regelleistungen (Sozialgeld, Arbeitslosengeld II) beziehen und erhält sonstige Leistungen wie abweichend zu erbringende Leistungen, Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung zur Vermeidung der Hilfebedürftigkeit, Leistungen für Auszubildende oder Leistungen für Bildung und Teilhabe. Der Anteil der alleinerziehenden ELB an den alleinerziehenden Personen beträgt ca. 98 Prozent.

Bei den Arbeitsmarktstatistiken der BA im engeren Sinne (Arbeitslosen-, Förder- und Arbeitslosengeldempfängerstatistik) liegen die Informationen zu Haushaltsmitgliedern nicht in dem Maße vor, wie es für eine dem Lebensformansatz folgende Typisierung notwendig wäre. Die statistische Bestimmung von Alleinerziehenden erfolgt anhand von Dateneingaben in operativen Verfahren, die zu statistischen Daten weiterverarbeitet werden. Das Kategoriensystem für Alleinerziehende (ohne Partner und mit Kind) ist dabei identisch zu den Strukturkriterien des Lebensformansatzes.

Alleinerziehende Leistungsberechtigte genießen aus sozialen Gründen, gem. § 10 SGB II, einen besonderen Schutz hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Beschäftigung. Für den höheren Aufwand, den die Lebensform einer alleinerziehenden BG mit sich bringt, hat der Gesetzgeber in § 21 Abs. 3 SGB II einen finanziellen Mehrbedarf anerkannt. Wie in allen BG muss auch hier jedes Mitglied der BG alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit ausschöpfen, § 2 Abs. 1 S.1 SGB II.

Weitergehende Informationen finden Sie im Internetangebot der Statistik der BA, das Sie unter

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Grundsicherung-fuer-Arbeitsuchende-SGBII/Grundsicherung-fuer-Arbeitsuchende-SGBII-Nav.html>

aufrufen können,

Hintergrundinformationen können unter der Überschrift „Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)“:

<https://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Grundlagen/Methodenberichte/Grundsicherung-Arbeitsuchende-SGBII/Methodenberichte-Grundsicherung-Arbeitsuchende-SGBII-Nav.html>

aufgerufen werden und

Analysen zum Arbeitsmarkt für Alleinerziehende sind aufrufbar unter:

<https://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistische-Analysen/Analytikreports/Analytikreports-zentral-nav.html>

sowie für die einzelnen Länder unter:

<https://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistische-Analysen/Analytikreports/Analytikreports-regional-nav.html>

Zum Thema Hilfequoten auch nach Lebensformtypen:

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Grundlagen/Berechnung-Hilfequoten/Generische-Publikationen/Methodenbericht-SGB-II-Quoten.pdf>

Statistische Definitionen sind in den Glossaren

<https://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Grundlagen/Glossare/Generische-Publikationen/Grundsicherung-Glossar-Gesamtglossar.pdf>

dargestellt.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## 23 Erfolgreiche Arbeitsuche sowie Förderung vor und bei Beschäftigungsaufnahme

(veröffentlicht Januar 2012, aktualisiert April 2017)

Der Arbeitsmarkt wird bestimmt durch das Arbeitskräfteangebot, also diejenigen, die eine Arbeit suchen, und die Arbeitskräftenachfrage, also diejenigen, die Arbeitnehmer/innen einstellen möchten. Die Agenturen für Arbeit und die Jobcenter tragen dazu bei, dass Arbeitskräfteangebot und Arbeitskräftenachfrage zueinander finden. Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit hat in diesem Zusammenhang ein Modell entwickelt, um den Erfolg von Arbeitslosen oder nichtarbeitslosen Arbeitsuchenden am Arbeitsmarkt in der Arbeitsmarktstatistik abzubilden. Mit diesem Modell wird gleichzeitig über unterstützende Leistungen an Personen berichtet, die erfolgreich ihre Arbeitsuche durch Aufnahme einer Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt beendet haben.

Die Beschäftigungsaufnahme setzt voraus, dass die Arbeitsuchenden erfolgreich Suchaktivitäten und Bewerbungen bzw. eine entsprechende Vorbereitung der Selbständigkeit geleistet haben; sie ist daher ihr Erfolg. Dass die Agenturen für Arbeit und Jobcenter mit ihren Leistungen dazu beitragen (können), schmälert den Erfolg der Arbeitsuchenden nicht und bedeutet schon gar nicht, dass ausschließlich durch diese Leistungen eine Beschäftigungsaufnahme erfolgen konnte. Das Modell zur statistischen Abbildung der erfolgreichen Arbeitsuche sowie der Förderung vor und bei Beschäftigungsaufnahme zeigt, welche Art der vorangegangenen Unterstützungsleistungen die Arbeitslosen oder nichtarbeitslosen Arbeitsuchenden durch eine Agentur für Arbeit oder ein Jobcenter erhalten haben. Diese Unterstützungsleistungen sind bei den Abgängen in unselbständige Beschäftigung in den 1. Arbeitsmarkt in sechs Kategorien und bei den Abgängen in selbständige Beschäftigung in vier Kategorien aufgeteilt.

Abgänge in unselbständige Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt:

- Mit Vermittlung nach Auswahl und Vorschlag ohne (begleitende) Förderung
- Mit Vermittlung nach Auswahl und Vorschlag mit (begleitender) Förderung
- Mit (begleitender) Förderung der Arbeitsaufnahme
- Nach Teilnahme an einer Maßnahme oder sonstiger Förderung innerhalb von 3 Monaten vor Beschäftigungsaufnahme
- Nach Potenzialanalyse und Erarbeitung eines beruflichen Eingliederungsplanes (gültige Eingliederungsvereinbarung)
- Nach Erstkontakt mit Agentur oder Jobcenter, ggf. mit Hilfe von Information, Beratung oder Online-JOBBÖRSE

Abgänge in selbständige Beschäftigung:

- Mit (begleitender) Förderung der Arbeitsaufnahme

- Nach Teilnahme an einer Maßnahme oder sonstiger Förderung innerhalb von 3 Monaten vor Beschäftigungsaufnahme
- Nach Potenzialanalyse und Erarbeitung eines beruflichen Eingliederungsplanes (gültige Eingliederungsvereinbarung)
- Nach Erstkontakt mit Agentur oder Jobcenter, ggf. mit Hilfe von Information, Beratung oder Online-JOBBÖRSE

Eine detaillierte Darstellung der Zusammenhänge und der Auswertungslogiken sind im Methodenbericht „Erfolgreiche Arbeitssuche sowie Förderung vor und bei Beschäftigungsaufnahme“

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Grundlagen/Methodenberichte/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Erfolgreiche-Arbeitsuche.pdf>

und in dem Methodenbericht „Erfolgreiche Arbeitssuche sowie Förderung vor und bei Beschäftigungsaufnahme - Ergänzung“

<https://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Grundlagen/Methodenberichte/Arbeitsmarktstatistik/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Erfolgreiche-Arbeitsuche-Foerderung-Beschaefigungsaufnahme-Ergaenzung.pdf>

enthalten.

Statistische Daten finden Sie in der Tabelle „Erfolgreiche Arbeitssuche sowie Förderung vor und bei Beschäftigungsaufnahme“ unter

[https://statistik.arbeitsagentur.de/nn\\_31892/SiteGlobals/Forms/Rubrikensuche/Rubrikensuche\\_Form.html?view=processForm&resourceId=210368&input\\_=&pageLocale=de&topicId=307836&year\\_month=aktuell&year\\_month.GROUP=1&search=Suchen](https://statistik.arbeitsagentur.de/nn_31892/SiteGlobals/Forms/Rubrikensuche/Rubrikensuche_Form.html?view=processForm&resourceId=210368&input_=&pageLocale=de&topicId=307836&year_month=aktuell&year_month.GROUP=1&search=Suchen)

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



## 24 Was hat die Anhebung der Regelaltersgrenze mit der Statistik der Bundesagentur für Arbeit zu tun?

(veröffentlicht März 2012, aktualisiert April 2017)

Am 20.04.2007 wurde das Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung beschlossen. Dieses sieht eine sukzessive Anhebung der Regelaltersgrenze von 65 auf 67 Jahre vor. Ab 01.01.2012 sind die ersten Fälle (Geburtsjahrgang 1947) von dieser Anhebung betroffen.

Diese Regelaltersgrenze ist für die Gewährung von Leistungen im Sozialgesetzbuch III (SGB III) und für die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) relevant. Der Anspruch auf Arbeitslosengeld (§ 117 SGB III) und auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (§ 7 SGB II) besteht bis zum Ablauf des Monats, in dem das für die Regelaltersrente im Sinne des SGB VI erforderliche Lebensjahr vollendet wurde. Daher ist das Ende des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wird, für die Statistik die entscheidende Obergrenze. Dieser Zeitpunkt wird als „Altersgrenze“ bezeichnet. Die Anhebung der Regelaltersgrenze hebt somit auch die Altersgrenze an. Aus diesem Grund gibt es erstmalig im Berichtsmonat Februar 2012 Leistungsberechtigte im SGB III und in der Grundsicherung für Arbeitsuchende, die 65 Jahre und ein Monat alt sind.

Darüber hinaus hat die Anhebung der Altersgrenze auch Auswirkungen auf die Zahl der Arbeitslosen, da eine Person so lange als arbeitslos gilt, bis die Altersgrenze für den Renteneintritt erreicht ist.

In der Förder- und der Beschäftigungsstatistik hingegen spielt die Anhebung der Altersgrenze eine untergeordnete Rolle, da die Personen unabhängig vom Alter den entsprechenden Status erhalten.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## **25 Woher kommen die Daten der Statistik der Bundesagentur für Arbeit und wie werden sie geschützt?**

(veröffentlicht April 2012, aktualisiert April 2017)

Die Statistiken der Bundesagentur für Arbeit basieren überwiegend auf den Geschäftsdaten, die bei der Durchführung der Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch II und III in den Arbeitsagenturen und in den Jobcentern anfallen. Zum Beispiel liegen über einen Arbeitslosen unter anderem Informationen zum Alter, zum bisherigen Erwerbsleben oder zur Berufsausbildung vor.

Eine weitere Grundlage der Statistik der Bundesagentur für Arbeit sind die Arbeitgebermeldungen zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und geringfügig entlohnt Beschäftigten sowie Meldungen der Verleihbetriebe nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz.

Die Bundesagentur für Arbeit hat im Rahmen des Statistikauftrages demzufolge viele vertrauliche Informationen zu verarbeiten, welche datenschutzrechtlich gem. §§ 35, SGB I, 67 SGB X Sozialdaten darstellen und dem höchsten Schutzbedürfnis unterliegen. Gem. § 35 Abs. 1 S. 1 SGB I hat jeder Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten von den Leistungsträgern – zu denen auch die Bundesagentur für Arbeit zählt – nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (Sozialgeheimnis). Die Wahrung der datenschutzrechtlichen Vorschriften hat im Rahmen der Organisation und der täglichen Arbeit innerhalb der Bundesagentur für Arbeit grundlegende Bedeutung; das gilt insbesondere für die Erfüllung des gesetzlichen Statistikauftrags durch die Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Neben den Datenschutzbestimmungen für Sozialdaten gilt für die Statistik der Bundesagentur für Arbeit darüber hinaus der Grundsatz der statistischen Geheimhaltung, wie er im § 16 des Bundesstatistikgesetzes und in der Verordnung über Europäische Statistik (EG-Verordnung 223/2009) verankert ist. Das bedeutet konkret, dass Fallzahlen (z. B. Arbeitslosenzahlen oder Maßnahmeteilnehmer) in der Regel erst ab einer Zahl von mindestens 3 berichtet werden. Alle geringeren Werte (1 oder 2) werden in der statistischen Berichterstattung durch ein \* ersetzt. Darüber hinaus muss auch ausgeschlossen werden, dass über Berechnungen (z. B. ausgewiesene Summen) auf den gesperrten Wert geschlossen werden kann, indem zum Beispiel weitere Werte durch ein \* ersetzt werden. Ferner muss der Schutz der Betriebsdaten gewährleistet sein.

Eine ausführlichere Beschreibung der rechtlichen Grundlagen und (weiterer) fachlichen Regelungen zur statistischen Geheimhaltung der Statistik der Bundesagentur für Arbeit finden Sie im Internet unter:

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Grundlagen/Statistische-Geheimhaltung/Statistische-Geheimhaltung-Nav.html>

Einen Überblick über die ermächtigenden Gesetze und Verordnungen der Statistik der Bundesagentur für Arbeit finden Sie unter:

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Service/Ueber-uns/Rechtsgrundlagen/Rechtsgrundlagen-Nav.html>

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## 26 Statistik ist Vertrauenssache - Der Verhaltenskodex der Europäischen Statistiken

(veröffentlicht Mai 2012, aktualisiert April 2017)

Im System der Europäischen Statistik bestehen für alle statistischen Stellen verbindliche Standards zur Sicherung der Qualität der amtlichen Statistiken. Wesentliches Element ist der Verhaltenskodex der europäischen Statistiken. Er wurde 2005 vom Rat der Wirtschafts- und Finanzminister beschlossen und im Herbst 2011 in einigen Bereichen neu gefasst. Der Verhaltenskodex soll das Vertrauen in die statistischen Stellen stärken, indem er bestimmte institutionelle und organisatorische Maßnahmen fordert. Er soll die Qualität der von ihnen erstellten und verbreiteten Statistiken verbessern, indem er die einheitliche Anwendung statistischer Grundsätze, Methoden und Verfahren fördert. Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) ist als Teil der amtlichen Statistik diesem Verhaltenskodex verpflichtet.

Der Verhaltenskodex der Europäischen Statistiken setzt sich aus folgenden Grundsätzen zusammen:

1. Fachliche Unabhängigkeit
2. Auftrag zur Datenlieferung
3. Angemessene Ressourcen
4. Verpflichtung zur Qualität
5. Statistische Geheimhaltung
6. Unparteilichkeit und Objektivität
7. Eine solide Methodik
8. Geeignete Statistische Verfahren
9. Vermeidung einer Übermäßigen Belastung der Auskunftgebenden
10. Wirtschaftlichkeit
11. Relevanz
12. Genauigkeit und Zuverlässigkeit
13. Aktualität und Pünktlichkeit
14. Kohärenz und Vergleichbarkeit
15. Zugänglichkeit und Klarheit

Die aktualisierte Fassung finden Sie im Internet unter:

<https://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Service/Ueber-uns/Leitlinien/Leitlinien-Nav.html>

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## 27 Wie wird eigentlich die Arbeitslosenquote berechnet?

(veröffentlicht Juni 2012, aktualisiert Oktober 2017)

Arbeitslosenquoten zeigen die relative Unterauslastung des Arbeitskräfteangebots an, indem sie die (registrierten) Arbeitslosen zu den Erwerbspersonen (EP = Erwerbstätige + Arbeitslose) in Beziehung setzen.

Der Kreis der Erwerbspersonen bzw. der Erwerbstätigen kann unterschiedlich abgegrenzt werden, indem man die Selbständigen und die mithelfenden Familienangehörigen einbezieht oder nicht. Entsprechend werden zwei unterschiedliche Arbeitslosenquoten ermittelt:

- Arbeitslosenquote, bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen.
- Arbeitslosenquote, bezogen auf die abhängigen zivilen Erwerbspersonen.

In der Arbeitsmarktstatistik (und damit auch in den Medien) wird üblicherweise die Quote bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen dargestellt. Im Zähler des Bruchs steht dabei die Zahl der registrierten Arbeitslosen, im Nenner die Zahl der zivilen Erwerbspersonen. Diese „Nennergröße“ der Arbeitslosenquote wird auch als Bezugsgröße bezeichnet. Die Zahl der Erwerbspersonen bzw. die Bezugsgrößen für die Berechnung der Arbeitslosenquoten werden einmal jährlich aktualisiert. Dies geschieht üblicherweise ab Monatsanfang Mai, Rückrechnungen werden nicht vorgenommen. Die Bezugsgrößen sind zweckgebundene Berechnungsgrößen. Dabei wird auf verschiedene Statistiken (Arbeitslosenstatistik, Beschäftigungsstatistik, Förderstatistik, Personalstandsstatistik, Mikrozensus und Grenzgängerstatistik) zugegriffen, deren Ergebnisse zwar erst nach einer gewissen Zeitverzögerung zur Verfügung stehen, dann aber gesichert und regional tief gegliedert vorliegen. Deshalb beruht die Datenquelle der aktuellen Bezugsgröße überwiegend auf Daten des jeweiligen Vorjahres.

Alle Komponenten der Bezugsgröße sind wohnortbezogen aufbereitet. Die Einzelkomponenten sind:

### **Abhängige zivile Erwerbspersonen:**

- sozialversicherungspflichtig Beschäftigte
- ausschließlich geringfügig Beschäftigte
- Personen in AGH (Mehraufwandsvariante)
- Beamte
- auspendelnde Grenzarbeitnehmer
- Arbeitslose

### **Alle zivilen Erwerbspersonen:**

- abhängige zivile Erwerbspersonen (siehe oben)
- Selbständige und mithelfende Familienangehörige

Die Unterbeschäftigungsquote wird ähnlich wie die Arbeitslosenquote berechnet. Allerdings werden hier (wie bei der Unterbeschäftigung selbst) in der Bezugsgröße zusätzliche Personengruppen berücksichtigt, z.B. Personen in bestimmten arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen.

Eine ausführliche Darstellung – mit den Werten der jeweiligen Jahre – finden Sie unter:

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Grundlagen/Berechnung-der-Arbeitslosenquote/Berechnung-der-Arbeitslosenquote-Nav.html>

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## 28 Migrationshintergrund

(veröffentlicht Juli 2012, aktualisiert April 2017)

Der Begriff des Migrationshintergrundes hat Eingang in die öffentliche Diskussion gefunden, auch wenn er zuweilen als umständlich oder unverständlich empfunden wird. Der Begriff beschreibt jedoch ein vielschichtiges Phänomen, das heute einen großen Teil der in Deutschland lebenden Bevölkerung betrifft. Die Unterscheidung von „Deutschen“ und „Ausländern“ beschreibt die Vorgänge von Wanderungsbewegungen (Migration) und Zugehörigkeiten zu bestimmten Herkunftsgruppen nur unzureichend, so dass mit dem Begriff Migrationshintergrund ein mehrdimensionaler Begriff gefunden wurde, der unterschiedliche Aspekte von Migration umfasst. Eine allgemeingültige oder allgemein anerkannte Definition gibt es hierzu bisher nicht. In der amtlichen Statistik hat sich aber die Definition des Statistischen Bundesamtes (Destatis) im Mikrozensus etabliert, einer amtlichen Stichprobenerhebung über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt.

Zur Herstellung von Transparenz über den Migrationshintergrund in der Struktur und Entwicklung der Arbeitslosigkeit, der Grundsicherung, der Förderung und der Bewerber für Berufsausbildungsstellen bestimmen § 281 Abs. 2 SGB III und die Migrationshintergrund-Erhebungsverordnung (MighEV), dass der Migrationshintergrund künftig in der Arbeitsmarkt- und Grundsicherungsstatistik der BA berücksichtigt wird. Danach liegt ein Migrationshintergrund vor, wenn:

- die befragte Person nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder
- der Geburtsort der befragten Person außerhalb der heutigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland liegt und eine Zuwanderung in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach 1949 erfolgte oder
- der Geburtsort mindestens eines Elternteiles der befragten Person außerhalb der heutigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland liegt sowie eine Zuwanderung dieses Elternteiles in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach 1949 erfolgte.

Ausführliche Informationen zu den Rechtsgrundlagen und den Erhebungsmethoden der Statistik der BA finden Sie in dem Methodenbericht:

<https://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Grundlagen/Methodenberichte/Uebergreifend/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Migrationshintergrund-2012.pdf>

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## 29 Fiktive Gebietsstände

(veröffentlicht August 2012, aktualisiert April 2017)

Fiktion und Statistik: ein Begriffspaar, das eigentlich nicht zusammenpasst. Aufgabe von Statistik ist es ja gerade, durch die Bereitstellung belastbarer Daten ein objektives Bild der Realitäten entstehen zu lassen. Aufgabe von Statistik als Dienstleistung ist es allerdings auch, die Interpretation der Daten zu unterstützen. Angesichts immer wieder vorkommender Änderungen in den Gebietsständen (z.B. Änderung von Grenzen von Agenturbezirken) wurde die Möglichkeit zur Ausweisung von Statistiken für „fiktive“ Gebietsstände geschaffen. Mit Hilfe von fiktiven Gebietsständen lassen sich die Daten früherer Berichtsmonate nach dem aktuellen Gebietsstand auswerten. Daraus lassen sich dann auch Entwicklungen – beispielsweise der Arbeitslosigkeit und Beschäftigung – zeigen, die unabhängig von Änderungen der Gebietsstrukturen sind. Für einen neu geschaffenen Agenturbezirk kann so nicht nur am aktuellen Rand, sondern eben auch die Entwicklung in diesem Gebiet über längere Zeit beschrieben werden. Auch im Bereich der politischen Gebietsstrukturen (Kreise, Gemeinden) kommt es immer wieder durch Kreisgebietsreformen zu Veränderungen. Die Nutzung fiktiver Gebietsstände lässt auch dafür ein realistisches Bild der neu abgegrenzten Gebiete entstehen.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



## 30 Lange Zeitreihen, warum ist das sinnvoll?

(veröffentlicht September 2012)

Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) veröffentlicht monatlich aktuelle Daten zum Arbeitsmarkt und der Grundsicherung. In der Regel werden diese aktuellen Daten in einen zeitlichen Bezug gesetzt, um deren Entwicklung abzuschätzen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Daten häufig jahreszeitlichen Schwankungen unterliegen. Um diese saisonalen Effekte zu berücksichtigen, müssen längere Zeiträume betrachtet werden. Daher werden in der Regel neben den Veränderungen zum Vormonat auch die Veränderungen zum Vorjahresmonat und saisonbereinigte Daten berichtet.

Daneben ist auch die Betrachtung von längeren Zeitreihen geboten, denn vor allem konjunkturelle Effekte zeigen sich erst bei der Betrachtung mehrerer Jahre. Ebenso werden strukturelle Änderungen, zum Beispiel aufgrund gesetzlicher Änderungen, oft erst nach mehreren Jahren in ihren vollen Auswirkungen sichtbar (siehe z.B. die Entwicklung der Beschäftigungsquoten insgesamt und nach Altersgruppen). Je nach Fragestellung ist daher die Auswahl des Betrachtungszeitraumes sehr wichtig.

Aktuelle Daten, längere Zeitreihen und saisonbereinigte Daten zu unterschiedlichen Themen finden sie zum Beispiel im Internet in der Tabelle „Eckwerte des Arbeitsmarktes und der Grundsicherung - Deutschland, West/Ost und Länder (Monatszahlen)“ unter

[https://statistik.arbeitsagentur.de/nn\\_32022/SiteGlobals/Forms/Rubrikensuche/Rubrikensuche\\_Form.html?view=processForm&resourceId=210368&input\\_=&pageLocale=de&topicId=392878&year\\_month=201708&year\\_month.GROUP=1&search=Suchen](https://statistik.arbeitsagentur.de/nn_32022/SiteGlobals/Forms/Rubrikensuche/Rubrikensuche_Form.html?view=processForm&resourceId=210368&input_=&pageLocale=de&topicId=392878&year_month=201708&year_month.GROUP=1&search=Suchen)

Darüber hinaus wurde unter dem Menüpunkt „Zeitreihe“ eine Auswahl häufig nachgefragter Zeitreihenprodukte für Sie zusammengestellt.

[http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Zeitreihen/Zeitreihen-Nav.html?year\\_month=201208%20](http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Zeitreihen/Zeitreihen-Nav.html?year_month=201208%20)

Die Arbeitsmarktuhr visualisiert die vier Phasen des Konjunkturzyklus (Aufschwung, Boom, Abschwung und Rezession) anhand der zeitlichen Entwicklung der Indikatoren der Arbeitslosigkeit, der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung und der gemeldeten Arbeitsstellen. Diese finden Sie im Internet unter

<https://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Zeitreihen/Zeitreihen-Nav.html>

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## 31 Wieso gibt es eigentlich Arbeitslosengeldempfänger, die nicht arbeitslos sind?

(veröffentlicht Oktober 2012, aktualisiert April 2017)

Arbeitslosengeld als Lohnersatzleistung wird Arbeitslosen anstelle des ausfallenden Arbeitsentgeltes gezahlt. Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit hat, wer arbeitslos ist, sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet und die Anwartschaftszeit erfüllt hat.

Arbeitslos sind Arbeitnehmer nach § 138 Abs. 1 SGB III, wenn sie nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen (Beschäftigungslosigkeit), sich bemühen, ihre Beschäftigungslosigkeit zu beenden (Eigenbemühungen) und den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung stehen (Verfügbarkeit).

Allerdings gibt es auch Empfänger von Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit (Alg), die nicht als arbeitslos zählen. Folgende Fallkonstellationen sind möglich:

- Für Arbeitnehmer liegt eine mindestens sechsmonatige Minderung der Leistungsfähigkeit im Sinne von § 145 SGB III vor. Diese Personen werden aufgefordert einen Antrag auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben zu stellen.
- Im Falle einer Krankheit (bis zu einer Dauer von 6 Wochen) oder der Betreuung bzw. Pflege eines erkrankten Kindes unter 12 Jahren oder eines Kindes mit Behinderung (bis zu einer Dauer von 10 Tagen) wird das Arbeitslosengeld weitergezahlt. Die Alg-Leistungsempfänger werden aber nicht mehr als arbeitslos gezählt, weil sie dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen.
- Leistungsberechtigte, die an einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (nach § 45 SGB III) teilnehmen, gelten gem. § 16 Abs. 2 SGB III im statistischen Sinne nicht als arbeitslos.
- Empfänger von Teilarbeitslosengeld - also Arbeitnehmer, die teilarbeitslos sind - stehen in einem weiteren versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis. Für diese Personen ist Arbeitslosigkeit an sich keine Voraussetzung für den Leistungsbezug.
- In der Vergangenheit konnten Personen ab dem 58. Lebensjahr nach § 428 SGB III Leistungen nach dem SGB III erhalten, auch wenn sie sich der Arbeitsvermittlung nicht mehr zur Verfügung stellen wollten und deshalb nicht mehr als arbeitslos gezählt wurden – hier liegen allerdings aktuell nur noch vereinzelte Restfälle vor.

Unter den beschriebenen Voraussetzungen haben die Leistungsberechtigten zwar Anspruch auf Arbeitslosengeld, werden aber nicht mit dem Status „arbeitslos“ erfasst.

Darüber hinaus gibt es noch Empfänger von Arbeitslosengeld bei Weiterbildung (AlgW). Diese Personen besuchen eine geförderte berufliche Weiterbildung nach § 81 SGB III und werden deshalb nicht als arbeitslos gezählt. Die Leistungsart AlgW wurde ab 01.01.2005 aus dem Arbeitslosengeld und dem Unterhaltsgeld zusammengelegt. Die Leistungshöhe entspricht dem „normalen“ Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit.

Im September 2016 wurden rund 60 Tsd. von 786 Tsd. Arbeitslosengeldempfänger als nicht arbeitslos gezählt und bezogen AlgW. Weitere 104 Tsd. Leistungsempfänger erhielten das sogenannte Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit (Alg) und wurden nicht als arbeitslos gezählt.

Darstellungen der nicht arbeitslosen Arbeitslosengeld-Empfänger finden Sie unter:

[http://statistik.arbeitsagentur.de/nn\\_32010/SiteGlobals/Forms/Rubrikensuche/Rubrikensuche\\_Form.html?view=processForm&resourceId=210368&input\\_=&pageLocale=de&topicId=17716&year\\_month=201206&year\\_month.GROUP=1&search=Suchen](http://statistik.arbeitsagentur.de/nn_32010/SiteGlobals/Forms/Rubrikensuche/Rubrikensuche_Form.html?view=processForm&resourceId=210368&input_=&pageLocale=de&topicId=17716&year_month=201206&year_month.GROUP=1&search=Suchen), Tabelle 6

[http://statistik.arbeitsagentur.de/nn\\_32010/SiteGlobals/Forms/Rubrikensuche/Rubrikensuche\\_Form.html?view=processForm&resourceId=210368&input\\_=&pageLocale=de&topicId=17554&year\\_month=201206&year\\_month.GROUP=1&search=Suchen](http://statistik.arbeitsagentur.de/nn_32010/SiteGlobals/Forms/Rubrikensuche/Rubrikensuche_Form.html?view=processForm&resourceId=210368&input_=&pageLocale=de&topicId=17554&year_month=201206&year_month.GROUP=1&search=Suchen), Tabelle 10

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## 32 Beschäftigungsquote

(veröffentlicht Dezember 2012)

Die Beschäftigungsquote ist ein wichtiger Indikator für die Beurteilung des Beschäftigungsstandes und der Beschäftigungsentwicklung in einer Region. Sie berücksichtigt den Einfluss von Zahl und Struktur der Bevölkerung auf die Beschäftigung und erleichtert so auch die vergleichenden Betrachtungen zwischen den Regionen.

Die Beschäftigungsquote gibt den prozentualen Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Alter von 15 bis unter 65 Jahren an der gleichaltrigen Bevölkerung an. Beschäftigungsquoten können auch für bestimmte Altersgruppen und/oder für Männer oder Frauen in einem bestimmten geografischen Gebiet (z.B. Kreise) berechnet werden.

Im Gegensatz zur Erwerbstätigenquote berücksichtigt die Beschäftigungsquote nur die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, nicht aber Beamt(e)innen, Selbstständige oder geringfügig Beschäftigte; sie ist daher niedriger als die Erwerbstätigenquote.

Die Nennergröße, also die Zahl der Personen im erwerbsfähigen Alter von 15 bis unter 65 Jahren, wird von mehreren Faktoren beeinflusst. Geburtenentwicklung und Lebenserwartung bestimmen den langfristigen Trend, Wanderungen und Pendlerströme haben zuweilen kurzfristig Einfluss und auch innerhalb der einzelnen Altersgruppen wirken sich demografische Wellen teilweise von Jahr zu Jahr aus. Welcher Anteil der erwerbsfähigen Bevölkerung einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgeht, unterliegt ebenfalls vielfältigen, regional unterschiedlich ausgeprägten Einflüssen. Dazu gehören die Erwerbsneigung in der Bevölkerung, die Wirtschaftslage der Unternehmen sowie qualitative Aspekte des Zusammenspiels von Arbeitskräfteangebot und –nachfrage.

Weitergehende Informationen und eine ausführliche Darstellung zu den Beschäftigungsquoten und deren Berechnung finden Sie auf unseren Internetseiten unter:

<https://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Grundlagen/Berechnung-von-Beschaefigungsquoten/Berechnung-von-Beschaefigungsquoten-Nav.html>

Detaillierte Daten zu den Beschäftigungsquoten finden Sie in der Tabelle „Beschäftigungsquoten – Deutschland, Länder, Kreise, Regionen der Agenturen für Arbeit“ unter folgendem Link:

[https://statistik.arbeitsagentur.de/nn\\_31966/SiteGlobals/Forms/Rubrikensuche/Rubrikensuche\\_Form.html?view=processForm&resourceId=210368&input\\_=&pageLocale=de&topicId=746714&year\\_month=201606&year\\_month.GROUP=1&search=Suchen](https://statistik.arbeitsagentur.de/nn_31966/SiteGlobals/Forms/Rubrikensuche/Rubrikensuche_Form.html?view=processForm&resourceId=210368&input_=&pageLocale=de&topicId=746714&year_month=201606&year_month.GROUP=1&search=Suchen)

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

### 33 Dauer der Arbeitslosigkeit nach § 18 Abs. 1 SGB III

(veröffentlicht Januar 2013, aktualisiert April 2017)

Die Dauer der Arbeitslosigkeit beschreibt die Verweildauer (Zeitspanne) einer im Status „arbeitslos“ gemeldeten Person vom Zeitpunkt ihres Zugangs in diesen Status bis zu einem bestimmten Betrachtungszeitpunkt. Zu diesem Betrachtungszeitpunkt können zwei Situationen vorliegen:

- Die Person befindet sich noch immer im Bestand der Arbeitslosen, so dass ihre bisherige Dauer der Arbeitslosigkeit in Tagen, Wochen etc. angegeben werden kann.
- Die Person ist nicht mehr arbeitslos, sie ist also abgegangen, so dass ihre abgeschlossene Dauer der Arbeitslosigkeit in Tagen, Wochen etc. angegeben werden kann.

Arbeitslosigkeit und damit auch die Messung ihrer Dauer wird durch bestimmte Ereignisse entweder (nur vorläufig) unterbrochen oder aber (endgültig) beendet.

Bei Unterbrechungen aufgrund vorübergehender Krankheit oder Teilnahme an einer Maßnahme der Aktivierung und beruflichen Eingliederung wird die Dauer der Arbeitslosigkeit, nach Beendigung der Unterbrechung weitergezählt (einschließlich Dauer der Unterbrechung). Beendigungen meinen Ereignisse wie Abgänge in Erwerbstätigkeit, in eine Fortbildungsmaßnahme oder in den Ruhestand. Mit dem Ende der Arbeitslosigkeit endet die Zählung der Dauer. Bei späterer erneuter Arbeitslosigkeit beginnt die Dauer von vorn. Die Beendigung der Arbeitslosigkeit bedeutet nicht immer auch das Ende der Arbeitssuche und damit der Betreuung durch die zuständige Agentur für Arbeit bzw. das zuständige Jobcenter. Die Person kann auch nach Beschäftigungsaufnahme weiterhin eine Arbeit suchen, beispielsweise eine besser bezahlte oder unbefristete Beschäftigung. Derartige Zeiten sind Bestandteil der gemessenen Dauer der Arbeitssuche.

Statistische Zahlen zu Arbeitslosen werden häufig auch in Klassen nach dem Merkmal der Dauer der Arbeitslosigkeit ausgewiesen. Im Fokus steht vor allem die Gruppe der Langzeitarbeitslosen, also Arbeitslose, die ein Jahr lang oder länger arbeitslos sind. Der Umfang dieser Personengruppe beläuft sich im Januar 2017 auf knapp eine Million.

Bei der Interpretation ist die Bindung der gemessenen Dauer der Arbeitslosigkeit an die teilweise enge Definition der Arbeitslosigkeit zu berücksichtigen. Die verwendete Definition ist aber im Zeitablauf und für alle Regionen gleich, so dass mit den vorliegenden Daten regionale Vergleiche und die Betrachtung von Entwicklungen möglich sind.

Weiterführende Informationen zu „Dauern in der integrierten Arbeitslosenstatistik“ finden Sie im Internet unter:

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Grundlagen/Methodenberichte/Arbeitsmarktstatistik/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Dauern-Integrierte-Arbeitslosenstatistik.pdf>

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## 34 Statistiken zur Kurzarbeit

(veröffentlicht Februar 2013, aktualisiert April 2017)

Das Kurzarbeitergeld wird gewährt, um Arbeitslosigkeit zu vermeiden und den Arbeitnehmern die Arbeitsplätze sowie den Betrieben die eingearbeiteten Arbeitnehmer zu erhalten. Es werden drei Arten von Kurzarbeit unterschieden:

### Konjunkturell bedingte Kurzarbeit

liegt vor, wenn vorübergehend aus wirtschaftlichen Gründen ein erheblicher, nicht vorhersehbarer Arbeitsausfall auftritt, mit der Folge eines Entgeltausfalls von mehr als 10 Prozent des Bruttoentgelts, für mindestens ein Drittel der beschäftigten Arbeitnehmer.

### Saisonale Kurzarbeit

ist eine Sonderform der Gewährung von Kurzarbeitergeld bei witterungsbedingtem Arbeitsausfall in der Schlechtwetterzeit von Dezember bis März. Diese Regelung gilt für Betriebe des Baugewerbes oder für jene, die einem Wirtschaftszweig angehören, der von saisonalem Arbeitsausfall betroffen ist. Saisonale Kurzarbeit aus witterungsbedingten Gründen ist nicht anzeigepflichtig. Ab der Schlechtwetterperiode 2016/17 ist die Anzeigepflicht auch für wirtschaftlich bedingte Saisonale Kurzarbeit entfallen. Ab September 2016 ist daher in den statistischen Auswertungen zu Anzeigen kein Kurzarbeitergeld dieser Art mehr enthalten.

### Transferkurzarbeit

soll Entlassungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern vermeiden und deren Vermittlungsaussichten verbessern, sowie deren Eingliederung bei betrieblichen Restrukturierungen fördern. Die Förderung erfolgt in einer betrieblich eigenständigen Einheit. Dabei handelt es sich um eine rechtlich selbstständige Beschäftigungsgesellschaft

Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit berichtet monatlich über

- „angezeigte“ Kurzarbeit und
- „realisierte“ Kurzarbeit.

Mit dem Anzeigen von Kurzarbeit geben Betriebe darüber Auskunft, in welchem Umfang sie in den nächsten Monaten Kurzarbeit beantragen bzw. davon Gebrauch machen wollen. Aufgrund der Aktualität ist das ein wichtiger Indikator für die wirtschaftliche Lage in Deutschland und in den Regionen.

Die realisierte Kurzarbeit zeigt dagegen an, in welchem Umfang Betriebe tatsächlich Kurzarbeit durchgeführt haben. Es wird regelmäßig ein höherer Umfang an Kurzarbeit angezeigt, als er realisiert wird. Die Ergebnisse der realisierten Kurzarbeit werden sehr differenziert veröffentlicht und finden - vor allem in konjunkturell ungünstigen Situationen - eine besondere Beachtung in volkswirtschaftlichen Analysen mit Blick auf bereits abgeschlossene wirtschaftliche Entwicklungen.

Endgültige Ergebnisse zur realisierten Kurzarbeit basieren auf Abrechnungen der Betriebe zur tatsächlich durchgeführten Kurzarbeit. Entsprechende Angaben liegen vollständig erst nach einer Wartezeit von 5 Monaten vor. Daher veröffentlicht die Statistik der Bundesagentur für Arbeit für frühere Monate hochgerechnete Werte, die in abgestufter regionaler und fachlicher Tiefe vorliegen.

Die Tabelle zur angezeigten Kurzarbeit finden Sie unter:

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Lohnersatzleistungen-SGBIII/Kurzarbeitergeld/Kurzarbeitergeld-Nav.html> -> Angezeigte Kurzarbeit – Deutschland, West/Ost, Länder, Kreise und Agenturen (Zeitreihe Monatszahlen)

Kurzarbeitergeld zahlen die Agenturen für Arbeit anhand von Abrechnungslisten aus, die der Betrieb für jeden Kalendermonat mit Kurzarbeit einreichen muss.

Die Tabelle zur realisierten Kurzarbeit steht unter:

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Lohnersatzleistungen-SGBIII/Kurzarbeitergeld/Kurzarbeitergeld-Nav.html> -> Realisierte Kurzarbeit – Deutschland, West/Ost, Länder, Kreise und Agenturen (Monatszahlen)

Die Tabelle mit den Hochrechnungswerten findet sich unter:

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Lohnersatzleistungen-SGBIII/Kurzarbeitergeld/Kurzarbeitergeld-Nav.html> -> Realisierte Kurzarbeit (hochgerechnet) – Deutschland, Länder, Kreise und Agenturen (Monatszahlen)

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## 35 Arbeitslosigkeit ist kein fester Block - Warum sich ein Blick auf die Zu- und Abgänge lohnt

(veröffentlicht März 2013, aktualisiert April 2017)

In der monatlichen Presseberichterstattung über den Arbeitsmarkt steht der aktuelle Bestand an Arbeitslosen sowie dessen Veränderung zum Vormonat oder Vorjahresmonat im Mittelpunkt. Häufig gibt es das Missverständnis, dass über die Zeit immer dieselben Personen arbeitslos wären. Der Bestand an Arbeitslosen ist aber kein fester unveränderlicher Block, vielmehr gibt es zahlreiche Bewegungen in und aus Arbeitslosigkeit. Die Analyse dieser Bewegungen liefert wichtige Informationen: zum einen über die Dynamik, die sich hinter den Bestandszahlen abspielt, und zum anderen darüber, woher die Arbeitslosen kommen und wohin sie gehen.

Aus diesem Grund veröffentlicht die Statistik der BA in vielen Publikationen die Zu- und Abgänge in und aus Arbeitslosigkeit als Gesamtzahl und in tieferen Strukturen. So kann zum Beispiel gezeigt werden, ob die Arbeitslosen aus Erwerbstätigkeit, Ausbildung, Maßnahmeteilnahme oder auch Nichterwerbstätigkeit kommen oder ihre Arbeitslosigkeit in einer dieser Kategorien (vorübergehend) beenden.

Neben den absoluten Zu- und Abgängen sind die Zugangs- und Abgangsraten ein guter Indikator für die Bewegungen am Arbeitsmarkt. Zugangs- bzw. Abgangsraten beziehen den Zugang bzw. Abgang des laufenden Monats auf den Bestand des Vormonats. Die Raten ermöglichen Aussagen zur relativen Bedeutung von Zugängen oder Abgängen unter anderem im Zeitvergleich bei abnehmenden oder zunehmenden Beständen.

Detaillierte Informationen zu den Zu- und Abgängen finden Sie zum Beispiel in der Publikation „Arbeitslose nach Rechtskreisen (Monatsheft) – Deutschland“ im Internet unter:

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Arbeitslose-und-gemeldetes-Stellenangebot/Arbeitslose/Arbeitslose-Nav.html>

Die Zu- und Abgangsraten der Arbeitslosigkeit für Deutschland und die Bundesländer finden Sie in der monatlichen Analyse „Arbeitsmarkt in Deutschland“ im Internet unter:

<https://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistische-Analysen/Analytikreports/Analytikreports-zentral-nav.html>

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



## 36 Warum ist der Berichtsmonat nicht identisch mit dem Kalendermonat

(veröffentlicht April 2013, aktualisiert Oktober 2017)

Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit veröffentlicht die Daten des Arbeitsmarktes und der Grundversicherung für Arbeitsuchende immer für sogenannte Berichtsmonate. Der Berichtsmonat ist nicht identisch mit dem Kalendermonat, denn der Berichtsmonat beginnt am Tage nach einem Stichtag und endet mit dem nächsten Stichtag. Dieser Stichtag ist der Tag an dem zum Beispiel die Arbeitslosen gezählt werden und liegt immer in der Mitte eines Kalendermonats. Lediglich in der Beschäftigungsstatistik liegt der Stichtag am letzten Tag des Kalendermonats. Die Benennung des Berichtsmonats entspricht dem Monat, in dem der Stichtag liegt.

Zum Beispiel ist Bestand an Arbeitslosen für den Berichtsmonat März 2017 der Bestand am 14. März 2017 (Stichtag März 2017). Die Zu- und Abgänge von Arbeitslosen für den Berichtsmonat März 2017 sind alle Zu- und Abgänge die zwischen dem 14. Februar 2017 (einen Tag nach dem Stichtag Februar 2017) und dem 14. März 2017 (Stichtag März 2017) erfasst wurden.

Veröffentlicht werden die statistischen Daten eines Berichtsmonats zum sogenannten Veröffentlichungstermin. Aufgrund der technischen und fachlichen Aufbereitung liegt dieser Termin ca. zwei Wochen nach dem Stichtag.

Die Stichtage und Veröffentlichungstermine finden Sie im Veröffentlichungskalender unter:

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Service/Veroeffentlichungskalender/Veroeffentlichungskalender-Nav.html>

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## 37 Unterschiede zwischen Zahlungsansprüchen und Ausgaben im SGB II

(veröffentlicht Dezember 2013)

**Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit** berichtet seit 2005 im Rahmen der Grundsicherungsstatistik über passive Leistungen zum Lebensunterhalt aus dem SGB II an Bedarfsgemeinschaften und Personen. Diese Zahlungsansprüche finden grundsätzlich als Summen ihre Entsprechung in den Ausgaben eines Trägers. Die Summe der Zahlungsansprüche aus der Leistungsstatistik SGB II und die Ausgabensummen aus den Haushaltsdaten der Träger sind allerdings aufgrund von mess- und zähltechnischen Unterschieden nicht identisch:

**Bestandskonzept vs. Zahlungsfluss:** Während die Leistungsstatistik ausschließlich Zahlungsansprüche von Bedarfsgemeinschaften summiert, die zum statistischen Stichtag (Mitte des Monats) bestandsrelevant waren, bezieht die Ausgabensumme in der Regel alle Ausgaben eines Zeitraums ein, also auch für BG, die nicht bestandsrelevant waren.

**Zeitliche Zuordnung:** Die Leistungsstatistik ordnet Zahlungsansprüche dem Bedarfsmonat zu, während sich die Zählung von Ausgaben in der Regel am Zeitpunkt des Geldflusses orientiert. Nachzahlungen für mehrere nachbewilligte Leistungsmonate werden somit bei den Ausgaben im Zahlmonat als Summe ausgewiesen, in der Leistungsstatistik jedem einzelnen Monat.

**Wartezeitkonzept:** Ergebnisse der Leistungsstatistik werden mit einer Wartezeit von 3 Monaten festgeschrieben, während zahlungsrelevante Änderungen in der Regel in der Ausgabensumme am aktuellen Rand aufgeführt werden.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## 38 Warum sind Mindestfallzahlen in der Statistik relevant?

(veröffentlicht Januar 2014)

Bei den von der Statistik der BA präsentierten Daten handelt es sich fast ausschließlich um Vollerhebungen. Eine Vollerhebung bezieht im Gegensatz zu einer Teilerhebung alle statistischen Einheiten der Grundgesamtheit ein. Während bei einer Teilerhebung eine Mindestbesetzungszahl vorliegen muss, um repräsentativ für die Grundgesamtheit zu sein, kann man auf Basis einer Vollerhebung theoretisch Aussagen zu jeder Merkmalskombination treffen, unabhängig davon auf wie viele statistische Einheiten diese Kombination zutrifft. Man kann dann unterscheiden zwischen dem Zählergebnis und statistischen Maßzahlen, wie Durchschnitten, Anteilswerten oder Quoten, die auf Basis der Zählergebnisse berechnet werden.

Bei statistischen Maßzahlen kann nun auch in einer Vollerhebung die Aussagekraft erheblich eingeschränkt sein. Passend zu dieser Frage konstatierte der frühere US-Präsident Roosevelt einmal: „... laut Statistik haben ein Millionär und ein Habenichtes je eine halbe Million.“ Wenn also der Millionär und der Vermögenslose die einzigen statistischen Einheiten mit übereinstimmenden Identifikationskriterien sind, z.B. weil sie die einzigen Bewohner in einer bestimmten Straße sind, so kann zwar das Durchschnittsvermögen in dieser Straße ermittelt werden (500.000 Geldeinheiten), das Ergebnis dürfte aber weder stabil noch relevant sein. Zum nächsten Erhebungszeitpunkt könnte nämlich der Millionär weggezogen sein und damit das Durchschnittsvermögen um 500.000 Geldeinheiten sinken. Und egal, ob ein oder zwei Bewohner in dieser Straße wohnen, für eine Sozialpolitik dürften die Ergebnisse nicht relevant sein. Anders dürfte es schon aussehen, wenn man Durchschnitte für das ganze Stadtviertel oder gar die ganze Stadt berechnet. Grundsätzlich gilt aber auch hier: je kleiner die Einheit, desto eher sind Ergebnisse „zufällig“ und desto weniger sind die Ergebnisse „systematischer“ Natur.

Für bestimmte Bereiche in der Berichterstattung hat die Statistik der BA bereits Mindestbesetzungszahlen als Voraussetzung für die Ermittlung von statistischen Maßzahlen festgelegt. Dies sind zum Beispiel Arbeitslosenquoten oder Medianentgelt von Beschäftigten. Aber auch für andere kleine Zählergebnisse kann die Aussagekraft von statistischen Maßzahlen eingeschränkt sein und sollte bei der Analyse der Daten berücksichtigt werden.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## 39 Was ist der BA-X?

(veröffentlicht Februar 2014)

Der BA-Stellenindex, kurz BA-X, ist der monatlich veröffentlichte Stellenindex der Bundesagentur für Arbeit (BA). Seit Frühjahr 2007 gibt es den BA-X für Deutschland. Auf Ebene der Bundesländer wird der sogenannte „BA-X regional“ seit Sommer 2012 durch die Regionaldirektionen der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung gestellt.

Der BA-X ist der aktuellste Stellenindex in Deutschland und beruht auf konkreten, der BA gemeldeten Stellengesuchen der Unternehmen. Er bildet die Entwicklung der Arbeitskräftenachfrage am ersten Arbeitsmarkt ab und signalisiert damit die Einstellungsbereitschaft der Unternehmen in Deutschland bzw. im entsprechenden Bundesland. Da der BA-X (regional) ein saisonbereinigter Index ist, ermöglicht er – unabhängig von jahreszeitlichen Zu- oder Abnahmen – Aussagen zur konjunkturellen Entwicklung der Kräftenachfrage.

In den saisonbereinigten Index fließen die durch die Betriebe bei der BA gemeldeten ungeforderten Arbeitsstellen des ersten Arbeitsmarktes sowie die Stellen für Freiberufler, Selbständige und aus der privaten Arbeitsvermittlung ein. Bei der Berechnung werden in einem ersten Schritt die nicht saisonbereinigten Stellenzugänge und Stellenbestände der beiden Basiskomponenten in gleichgewichteter Weise herangezogen und addiert. Im zweiten Schritt wird die Zeitreihe des Gesamtaggregats saisonbereinigt (Verfahren Census X-12-ARIMA). Anschließend werden zur Berechnung des Index die prozentualen Abweichungen vom Jahresdurchschnitt 2004, der auf 100 normiert wurde, ermittelt. Da die saisonbereinigten Werte monatlich neu berechnet werden, und damit auch die gesamte Zeitreihe monatlich neu erstellt wird, kann es zu leichten Abweichungen von früher veröffentlichten Monatsversionen des BA-X (regional) kommen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass das Verfahren der Saisonbereinigung mit jeder neuen Zahl am aktuellen Rand hinzulernt und sich dies auf die Schätzung der Saisonkomponente auswirkt.

Des BA-X bildet die Entwicklung gegenüber dem Jahresdurchschnitt 2004 (Referenzzeitraum) ab. Dies muss bei der Interpretation berücksichtigt werden. Da die wirtschaftliche Situation in den einzelnen Bundesländern im Jahr 2004 unterschiedlich war, sind Vergleiche zwischen den Ländern nur in der Form möglich, dass sich Bundesland A gegenüber dem Basisniveau von 2004 mehr oder weniger dynamisch entwickelt hat als Bundesland B.

Der BA-X für die Bundesebene wird immer am Vortag der Bekanntgabe der monatlichen Arbeitsmarktzahlen veröffentlicht. Die Veröffentlichungen zum BA-X auf Bundesebene sind hier zu finden:

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Arbeitsmarktberichte/Fachkraeftebedarf-Stellen/Fachkraeftebedarf-Stellen-Nav.html>

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## **40 Neue Erhebungsinhalte „Arbeitszeit“, „ausgeübte Tätigkeit“ sowie „Schulabschluss“ und „Berufsabschluss“ in der Beschäftigungsstatistik ab dem Jahr 2012**

(veröffentlicht März 2014, aktualisiert Januar 2017)

Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit berichtet regelmäßig über die sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigten in Deutschland. Grundlage dieser Statistik sind die Angaben, welche die Arbeitgeber im Meldeverfahren zur Sozialversicherung über ihre Beschäftigten machen. Im Meldeverfahren ist geregelt, welche Informationen auf welche Weise zu erheben sind. Der Teil des Verfahrens, der sich auf die Tätigkeit der Beschäftigten im Betrieb bezieht – ob sie Vollzeit oder Teilzeit arbeiten, welche berufliche Tätigkeit sie ausüben, welche Ausbildung sie haben – wurde im Jahr 2011 geändert. Dies war notwendig, um ihn aktuellen Erfordernissen, vor allem einer neuen Berufsklassifikation, anzupassen. Daraus ergeben sich bessere statistische Aussagemöglichkeiten, denn die betroffenen Merkmale sind nun präziser und differenzierter als zuvor auswertbar und liegen nach aktuellen Systematiken gegliedert vor.

Die Umstellung war für die Betriebe aufwändig und dauerte länger als ein Jahr. Für diesen Übergangszeitraum liegen Angaben zu den Beschäftigten nach alten und neuen Erhebungsinhalten gemischt vor, mit der Folge, dass für Stichtage von Januar 2011 bis Oktober 2012 über die betroffenen Merkmale nicht berichtet werden kann. Zudem sind spezifische Umstellungseffekte erkennbar.

So ergeben Auswertungen der Arbeitszeit einen Teilzeitanteil, der mit bundesweit 25 Prozent am Stichtag 31.12.2012 um rund 5 Prozentpunkte über dem Wert vom 31.12.2010 liegt – obwohl sich die Definition von Vollzeit und Teilzeit nicht geändert hat. Das ist viel mehr als der normale Anstieg der Teilzeit zuvor betrug. Der Grund liegt darin, dass die Arbeitgeber im Zuge der Umstellung die Angaben über ihre Beschäftigten überprüft und häufig aktualisiert haben. Für die sozialversicherungspflichtige Teilzeitbeschäftigung kann dieser Sondereffekt mit rund 4 Prozentpunkten veranschlagt werden.

Das Merkmal „ausgeübte Tätigkeit“ wird seit der Änderung nach der neuen Klassifikation der Berufe 2010 (KldB 2010) erhoben. Dadurch sind die neuen Ergebnisse nicht mehr vergleichbar mit den alten auf Grundlage der früheren Berufsklassifikation (KldB 1988). Die neuen Erhebungsinhalte bilden die Tätigkeiten jedoch viel differenzierter und der aktuellen Berufelandschaft entsprechend ab. Anhand der Angaben zur schulischen und beruflichen Ausbildung in neuer Form kann nun präziser als zuvor zwischen den heute relevanten Abschlussarten unterschieden werden. Ein Vergleich der Ergebnisse mit denen früherer Jahre ist möglich, wenn man zu Oberkategorien aggregiert. Wie bei der Arbeitszeit ist auch bei den Ausbildungsabschlüssen ein Sondereffekt durch die aktualisierten Angaben erkennbar. Die Anteilswerte für die höheren Schul- und Berufsabschlüsse fallen nun etwas höher aus als zuvor.

Ausführliche methodische Hinweise und Analyseergebnisse finden Sie im Methodenbericht:

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Grundlagen/Methodenberichte/Beschaeftigungsstatistik/Methodeberichte-Beschaeftigungsstatistik-Nav.html>

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## 41 Zerlegung der SGB II-Hilfequoten in Eintritts-, Verbleibs- und Verhärterungsrisiken

(veröffentlicht April 2014, aktualisiert April 2017)

In der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende wird über Bestände, Zugänge, Abgänge und Verweildauern von Hilfebedürftigen Personen berichtet. Die Zusammenhänge zwischen diesen Größen können herausgearbeitet werden, indem ein stationärer Prozess unterstellt wird. In einem solchen Prozess ereignet sich je Monat oder Jahr die gleiche Zahl an Zugängen und die erwarteten Dauern dieser Zugänge folgen immer derselben Verteilung.

Da Zugang und Abgang sich in einem solchen stationären Prozess absolut und in der Verteilung der abgeschlossenen Dauern entsprechen, ist die abgeschlossene Dauer einer Zugangskohorte auch identisch mit der abgeschlossenen Dauer einer Abgangskohorte. Dieser Zusammenhang ist vereinfacht dargestellt und gilt in der Realität nur näherungsweise, kann aber für die Interpretation der statistischen Daten mit Einschränkungen genutzt werden.

Im stationärem Modell gilt:

$$\text{Bestand} = \text{Zugang (pro Monat)} \cdot \text{Dauer}$$

Werden beide Seiten der Gleichung mit der Bevölkerung dividiert, erhält man für die Leistungsberechtigten Personen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende folgende Zerlegung:

(Hinweis RAG=Regelaltersgrenze)

$$\frac{\text{Leistungsberechtigte im Bestand}}{\text{Bevölkerung unter RAG}} = \frac{\text{Zugang in den Leistungsbezug}}{\text{Bevölkerung unter RAG}} \cdot \frac{\text{abgeschl. Dauer in Monaten}}{12}$$

$$\text{SGB II-Hilfequote} = \text{Eintrittswahrscheinlichkeit} \cdot \frac{\text{Verweildauer in Monaten}}{12}$$

Die obige Gleichung beschreibt folgende Risiken:

1. Die SGB II-Hilfequote, als Anteil der Leistungsberechtigten im Bestand an der Bevölkerung. Sie drückt das Gesamtrisiko aus von Hilfebedürftigkeit betroffen zu sein.
2. Der Anteil der Zugänge in Leistungsbezug im Jahreszeitraum an der Bevölkerung kann als Eintrittsrisiko interpretiert werden. Dieser Anteil gibt an, wie hoch das Risiko ist, in einem Zeitraum hilfebedürftig zu werden.
3. Die abgeschlossene Dauer (Verweildauer bis zum Abgang aus dem Leistungsbezug) drückt das Verbleibsrisiko aus. Sie entspricht dem Risiko, nach dem Zugang in den Leistungsbezug hilfebedürftig zu bleiben.

Zusätzlich kann für das Risiko der Verhärtung bzw. Verfestigung im Bestand, die bisherige Dauer herangezogen werden. Mit der bisherigen Dauer werden die Personen im Bestand identifiziert, die lange in der Grundsicherung verweilen.

Für den September 2016 zeigen sich folgende Ergebnisse: Das Risiko, hilfebedürftig zu sein, ausgedrückt in der SGB II-Hilfequote, betrug in diesem Monat 9,1 Prozent. Dabei belief sich das Eintrittsrisiko, also das Risiko im Jahresverlauf erstmals oder erneut hilfebedürftig zu werden, auf 3,8 Prozent. Nach dem ersten oder erneuten Zugang in die Hilfebedürftigkeit verbringen 47,9 Prozent der Leistungsberechtigten weniger als ein Jahr und 21,8 Prozent mehr als vier Jahre im Leistungsbezug (Verbleibsrisiko). Im Bestand belief sich der Anteil der Leistungsbezieher mit einer Dauer von mehr als vier Jahren auf 43,5 Prozent (Verhärtung).

Ausführliche Erläuterungen dazu finden sich in dem Methodenbericht der Statistik der BA, Verweildauern von Leistungsberechtigten in der Grundsicherung für Arbeitsuchende, Nürnberg 2013, unter folgendem Link:

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Grundlagen/Methodenberichte/Grundsicherung-Arbeitsuchende-SGBII/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Verweildauern-von-Leistungsberechtigten-in-der-Grundsicherung-fuer-Arbeitssuchende.pdf>

Aktuelle Daten zu den Teilrisiken werden u.a. veröffentlicht in der Analyse Arbeitsmarkt der Grundsicherung für Arbeitsuchende unter folgendem Link:

<https://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistische-Analysen/Analytikereports/Analytikereports-Nav.html>

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## 42 Bisherige und abgeschlossene Dauer im Regelleistungsbezug im Vergleich

(veröffentlicht Mai 2014, aktualisiert April 2017)

Verweildauern von Regelleistungsberechtigten (RLB) in der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende können als bisherige und abgeschlossene Dauer gemessen werden. Die abgeschlossene Dauer umfasst den Zeitraum vom Zugang bis zum Abgang aus Regelleistungsbezug und damit die gesamte Verweildauer im Regelleistungsbezug. Sie ist das Bindeglied zwischen Zugang und Bestand. Die bisherige Dauer wird für RLB im Bestand gemessen und bildet ab, wie lange die RLB bis zum Stichtag schon dem Bestand als RLB angehören. Der Regelleistungsbezug dauert bei der Messung noch an.

Es zeigt sich, dass die Verteilung der RLB nach bisherigen Dauern im Regelleistungsbezug im Vergleich zur Verteilung nach den abgeschlossenen Dauern im Regelleistungsbezug deutlich in die höheren Dauerklassen verschoben ist. So waren im Juni 2016 43,5 Prozent der RLB im Bestand schon länger als vier Jahre im Regelleistungsbezug, während gleichzeitig aber 21,8 Prozent den Regelleistungsbezug nach mehr als vier Jahren beendeten. Wie sind diese Unterschiede zu erklären?

Für die Unterschiede gibt es zwei Gründe, die allerdings gegenläufig wirken:

In die bisherige Dauer gehen nur die bis zum Stichtag abgelaufenen Dauern ein, während die unbekannt-ten Spannen zwischen Stichtag und Ausscheiden aus dem Bestand unberücksichtigt bleiben („interruption bias“). Aufgrund dieses Effekts fällt die durchschnittliche Länge der bisherigen Dauern im Vergleich zu den abgeschlossenen Dauern niedriger aus.

RLB mit langen Dauern sind im Bestand zum Stichtag stärker vertreten als in Abgängen, weil die Häufigkeit, in die Stichtagserhebung einbezogen zu werden, mit der Länge der Verweilzeit zunimmt („length bias“). Dieser Effekt erhöht die durchschnittliche Länge der bisherigen Dauern im Vergleich zur abgeschlossenen Dauern.

Im stationärem Modell kann dieser Zusammenhang auch folgender Weise formuliert werden: Je stärker die abgeschlossenen Dauern von Personen variieren, desto größer ist der zweite Effekt, also der „length bias“. In der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende – wie in vielen anderen Arbeitsmarkt- und Sozialstatistiken – zieht dieser Effekt den Durchschnitt der bisherigen Dauern des Bestandes deutlich über den der abgeschlossenen Dauern des Abgangs. Das Verhältnis von bisheriger Dauer und abgeschlossener Dauer ist eine wichtige Information über die Verhärtung bzw. Verfestigung des Leistungsbezugs. Je stärker die bisherige Dauer des Bestandes über der abgeschlossenen Dauer des Abgangs liegt, in desto größerem Maße weisen RLB überdurchschnittliche Verweilzeiten auf.



Ausführliche Erläuterungen dazu finden sich in dem Methodenbericht der Statistik der BA, Verweildauern von Leistungsberechtigten in der Grundsicherung für Arbeitsuchende, Nürnberg 2013, unter folgendem Link:

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Grundlagen/Methodenberichte/Grundsicherung-Arbeitsuchende-SGBII/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Verweildauern-von-Leistungsberechtigten-in-der-Grundsicherung-fuer-Arbeitssuchende.pdf>

Hintergrundinformationen über die Messung der Verweildauern in der Grundsicherung für Arbeitsuchende finden sich im Methodenbericht der Statistik der BA, Revision der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II: Messung von Verweildauern, Nürnberg 2017, unter folgendem Link:

<https://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Grundlagen/Methodenberichte/Grundsicherung-Arbeitsuchende-SGBII/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Revision-Grusi-Messung-von-Verweildauern.pdf>

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## 43 Was sind Aktivierungsquoten und was sagen sie aus?

(veröffentlicht Juni 2014, aktualisiert April 2017)

Ein wesentliches Element des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III - Arbeitsförderung) ist der Einsatz arbeitsmarktpolitischer Instrumente. Mit ihrer Hilfe sollen Menschen aktiv an der Beendigung ihre Arbeitslosigkeit mitwirken und so eine nachhaltige Integration in Beschäftigung erreichen.

Dieser Gedanke der aktiven Mitwirkung ist im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Rechtskreis SGB II) noch stärker hervorgehoben: Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) müssen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen und an allen Maßnahmen, die ihre Eingliederung in Arbeit unterstützen, teilnehmen.

Aktivierungsquoten sollen helfen die Frage zu beantworten, wie viele Arbeitsuchende sich unter Einsatz von Instrumenten der Arbeitsförderung aktiv an der Überwindung von Arbeitslosigkeit beteiligen. Dazu wird die Anzahl der Teilnehmenden in Instrumenten der Arbeitsförderung zur Gesamtzahl der grundsätzlich für eine Förderung in Frage kommenden Personen - wie Arbeitslose oder ELB - ins Verhältnis gesetzt. Dadurch wird die absolute Zahl von Maßnahmeteilnehmenden besser interpretierbar, weil etwa regionale oder zeitliche Vergleiche angestellt werden können. Die Aktivierungsquoten sollten entsprechend der unterschiedlichen potentiellen Teilnehmerkreise zwischen den Rechtskreisen getrennt betrachtet werden.

Hinsichtlich der Größenordnung der Aktivierungsquoten ist es unrealistisch, zu erwarten, dass alle Arbeitslosen oder ELB zu einem bestimmten Zeitpunkt gleichzeitig aktiv gefördert werden, also eine Aktivierungsquote von 100 Prozent vorliegt. Zum einen ist für Personen, bei denen die Arbeitslosigkeit nur vorübergehend ist oder denen aus eigener Kraft eine Integration in Beschäftigung gelingen dürfte, eine Förderung nicht erforderlich. Zum anderen ist zu beachten, dass in die Aktivierungsquoten nur die Aktivierung durch den Einsatz von Instrumenten der Arbeitsförderung bzw. von Leistungen zur Eingliederung einfließt. Aktivierungen durch intensivere Beratung, Betreuung und Vermittlung können genauso oder gar besser der Eingliederung in Arbeit dienen, aber statistisch nicht gemessen werden. Bei der Bewertung der Ergebnisse ist auch zu berücksichtigen, dass der Umfang der eingesetzten finanziellen Mittel nicht in die Aktivierungsquote einfließt. Zudem lässt eine hohe Aktivierungsquote nicht zwangsläufig auf einen hohen Mitteleinsatz schließen, da beispielsweise die Teilnahmedauer der berücksichtigten Maßnahmen keinen Einfluss auf die Berechnung hat. Eine Aktivierungsquote weist immer den momentanen Anteil der aktivierten Personen aus. So bedeutet die arbeitsmarktorientierte Aktivierungsquote SGB II von 19,8 Prozent im Jahresdurchschnitt 2016 nicht, dass 80,2 Prozent aller potenziell zu aktivierenden Personen (überhaupt) nicht gefördert werden. Denn es ist nicht auszuschließen, dass sich unter den im Nenner aufgeführten Personen auch solche befinden, die bereits in der Vergangenheit gefördert wurden bzw. schon für eine Förderung vorgesehen sind.

Neben der arbeitsmarktorientierten Aktivierungsquote für Arbeitslose (AQ1) – differenziert nach den Rechtskreisen SGB II und SGB III – werden regelmäßig auch noch die „arbeitsmarktnahe Aktivierungs-

quote für ELB (AQ2a)“ sowie die „ausbildungsmarktnahe Aktivierungsquote für ELB (AQ2b)“ ausgewiesen. Ergänzt werden diese Quoten durch die „ELB-orientierte Aktivierungsrate zum Einsatz von Einmalleistungen (AR2c)“.

Ausführliche methodische Hinweise finden Sie im Methodenbericht zum Thema unter:

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Grundlagen/Methodenberichte/Foerderstatistik/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Aktivierung-Rechtskreise-SGBIII-und-SGBII-Zweite-Aktualisierung.pdf>

Bundes- und Landesergebnisse werden quartalsweise in der Tabelle „Aktivierungsquoten in den Rechtskreisen SGB III und SGB II“ veröffentlicht:

[https://statistik.arbeitsagentur.de/nn\\_31934/SiteGlobals/Forms/Rubrikensuche/Rubrikensuche\\_Suchergebnis\\_Form.html?view=processForm&resourceId=210358&input=&pageLocale=de&topicId=416188&region=&year\\_month=201706&year\\_month.GROUP=1&search=Suchen](https://statistik.arbeitsagentur.de/nn_31934/SiteGlobals/Forms/Rubrikensuche/Rubrikensuche_Suchergebnis_Form.html?view=processForm&resourceId=210358&input=&pageLocale=de&topicId=416188&region=&year_month=201706&year_month.GROUP=1&search=Suchen)

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## 44 Was ist der Unterschied zwischen Arbeitslosigkeit und Erwerbslosigkeit?

(veröffentlicht Juli 2014)

Die Begriffe „Arbeitslosigkeit“ und „Erwerbslosigkeit“ stellen auf eine vorübergehende und unfreiwillige Beschäftigungslosigkeit ab und werden mitunter synonym gebraucht, obgleich sie sich deutlich voneinander unterscheiden.

In beiden Fällen müssen Personen Willens und in der Lage sein, eine neue Beschäftigung zu suchen und auch anzutreten, damit sie als arbeits- bzw. erwerbslos angesehen werden.

Hinsichtlich Art und Umfang von Beschäftigungslosigkeit, aktiver Suche und Verfügbarkeit werden jedoch unterschiedliche Festlegungen getroffen. Auch die einbezogenen Altersgruppen differieren. Zudem wird die Anzahl der jeweils von Arbeits- und Erwerbslosigkeit betroffenen Personen unterschiedlich ermittelt: Daten zur Arbeitslosigkeit werden von der Bundesagentur für Arbeit erhoben und berichtet. Sie werden aus den operativen Daten der Arbeitsagenturen und Jobcenter gewonnen. Es handelt sich um eine Vollerhebung.

Die Quelle der Erwerbslosendaten ist die Arbeitskräfteerhebung, die in Deutschland in den Mikrozensus integriert ist (Stichprobenbefragung der Bevölkerung). Erhebung und Berichterstattung zur Erwerbslosigkeit werden vom Statistischen Bundesamt (Destatis) verantwortet.

Arbeitslosigkeit ist gesetzlich definiert im dritten Sozialgesetzbuch (SGB III). Personen sind arbeitslos, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- Vorübergehende Beschäftigungslosigkeit (Tätigkeiten mit einem Gesamtumfang von unter 15 Wochenstunden wie z.B. Minijobs oder auf selbstständiger Basis stehen dem nicht entgegen)
- Suche nach einer versicherungspflichtigen Beschäftigung
- Arbeitslosmeldung (Registrierung) bei der Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter
- Verfügbarkeit für die Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit bzw. des Jobcenters
- Alter von 15 Jahren bis zur gesetzlichen Regelaltersgrenze

Die Definition von Arbeitslosigkeit ist Veränderungen im Zeitverlauf unterworfen, die aus Gesetzesänderungen resultieren. So ist seit dem Januar 2004 beispielsweise festgelegt, dass Teilnehmer an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik nicht als arbeitslos gelten.

Die Definition von Erwerbslosigkeit folgt dem Labour-Force-Konzept der International Labour Organisation (Internationale Arbeitsorganisation - ILO). Die ILO-Festlegung ist durch die Europäische Union (EU)

in Hinblick auf das erwerbsfähige Alter konkretisiert worden. Personen sind erwerbslos, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- Fehlende Erwerbstätigkeit (der zeitliche Umfang ist unerheblich)
- Aktive Suche nach einer Erwerbstätigkeit in den letzten vier Wochen vor der Befragung
- Innerhalb von zwei Wochen muss eine neue Arbeit aufgenommen werden können
- Alter von 15 bis unter 75 Jahren

Es bedarf keiner Meldung in einer Agentur für Arbeit oder in einem Jobcenter.

Die Definition von Erwerbslosigkeit ist im Zeitverlauf konstant.

Beide Konzepte berücksichtigen Personengruppen, die im jeweils anderen Konzept nicht einbezogen werden. Aufgrund der Definition von „Arbeitslosigkeit“ in der deutschen Sozialgesetzgebung sind entsprechende Daten nur innerhalb Deutschlands vergleichbar. Mit dem ILO-Konzept zur „Erwerbslosigkeit“ hingegen sind Beurteilungen über Ländergrenzen hinaus nach einem einheitlichen Maßstab möglich.

Weiterführende Informationen finden Sie unter den im Folgenden zusammengestellten Links:

Definition Arbeitslosigkeit im SGB III, §§ 16, 136 und 138 (Bundesagentur für Arbeit)

<http://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/Veroeffentlichungen/GesetzeundVerordnungen/index.htm>

Definition Erwerbslosigkeit nach dem ILO-Konzept (Statistisches Bundesamt (Destatis))

<https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesamtwirtschaftUmwelt/Arbeitsmarkt/Methoden/Erwerbslosigkeit.html>

Arbeitslosigkeit und Erwerbslosigkeit im Vergleich (Statistik der Bundesagentur für Arbeit)

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Grundlagen/Arbeitslosigkeit-Unterbeschaefigung/Arbeitslosigkeit-Erwerbslosigkeit-Nav.html>

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## 45 Stock-Flow-Modell: Was ist das und warum passt es nicht immer genau?

(veröffentlicht August 2014, aktualisiert Februar 2017)

Statistiken erfassen Sachverhalte, die sich im Zeitablauf ändern und von begrenzter Dauer sind, die also beginnen und enden. Neben Bestandsdaten benötigen Statistiken deshalb auch Bewegungsdaten:

- Bestandsdaten bieten eine Momentaufnahme. Wie ist die Situation zu einem Zeitpunkt?
- Bewegungsdaten spiegeln Ereignisse wieder. Welche Vorgänge gab es in einem Zeitraum?

Die Messung des Bestandes steht zunächst im Mittelpunkt der Statistik der Arbeitslosen: Wie viele Personen sind am Stichtag arbeitslos? Über mehrere Stichtage hinweg lassen sich durch Zeitreihen Veränderungen erkennen. Die Dynamik am Arbeitsmarkt in Folge der Entstehung und Beendigung von Beschäftigung und Arbeitslosigkeit lässt sich durch Bestandsdaten jedoch kaum ermitteln. Sie wird erst sichtbar, wenn die Zugänge in und Abgänge aus Arbeitslosigkeit, also die Bewegungen, in die Betrachtung einbezogen werden. Bewegungen sind Ereignisse und werden im Zeitraum zwischen zwei Stichtagen gemessen. Sie sind die Bestimmungsfaktoren des Bestandes:

Arbeitslosenbestand (am Stichtag des Vormonats)  
+ Zugänge in Arbeitslosigkeit (im Laufe des Monats)  
- Abgänge aus Arbeitslosigkeit (im Laufe des Monats)  
= Arbeitslosenbestand (am Stichtag des aktuellen Monats)

Diesen Zusammenhang zwischen Bestand und Bewegung nennt man Stock-Flow-Modell.

Beispiele in Zahlen:

Im Berichtsmonat April 2016, genauer gesagt am 13. April 2016, waren bundesweit 2.743.864 Menschen arbeitslos (Bestand). Zwischen dem Stichtag März und dem Stichtag April wurden 600.232 Menschen arbeitslos (Zugang) und 701.259 beendeten die Arbeitslosigkeit (Abgang). Nach der Stock-Flow-Formel ergibt sich:

2.844.891 Arbeitslose (14. März 2016)  
+ 600.232 Zugänge in Arbeitslosigkeit (15. März bis 13. April 2016)  
- 701.259 Abgänge aus Arbeitslosigkeit (15. März bis 13. April 2016)  
= 2.743.864 Arbeitslose (13. April 2016)

Die exakte Übereinstimmung der programmtechnisch gemessenen Werte mit dem idealen Stock-Flow-Modell wie hier im Berichtsmonat April 2016 gelingt nicht in jedem Berichtsmonat. Die Abweichungen liegen meist im zweistelligen Bereich, also unter 100, und sind deshalb unbeachtlich.

Die Ergebnisse der Arbeitslosenstatistik sind in tiefer Differenzierung verfügbar nach soziodemographischen und erwerbsbiografischen Merkmalen sowie regionalen Unterteilungen. Je tiefer differenziert eine Auswertung ist, desto weniger gilt das Stock-Flow-Modell, denn die Merkmale können sich ändern, ohne den Bestand an Arbeitslosen zu beeinflussen. So verändert ein Umzug einer arbeitslosen Person den Arbeitslosenbestand der betroffenen Regionen, nicht aber Deutschlands insgesamt. Die Person ist durchgehend arbeitslos, es findet weder ein Abgang aus Arbeitslosigkeit (in einer Region) noch ein Zugang in Arbeitslosigkeit (in der anderen Region) statt.

Ähnliches gilt für die Änderung des Zielberufs einer Person. Auch dies stellt keinen Zugang in oder Abgang aus Arbeitslosigkeit dar. Es ändert sich nur der Bestand an Arbeitslosen mit dem bisherigen Zielberuf (Rückgang um 1) und des neuen Zielberufs (Zuwachs um 1).

Vertiefende Informationen finden Sie im Qualitätsbericht „Statistik der Arbeitslosen, Arbeitsuchenden und gemeldeten erwerbsfähigen Personen“:

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Grundlagen/Qualitaetsberichte/Generische-Publikationen/Qualitaetsbericht-Statistik-Arbeitslose-Arbeitsuchende.pdf>

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## 46 Bruttoarbeitsentgelte: Wer ist eigentlich „Geringverdiener“?

(veröffentlicht September 2014, aktualisiert Januar 2017)

In Anlehnung an die von der OECD vorgeschlagenen und in Forschung und Wissenschaft allgemein verwendeten Definition gilt als Geringverdiener, wer weniger als zwei Drittel des mittleren Einkommens aller Vollzeitbeschäftigten der Kerngruppe erzielt. Der untere Entgeltbereich wird also relativ zur Verteilung der Verdienste aller betrachteten Beschäftigten abgegrenzt. Je nach verwendeter Datenquelle weichen die Angaben zur Höhe des Lohns unterer Entgeltgruppen voneinander ab, da unterschiedliche (Lohn-)Bestandteile in die Berechnung mit einfließen. Eine weitere Ursache für Unterschiede ist die Erhebungsart: Handelt es sich um eine Stichprobe über Haushalte, Betriebe, oder um eine Vollerhebung über alle Arbeitnehmer, geht es um Brutto- oder Nettolöhne, sind Sonderzahlungen enthalten? Die in der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit enthaltenen Angaben schließen alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer sozialversicherungspflichtigen Vollzeitbeschäftigung ein. Je nach Fragestellung können also bestimmte Datenquellen besser für Analysen geeignet sein als andere; entscheidend ist aber in jedem Fall die Kohärenz der Daten: Im Zeitverlauf sollten sich die Höhe der Entgelte in dieselbe Richtung entwickeln.

Die untere Entgeltschwelle liegt 2015 bundesweit bei ca. 2.056 €. Da es zwischen West- und Ostdeutschland ein erhebliches Lohngefälle gibt, werden für beide Landesteile spezifische Grenzen berechnet. In Westdeutschland beträgt die Grenze zum unteren Entgeltbereich ca. 2.146 €, in Ostdeutschland ca. 1.633 €. In Westdeutschland erzielen 18,8% der sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten Arbeitsentgelte unter der westdeutschen Schwelle des unteren Entgeltbereichs. In Ostdeutschland beträgt der Anteil der sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten, die ein Arbeitsentgelt unter der ostdeutschen Schwelle erzielen, 16,6%. Bundesweit liegen dann 18,4% unter der jeweiligen Schwelle des unteren Entgeltbereichs.

Die Wahrscheinlichkeit, ein Einkommen unterhalb der unteren Entgeltschwelle zu erzielen, ist geringer, je höher das Anforderungsniveau der ausgeübten Tätigkeit ist. Analog dazu zeigt sich: je höher der Berufsabschluss ist, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit, eine Tätigkeit im unteren Entgeltbereich auszuüben.

Geringverdiener sind außerdem besonders häufig Jüngere zwischen 15 und 24 Jahren (ohne Auszubildende), da diese in der Regel noch keinen (akademischen) Berufsabschluss oder noch keine langjährige Berufserfahrung haben. Frauen verdienen deutlich häufiger unterhalb der Schwelle des unteren Entgeltbereichs als Männer. Je nach struktureller Lage des Arbeitsmarktes können die Anteile der Beschäftigten, die ein Einkommen unterhalb der unteren Entgeltschwelle verdienen, regional stark variieren. Die Analyse nach Wirtschaftsabschnitten zeigt: Die größte Bedeutung hat der untere Entgeltbereich bundesweit im Gastgewerbe und in den privaten Haushalten. Überdurchschnittlich häufig finden sich Personen im unteren Entgeltbereich insbesondere unter den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit einer Tätigkeit in den Segmenten Reinigungsberufe und Lebensmittel- und Gastgewerbeberufe.



Die Wahrscheinlichkeit einen Lohn in den unteren Entgeltgruppen zu beziehen, erhöht sich mit der Kumulation entsprechender Merkmalskombinationen, also mit einer Mehrfachbetroffenheit.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## 47 Kosten der Unterkunft (KdU) - Was ist unter dem Begriff zu verstehen?

(veröffentlicht Oktober 2014, aktualisiert April 2017)

Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) berichtet monatlich über die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II (Grundsicherungsstatistik SGB II). Neben soziodemographischen Merkmalen sind Informationen von Bedeutung, die im Zusammenhang mit der Leistungsgewährung relevant sind. Dazu gehören auch die Kosten der Unterkunft (KdU), die nach § 22 SGB II als Bestandteil der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts gewährt werden.

Für die Leistungsgewährung im SGB II stellt der Bedarf die erste wichtige Größe dar. Er gibt an, was nach dem SGB II zum Lebensunterhalt benötigt wird. Der Bedarf für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts setzt sich aus verschiedenen Leistungsarten zusammen, unter anderem auch aus dem Bedarf für Kosten der Unterkunft. Aus dem Bedarf leitet sich der Leistungsanspruch ab, indem vom Bedarf ggf. vorhandenes Einkommen abgezogen wird. Werden vom Jobcenter im Falle von Pflichtverletzungen Sanktionen ausgesprochen, so mindern diese den Leistungsanspruch und der daraus resultierende Zahlungsanspruch stellt den Betrag dar, den das Jobcenter tatsächlich für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts gewährt.

Die Grundsicherungsstatistik SGB II baut auf den administrativen Geschäftsdaten auf, die in den Jobcentern erfasst werden. Aus diesen Daten werden die Informationen zu den Kosten der Unterkunft auf den Messebenen Bedarf, Leistungsanspruch und Zahlungsanspruch bereitgestellt. Da bei den Kosten der Unterkunft vorab geprüft wird, ob die Höhe der Wohnkosten angemessen ist, kommen bei den KdU-Auswertungen die Messebene der tatsächlichen und anerkannten Wohnkosten sowie die Wohnsituation hinzu. Darüber hinaus wird in der Statistik zu Einnahmen und Ausgaben im SGB II über Kosten der Unterkunft berichtet. Diese Informationen werden aus den Finanzdaten bzw. den XSozial-Meldungen der Jobcenter ermittelt. Somit kann die BA-Statistik je nach Zweckbestimmung KdU-Auswertungen zu unterschiedlichen Themengebieten zur Verfügung stellen.

### *Wohnkosten und Wohnsituation*

Die Berichterstattung zu Wohnkosten stellt detailliert die Kostenbelastung der Bedarfsgemeinschaften durch die Unterkunft dar. Für die Leistungsgewährung werden von den Jobcentern die tatsächlichen und anerkannten Unterkunfts-, Betriebs- und Heizkosten für die Wohnung bzw. den von der Haushaltsgemeinschaft, der die Bedarfsgemeinschaft angehört, bewohnten Teil der Wohnung erhoben. Um den auf die Bedarfsgemeinschaft entfallenden Anteil zu ermitteln, werden die Wohnkosten der Haushaltsgemeinschaft anteilig auf die Anzahl der Personen der Bedarfsgemeinschaft umgerechnet.

Die Wohnkosten lassen sich in laufende und einmalige Kosten unterteilen. Als laufende Kosten werden Unterkunfts-kosten (z. B. Miete), Betriebskosten und Heizkosten unterschieden. Einmalige Kosten sind Nachzahlungen von Betriebs- und Heizkosten, Instandhaltungskosten bei selbst bewohntem Wohneigentum, Wohnungsbeschaffungskosten (Courtage, Kautions-, Umzugskosten) und Mietschulden.

Die laufenden Wohnkosten werden über die Unterscheidung nach Kostenarten hinaus auch nach tatsächlichen und anerkannten Kosten differenziert dargestellt. Die tatsächlichen Kosten der Unterkunft werden in den Jobcentern auf Angemessenheit geprüft. Sofern die tatsächlichen Kosten über regional festgelegten Obergrenzen liegen, werden bei der Leistungsbewilligung nur die angemessenen Kosten gewährt (anerkannte Kosten). Dies kann z. B. dann der Fall sein, wenn die Wohnung entweder zu teuer oder zu groß ist oder andere Gründe für die Unangemessenheit der tatsächlichen Wohnkosten vorliegen.

#### *Bedarfe für Kosten der Unterkunft*

Die Bedarfe für die Kosten der Unterkunft werden auf Grundlage der anerkannten Wohnkosten der Bedarfsgemeinschaft ermittelt. Dabei werden die anerkannten Kosten der Unterkunft auf alle Bedarfsgemeinschaftsmitglieder aufgeteilt.

Ähnlich wie bei den Wohnkosten können die Bedarfe für Kosten der Unterkunft nach einzelnen Kostenarten unterschieden werden. Die einmaligen Nachzahlungen von Heiz- und Betriebskosten werden dabei den entsprechenden laufenden Bedarfen zugeordnet. Die laufenden Bedarfe für Kosten der Unterkunft beinhalten somit die laufenden Unterkunfts-kosten, die einmaligen und laufenden Betriebskosten sowie die einmaligen und laufenden Heizkosten.

Die Wohnungsbeschaffungskosten, die Instandhaltungskosten bei selbst bewohntem Wohneigentum (nur für zugelassene kommunale Träger) und die Mietschulden werden statistisch als Bedarfe für einmalige Kosten der Unterkunft abgebildet.

#### *Leistungsanspruch für Kosten der Unterkunft*

Aus den Bedarfen einer Bedarfsgemeinschaft ergibt sich der Leistungsanspruch. Verfügt eine Bedarfsgemeinschaft über Einkommen, vermindert sich der Bedarf um den anzurechnenden Einkommensbetrag. Falls das anrechenbare Einkommen die Bedarfe für die Bundesleistungen (Regelbedarf und Mehrbedarf) übersteigt, vermindern sich die Bedarfe für die Kosten der Unterkunft. Liegt das anzurechnende Einkommen unter der Bedarfshöhe für die Bundesleistungen, so entspricht der ermittelte Leistungsanspruch der Kosten der Unterkunft dem Bedarf.

Der Leistungsanspruch für die Kosten der Unterkunft kann nicht nach Kostenarten differenziert werden. Es ist lediglich eine Unterteilung in laufende Kosten der Unterkunft (Summe aus Unterkunfts-kosten, laufende und einmalige Betriebskosten sowie laufende und einmalige Heizkosten inkl. Nachzahlungen) und einmalige Kosten der Unterkunft (Summe aus Wohnungsbeschaffungskosten, Instandhaltungskosten bei selbst bewohntem Wohneigentum (nur für zugelassene kommunale Träger) und Mietschulden) möglich.

Im Kontext der Kennzahlen nach § 48a SGB II bildet die Ergänzungsgröße K1E1 den Vorjahresvergleich der Leistungen für Unterkunft und Heizung (LUH) ab. Die Leistungen für Unterkunft und Heizung (LUH) entsprechen dabei dem Leistungsanspruch für die Kosten der Unterkunft. Es wird lediglich ein anderer

Begriff verwendet. Die LUH umfassen die Leistungsansprüche aus den laufenden und einmaligen Kosten der Unterkunft.

#### *Zahlungsanspruch für Kosten der Unterkunft*

Der Zahlungsanspruch ergibt sich aus dem Leistungsanspruch, ggf. vermindert um den auf die KdU entfallenden Sanktionsbetrag einer Person. Liegt für eine leistungsberechtigte Person eine oder mehrere Sanktionen aufgrund von Pflichtverletzungen vor, mindert der Sanktionsbetrag den individuellen Leistungsanspruch insgesamt und somit auch auf den Leistungsanspruch für die Kosten der Unterkunft der betreffenden Bedarfsgemeinschaft. Ähnlich wie bei der Einkommensanrechnung bei der Ermittlung des Leistungsanspruchs gilt auch hier die Kürzungsreihenfolge. Liegt keine Sanktion vor, so ist der Zahlungsanspruch identisch mit dem Leistungsanspruch.

Genau wie bei Leistungsansprüchen können die Zahlungsansprüche für Kosten der Unterkunft nur nach laufenden und einmaligen Kosten unterschieden werden. Eine weitere Untergliederung nach einzelnen Kostenarten ist nicht möglich. Standardmäßig werden in der statistischen Berichterstattung die Zahlungsansprüche dargestellt. Dies gilt auch für die Kosten der Unterkunft.

#### *Einnahme- und Ausgabedaten der Kosten für Unterkunft*

Die Einnahme- und Ausgabedaten für Kosten der Unterkunft umfassen Leistungen gemäß § 22 SGB II und werden aus den Finanzdaten der Jobcenter für das jeweilige Kalenderjahr ermittelt und erfolgt einmal jährlich. Die Messkonzepte für die Kosten der Unterkunft in der Grundsicherungsstatistik SGB II und die Einnahme- und Ausgabedaten für die Kosten der Unterkunft unterscheiden sich.

Die Grundsicherungsstatistik SGB II wendet das Prinzip der Bestandsstatistik an und bildet die Kosten der Unterkunft für alle zum statistischen Stichtag (Mitte des Monats) gültigen Bedarfsgemeinschaften ab. Hingegen beziehen sich die Ausgabedaten für die Kosten der Unterkunft auf alle Ausgaben eines Zeitraums (Kalendermonat oder Kalenderjahr) entsprechend ihrem Zufluss (Finanzstrom oder Kassenwirksamkeit). Sie folgen anstelle eines Bestandskonzepts einem Volumenkonzept.

Während in der Grundsicherungsstatistik SGB II die zeitliche Zuordnung nach dem Zeitpunkt der Bedürftigkeit erfolgt, ist bei den Ausgabedaten der Zeitpunkt des Geldflusses maßgeblich. Daher werden bei den Ausgabedaten Nachzahlungen für mehrere nachbewilligte Monate im Auszahlungsmonat als Summe ausgewiesen. In der Grundsicherungsstatistik SGB II dagegen werden sie jedem einzelnen Berichtsmonat zugeordnet. Des Weiteren unterliegen Daten der Grundsicherungsstatistik SGB II einer Wartezeit von 3 Monaten. Zahlungsrelevante Änderungen werden in der Regel in den Ausgabedaten im aktuellen Monat aufgeführt.

Die statistische Berichterstattung zu Einnahmen- und Ausgabedaten basiert auf den Finanzdaten der Jobcenter für das jeweilige Kalenderjahr und erfolgt einmal jährlich.

Differenzierte Informationen finden Sie unter den folgenden Links:

Tabelle "Wohn- und Kostensituation - Deutschland, West/Ost, Länder, Kreise und Jobcenter (Monatszahlen)":

<https://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Grundsicherung-fuer-Arbeit-suchende-SGBII/Leistungen-Einkommen-Bedarfe-Wohnkosten/Leistungen-Einkommen-Bedarfe-Wohnkosten-Nav.html>

Bedarfe, Zahlungen und Einkommen - Deutschland, West/Ost, Länder und Kreise (Monatszahlen):

[https://statistik.arbeitsagentur.de/nn\\_1021940/SiteGlobals/Forms/Rubrikensuche/Rubrikensuche\\_Form.html?view=processForm&resourceId=210368&input\\_=&pageLocale=de&topicId=1023398&year\\_month=201703&year\\_month.GROUP=1&search=Suchen](https://statistik.arbeitsagentur.de/nn_1021940/SiteGlobals/Forms/Rubrikensuche/Rubrikensuche_Form.html?view=processForm&resourceId=210368&input_=&pageLocale=de&topicId=1023398&year_month=201703&year_month.GROUP=1&search=Suchen)

Tabelle „Zahlungsansprüche von Bedarfsgemeinschaften - Deutschland, West/Ost, Länder und Kreise (Monatszahlen)":

[https://statistik.arbeitsagentur.de/nn\\_1021940/SiteGlobals/Forms/Rubrikensuche/Rubrikensuche\\_Form.html?view=processForm&resourceId=210368&input\\_=&pageLocale=de&topicId=1023394&year\\_month=201705&year\\_month.GROUP=1&search=Suchen](https://statistik.arbeitsagentur.de/nn_1021940/SiteGlobals/Forms/Rubrikensuche/Rubrikensuche_Form.html?view=processForm&resourceId=210368&input_=&pageLocale=de&topicId=1023394&year_month=201705&year_month.GROUP=1&search=Suchen)

Kreisreport Grundsicherung SGB II - Kreise (Monatszahlen):

[https://statistik.arbeitsagentur.de/nn\\_1021948/SiteGlobals/Forms/Rubrikensuche/Rubrikensuche\\_Form.html?view=processForm&resourceId=210368&input\\_=&pageLocale=de&topicId=1023362&year\\_month=201705&year\\_month.GROUP=1&search=Suchen](https://statistik.arbeitsagentur.de/nn_1021948/SiteGlobals/Forms/Rubrikensuche/Rubrikensuche_Form.html?view=processForm&resourceId=210368&input_=&pageLocale=de&topicId=1023362&year_month=201705&year_month.GROUP=1&search=Suchen)

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## 48 Teilzeitbeschäftigung, Zeitarbeit und Minijobs

(veröffentlicht Januar 2015, aktualisiert Januar 2017)

Die sehr positive Beschäftigungsentwicklung auf dem deutschen Arbeitsmarkt in den letzten Jahren wird in der Öffentlichkeit kontrovers diskutiert. Neben den Erfolgsmeldungen zum Beschäftigungsaufbau wird die Zunahme von unsicheren und nicht existenzsichernden Beschäftigungsverhältnissen kritisiert. Dabei stehen vor allem die Teilzeitbeschäftigung, die Zeitarbeit und die Minijobs im Fokus. Diese Beschäftigungsformen entwickelten sich in den letzten Jahren unterschiedlich und sie haben für den Arbeitsmarkt auch ganz unterschiedliche Bedeutung.

Mit der Umsetzung einer EU-Richtlinie im „Teilzeit- und Befristungsgesetz“ (TzBfG) aus dem Jahr 2000 wurden die Rechte der Arbeitnehmer zur Verringerung der Arbeitszeit gestärkt. In der Folge nahm die Zahl der Teilzeitbeschäftigten zu. Diese Entwicklung geht einher mit einer höheren Erwerbsbeteiligung der Frauen, der Initiativen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf und dem Bedürfnis der Arbeitnehmer und Arbeitgeber die Arbeitszeit flexibel zu gestalten.

Die Arbeitnehmerüberlassung (Leiharbeit, Zeitarbeit) weist in den letzten Jahren ebenfalls ein hohes Wachstum auf. Gleichwohl wird die quantitative Bedeutung der Leiharbeit häufig überschätzt. Derzeit liegt ihr Anteil an allen Beschäftigten bei unter 3 Prozent. Vor allem bei den Zu- und Abgängen in und aus Arbeitslosigkeit spielt die Zeitarbeit eine zentrale Rolle. Einerseits birgt sie für die Leiharbeiter ein hohes Risiko arbeitslos zu werden, andererseits bietet sie auch Chancen für die Integration von Arbeitnehmern in den Arbeitsmarkt.

Mit der Einführung des „Zweiten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ im Jahr 2003 haben sich die Minijobs stärker etabliert. Zu unterscheiden ist dabei zwischen den „geringfügig entlohnten Beschäftigten im Nebenjob“ und den „ausschließlich geringfügig entlohnten Beschäftigten“. Im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses steht dabei die Frage, ob die ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigung die sozialversicherungspflichtige Arbeit verdrängt. Nachdem es 2004/2005 zu einem einmaligen Niveauanstieg der ausschließlich geringfügig entlohnten Beschäftigten auf einen Bestand ca. 5 Mio. kam, ist ihre Anzahl seitdem in etwa gleich geblieben. Im Gegensatz zu der Entwicklung bei den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ist eine stärkere Zunahme seit 2005 nicht zu erkennen. Vielmehr ist die Zahl der geringfügig entlohnten Beschäftigten im Nebenjob kontinuierlich angestiegen.

Die Beschäftigungsstatistik berichtet regional tiefgegliedert über die Teilzeit, die Minijobs und die Arbeit in der Arbeitnehmerüberlassung und macht so die Häufigkeit und die Strukturen der verschiedenen Beschäftigungsformen transparent.

Die Regionalreports der Statistik beinhalten die relevanten Informationen über Teilzeitbeschäftigte, über Minijobs und über Leiharbeiter für alle Kreise, kreisfreien Städte und Agenturen:

[https://statistik.arbeitsagentur.de/nn\\_31966/SiteGlobals/Forms/Rubrikensuche/Rubrikensuche\\_Suchergebnis\\_Form.html?view=processForm&resourceId=210358&input=&pageLocale=de&topicId=746728&region=&year\\_month=201612&year\\_month.GROUP=1&search=Suchen](https://statistik.arbeitsagentur.de/nn_31966/SiteGlobals/Forms/Rubrikensuche/Rubrikensuche_Suchergebnis_Form.html?view=processForm&resourceId=210358&input=&pageLocale=de&topicId=746728&region=&year_month=201612&year_month.GROUP=1&search=Suchen)

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## 49 Arbeitskräftenachfrage und Fachkräfteengpassanalyse

(veröffentlicht Februar 2015, aktualisiert Oktober 2017)

Der demografische Wandel und die in den letzten Jahren wachsende Beschäftigung haben in Deutschland den Blick verstärkt auf die Fachkräftesituation gelenkt. Arbeitgeber signalisieren, dass die Besetzung offener Stellen zunehmend schwerer fällt. Gleichzeitig gibt es keine allumfassende Kennzahl zur Messung von Engpässen. Politik, Wirtschaft und Gesellschaft bedürfen aber einer objektiven Entscheidungsgrundlage, wie sich die Fachkräftesituation berufsfachlich und regional darstellt.

Die Engpassanalyse der Bundesagentur für Arbeit stellt eine Möglichkeit dar, die aktuelle Fachkräftesituation zu analysieren. Sie basiert auf Statistikdaten der Bundesagentur für Arbeit, wie gemeldete Stellen und registrierte Arbeitslose. Diese Daten bilden den Markt zu einem wesentlichen Teil ab, aber nicht vollständig: So wird auf der einen Seite nur etwa jede zweite offene Stelle der Bundesagentur für Arbeit gemeldet. Auf der anderen Seite werden – bei Fokussierung auf Arbeitslose – wichtige Fachkräfteressourcen nicht einbezogen, wie etwa Studien- und Ausbildungsabsolventen, Personen, die aus der Stillen Reserve in den Arbeitsmarkt zurückkehren, oder Teilzeitkräfte, die ihre Arbeitszeit gerne ausweiten würden. Trotz dieser Einschränkungen gibt es keine Datenquelle, die zeitnähere und differenziertere Informationen zum Arbeitsmarktgeschehen bereitstellt als die Statistiken der Bundesagentur für Arbeit, die monatlich aus den Prozessdaten gewonnen werden.

Um valide, verzerrungsfreie, stabile Ergebnisse zu erhalten, werden bei der Engpassanalyse nur Berufe berücksichtigt, die bundesweit mindestens 60 Stellen jahressummiert im Abgang vorweisen (Stabilitätskriterium). Aus Relevanzgründen unberücksichtigt bleiben ferner Berufsgruppen, die jahresdurchschnittlich weniger als 60 Stellen im Bestand haben (Relevanzkriterium).

Auf Basis folgender Kriterien wird aus den 144 Berufsgruppen der Klassifikation der Berufe 2010 (KldB 2010) eine Vorauswahl getroffen, die im weiteren Verfahren validiert wird:

- Die durchschnittliche abgeschlossene Vakanzzeit in der betrachteten Berufsgruppe liegt mindestens 40 Prozent über dem Durchschnitt aller Berufe.
- Auf 100 offene Stellen kommen bei Fachkräften und Spezialisten weniger als 200 Arbeitslose - bei Experten weniger als 400.
- Die berufsspezifische Arbeitslosenquote (bezogen auf alle Erwerbstätigen und Arbeitslosen) liegt nicht höher als 3 Prozent.

Dabei müssen nicht alle drei Kriterien erfüllt sein. Die Kriterien dienen einer ersten Strukturierung, um im nächsten Schritt fachlich validiert zu werden. Die durch die Vorauswahl identifizierten Berufsgruppen werden durch zusätzliche Expertise, unter Hinzuziehung sowohl weiterer statistischer Daten als auch weiterführender Informationen bewertet.

In welchen Berufen die BA aktuell Fachkräfteengpässe sieht als auch tiefergehende Informationen zur Methodik können Sie der Engpassanalyse unter folgendem Link entnehmen:

<https://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Arbeitsmarktberichte/Fachkraeftebedarf-Stellen/Fachkraeftebedarf-Stellen-Nav.html>

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



## 50 Die regionale Gliederung in der Statistik und Arbeitsmarktberichterstattung der Bundesagentur für Arbeit

(veröffentlicht April 2015)

Die Statistik und Arbeitsmarktberichterstattung der Bundesagentur für Arbeit (BA) erfüllt den gesetzlichen Auftrag, die Lage und Entwicklung der Beschäftigung und des Arbeitsmarktes im Allgemeinen und nach Regionen zu beobachten, zu untersuchen und auszuwerten. Dementsprechend sind Regionen ein zentrales Element in der Berichterstattung: in Tabellenheften und statistischen Berichten, in interaktiven Tabellen, Grafiken und Karten und in den Apps.

Statistiken beziehen sich immer auf ein abgegrenztes Gebiet. Im Veröffentlichungsangebot der Statistik und Arbeitsmarktberichterstattung der BA werden drei Gebietsgliederungen verwendet:

- Politische Gebietsstruktur (Bund, Länder, Kreise, Gemeinden)
- BA-Gebietsstruktur (Regionaldirektionsbezirke, Agenturbezirke, Geschäftsstellenbezirke)
- Gebietsstruktur der Grundsicherungsträger SGB II (Jobcenterbezirke)

Daneben finden sich in einigen Veröffentlichungen die vom Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) entwickelten Typisierungen des Arbeits- und Ausbildungsmarktes. Die Arbeitsagenturen und Jobcenter werden je nach ihrer jeweiligen Arbeitsmarktlage bestimmten Vergleichstypen zugeordnet. Somit können Regionen mit ähnlicher Arbeitsmarktlage untereinander verglichen werden.

Darüber hinaus gibt es weitere regionale Gliederungen, die vereinzelt in Veröffentlichungen enthalten sind und auf Anfrage in Auswertungen dargestellt werden können:

- Raumordnungsregionen (vom Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung)
- Siedlungsstrukturelle Kreistypen (vom Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung)
- Metropolregionen
- NUTS-Klassifikation (EU-Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik)

Grundsätzlich handelt es sich bei den Statistiken der BA um eine Vollerhebung und die Daten stehen entsprechend kleinräumig zur Verfügung (z.B. Gemeinden). Bei kleinen Regionen können die Werte unter Umständen aber sehr klein ausfallen, so dass die Aussagekraft der Statistiken an Grenzen stößt und Daten aufgrund der Einhaltung des Datenschutzes nicht unbegrenzt herausgegeben werden dürfen.

Unter folgendem Link finden Sie die Hintergrundinformation der Statistik und Arbeitsmarktberichterstattung der Bundesagentur für Arbeit zu den regionalen Gliederungen:

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Grundlagen/Regionale-Gliederungen/Regionale-Gliederungen-Nav.html>

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## 51 Sozialversicherungsbeiträge in der Arbeitslosengeldstatistik

(veröffentlicht Mai 2015)

Wird ein Beschäftigter arbeitslos, dann besteht während der Arbeitslosigkeit weiterhin die Notwendigkeit, ihn gegen Risiken wie Krankheit, Pflegebedürftigkeit sowie Alter und Erwerbsminderung abzusichern. Die Bundesagentur für Arbeit (BA) als Trägerin der Entgeltersatzleistung Arbeitslosengeld übernimmt während des Leistungsbezugs die Absicherung in den anderen Versicherungszweigen.

Die Sozialversicherungsbeiträge bestehen insgesamt aus den Beiträgen zur Kranken-, Pflege und Rentenversicherung sowohl an gesetzliche Versicherungsträger als auch an private Versicherungsunternehmen.

Für die pflichtversicherten oder freiwillig gesetzlich versicherten Arbeitslosengeldempfänger zahlt die BA die Beiträge an die gesetzlichen Versicherungen. An private Versicherungen zahlt die BA Beiträge in der Höhe, die für gesetzlich Versicherte zu zahlen wären.

Im Jahr 2016 wurden je Empfänger von Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit durchschnittlich monatlich 609 Euro an Sozialversicherungsbeiträgen abgeführt – davon entfielen 329 Euro auf die Rentenversicherung, 264 Euro auf Krankenversicherung und 39 Euro auf die Pflegeversicherung. Die Jahressumme 2016 der Sozialversicherungsbeiträge für alle diese Leistungsempfänger betrug 5,75 Mrd. Euro.

Der Gesamtbetrag aus Arbeitslosengeld und Sozialversicherungsbeiträgen lag im Jahr 2016 je Leistungsempfänger bei jahresdurchschnittlich 1.520 Euro im Monat. Für alle Arbeitslosengeldempfänger bei Arbeitslosigkeit betrug die Summe aus Arbeitslosengeld und Sozialversicherungsbeiträgen im Jahr 2016 etwa 14,3 Mrd. Euro.

Die Entgeltersatzleistung Arbeitslosengeld und die Sozialversicherungsbeiträge weisen ein Verhältnis von 59 Prozent zu 41 Prozent vom Gesamtbetrag auf. Dies hängt damit zusammen, dass für die individuelle Bemessung beider Größen das durch die Arbeitslosigkeit entfallene Arbeitsentgelt zugrunde gelegt wird. Die Relation der Sozialversicherungsbeiträge zum Arbeitslosengeld beträgt 69 Prozent. Somit kommen zu 100 Euro Arbeitslosengeld zusätzlich 69 Euro Sozialversicherungsbeiträge hinzu.

Informationen zu den Sozialversicherungsbeiträgen finden Sie im Bericht „Arbeitslosengeld nach dem SGB III - Deutschland, Länder“ ab dem Monatsmonat April 2015 unter:

[http://statistik.arbeitsagentur.de/nn\\_32010/SiteGlobals/Forms/Rubrikensuche/Rubrikensuche\\_Form.html?view=processForm&resourceId=210368&input\\_=&pageLocale=de&topicId=17716&year\\_month=201501&year\\_month.GROUP=1&search=Suchen](http://statistik.arbeitsagentur.de/nn_32010/SiteGlobals/Forms/Rubrikensuche/Rubrikensuche_Form.html?view=processForm&resourceId=210368&input_=&pageLocale=de&topicId=17716&year_month=201501&year_month.GROUP=1&search=Suchen)

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## 52 Auswirkungen der Ergebnisse der Beschäftigungsstatistik auf die Arbeitslosenquote

(veröffentlicht Januar 2017)

Die Bundesagentur für Arbeit berichtet monatlich über den Bestand, den Zugang und den Abgang an Arbeitslosen. Die Bestandsgrößen werden dabei in absoluten Zahlen und als Quoten bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen (bzw. auf die abhängigen zivilen Erwerbspersonen) der Bundesrepublik Deutschland dargestellt. Die „Nennergröße“ der Arbeitslosenquote wird als Bezugsgröße bezeichnet.

Die Zahl der Erwerbspersonen bzw. die Bezugsgrößen für die Berechnung der Arbeitslosenquoten werden einmal jährlich aktualisiert. Dies geschieht üblicherweise ab Monatsanfang Mai, Rückrechnungen werden nicht vorgenommen. Die Bezugsgrößen sind zweckgebundene Berechnungsgrößen. Dabei wird auf verschiedene Statistiken (Arbeitslosenstatistik, Beschäftigungsstatistik, Förderstatistik, Personalstandsstatistik, Mikrozensus und Grenzgängerstatistik) zugegriffen, deren Ergebnisse zwar erst nach einer gewissen Zeitverzögerung zur Verfügung stehen, dann aber gesichert und regional tief gegliedert vorliegen. Deshalb beruht die Datenquelle der aktuellen Bezugsgröße überwiegend auf Daten des jeweiligen Vorjahres.

Alle Komponenten der Bezugsgröße sind wohnortbezogen aufbereitet. Die Einzelkomponenten sind:

Abhängige zivile Erwerbspersonen:

- sozialversicherungspflichtig Beschäftigte
- ausschließlich geringfügig Beschäftigte
- Personen in AGH (Mehraufwandsvariante)
- Beamte
- auspendelnde Grenzarbeitnehmer
- Arbeitslose

Alle zivilen Erwerbspersonen:

- abhängige zivile Erwerbspersonen (siehe oben)
- Selbständige und mithelfende Familienangehörige

Verwendung der Bezugsgrößen und der Komponenten:

Die Bezugsgrößen bilden Berechnungsgrößen zur Bildung der Arbeitslosenquoten. Sie sind deshalb zweckgebunden und stellen keine gesonderten statistischen Ergebnisse zur Erwerbstätigkeit dar. Die Daten über geringfügig Beschäftigte, Beamte, Selbständige und mithelfende Familienangehörige sowie

Grenzpendler werden nur zur Ermittlung der Bezugsgrößen aufbereitet (z. B. werden geringfügig Beschäftigte vermindert um Überschneidungsfälle mit Arbeitslosigkeit) bzw. regionalisiert (Beamte, Selbständige, Grenzpendler). Aus diesem Grund dürfen die Komponenten der Bezugsgröße (speziell: Daten über Beamte, Selbständige und Grenzpendler) außerhalb dieses Bezuges nicht veröffentlicht werden.

Die Arbeitslosenquote ermittelt sich, indem die registrierten Arbeitslosen zu den Erwerbspersonen in Beziehung gesetzt werden. Zwei Komponenten der Erwerbspersonen sind die sozialversicherungspflichtig und ausschließlich geringfügig Beschäftigten. Somit wirken sich die Ergebnisse aus der Beschäftigungsstatistik direkt auf die Bezugsgrößen und somit auf die Arbeitslosenquoten aus.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## 53 Warum weist die Beschäftigungsstatistik regelmäßig Daten zum Stichtag 30.6. statt „echter“ Jahresdurchschnitte aus?

(veröffentlicht Juli 2015, aktualisiert Januar 2017)

Die Bundesagentur für Arbeit erstellt auf Grundlage der Arbeitgebermeldungen zur Sozialversicherung ihre Statistiken über sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigte. Für zentrale Eckwerte stehen diese Daten als Hochrechnung bereits nach zwei Monaten zur Verfügung. Lediglich in tiefer regionaler, wirtschaftsfachlicher und anderer spezifischer Untergliederung, für die keine valide Hochrechnung möglich ist, werden die Daten aufgrund von Meldefristen, der technischen Verarbeitung der Meldungen sowie deren Qualitätssicherung mit einer „Wartezeit“ von 6 Monaten veröffentlicht.

Will man Aussagen über die trendmäßige Entwicklung der Beschäftigung treffen, bei denen die saisonalen, unterjährigen Schwankungen außer Betracht bleiben, ist grundsätzlich die Bildung von Jahresdurchschnitten (z.B. für Januar bis Dezember) angezeigt. Alternativ kann man den Fokus aber auch auf einen einzelnen Berichtsmonat im Jahr legen, der dem Jahresdurchschnitt regelmäßig sehr nahe kommt. Auf diese Weise sind Aussagen zu Beschäftigungstrends frühzeitiger möglich, da nicht erst bis zum Vorliegen des Dezember-Wertes zur Bildung des „echten“ Jahresdurchschnittes abgewartet werden muss.

Beim Bestand an sozialversicherungspflichtig Beschäftigten erfüllt der Stichtag 30. Juni in aller Regel diese Eigenschaft, den Jahresdurchschnittswert zu repräsentieren, sehr gut. Im bundesweiten Mittel der Jahre 2000 bis 2015 liegt der Juni-Wert nur rund 0,2 Prozent unter dem jeweiligen Jahreswert. Gleichzeitig ist die Schwankungsbreite der Abweichungen von Juni- und Jahresdurchschnittswert sehr gering: Sie lag im besagten Zeitraum zwischen 0,5% und 0,0%. Grund für die geringe Abweichung des Juni-Werts vom jeweiligen Jahresdurchschnitt ist, dass jahreszeitliche Einflüsse – ob sie nun witterungsbedingter oder ökonomischer Art sind – in ihrer Summe offenbar nur wenig Einfluss auf die Beschäftigung am 30. Juni haben. Auch konjunkturelle Schwankungen führen kaum zu einer gravierenden Abweichung von Juni- und Jahreswert des sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsbestands, da der Stichtag 30. Juni in der Jahresmitte liegt und sich so trendmäßige Entwicklungen im Jahresdurchschnitt meist annähernd ausgleichen.

Die repräsentative Verwendung des Juni-Stichtags für das gesamte Jahr ist allerdings nicht für alle Beschäftigungsarten gleichermaßen geeignet. Bei den geringfügig Beschäftigten weichen Juni- und Jahresdurchschnittswert viel deutlicher voneinander ab; zudem unterliegt diese Abweichung größeren relativen Schwankungen. Für eine trendmäßige Beurteilung der geringfügigen Beschäftigung ist daher der „echte“ Jahresdurchschnittswert als analytische Größe zu bevorzugen.

Ein Sonderfall stellt die Pendlerstatistik dar, die den Bestand an sozialversicherungspflichtig Beschäftigten gleichzeitig nach Arbeits- und Wohnort differenziert. Hier dient die Fokussierung auf einen einzelnen Stichtag im Jahr nicht nur der zeitnahen Bereitstellung statistischer Informationen, sondern auch deren Wirtschaftlichkeit. Da sich grundlegende Pendlerstrukturen nur mittel- bis langfristig verändern und die Aufbereitung der Pendlerstatistik besonders aufwändig ist, wird sie nur einmal jährlich – mit Werten zum Stichtag 30. Juni – veröffentlicht.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## **54 Mehr als nur Bedarf - das zur Verfügung stehende Haushaltsbudget von Bedarfsgemeinschaften**

(veröffentlicht August 2015)

Mit dem „Haushaltsbudget“ stellt die Grundsicherungsstatistik der BA eine Größe bereit, die als der Geldbetrag zu verstehen ist, der einem Haushalt monatlich zum Wirtschaften bzw. zum Bestreiten der Lebenshaltungskosten zur Verfügung steht, also die Summe der regelmäßig zufließenden (Netto-) Einkommen. Beim Haushaltsbudget einer Bedarfsgemeinschaft (BG) müssen sowohl die an die BG ausgezahlten Geldleistungen nach dem SGB II als auch das der BG zur Verfügung stehende Einkommen aus anderen Quellen berücksichtigt werden.

Ausgangspunkt für die Berechnung von Ansprüchen und Leistungen ist der individuelle Bedarf, der dem maximal möglichen Zahlungsanspruch entspricht, wenn kein Einkommen, Vermögen und/oder Sanktionen vorliegen. Der Gesamtbedarf eines Leistungsberechtigten setzt sich im Wesentlichen aus den folgenden Komponenten zusammen:

Der bundeseinheitlichen Regelleistung, die als Pauschalbetrag den Grundbedarf für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat und Haushaltsenergie umfasst,

den laufenden Kosten für Unterkunft und Heizung für eine angemessene Wohnung

sowie ggf. den Mehrbedarfen zum Lebensunterhalt, z.B. für Alleinerziehende, bei kostenaufwändiger Ernährung, Schwangerschaft oder Behinderung.

Regelleistungen, Mehrbedarfe und anerkannte Kosten der Unterkunft und Heizung ergeben zusammengefasst den regelmäßigen monatlichen Netto-Bedarf einer BG. Dazu kommen einmalige Leistungen bei besonderen Lebenssituationen sowie Sozialversicherungsbeiträge.

Die Gewährung der Leistungen zum Lebensunterhalt im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist abhängig von der Bedürftigkeit der BG. Grundsätzlich müssen alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert bei der Bedürftigkeitsprüfung berücksichtigt werden. Als Einkommen sind insbesondere

- Einnahmen aus selbständiger oder abhängiger Erwerbstätigkeit,
- Kindergeld,
- Unterhalt,
- Sozialleistungen wie Arbeitslosengeld oder Erwerbsminderungsrente sowie
- Erträge aus Kapitalvermögen

anrechenbar. Nicht berücksichtigt werden sogenannte privilegierte Einkommen wie Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz oder Blindengeld.

Die Summe aller in die Bedürftigkeitsprüfung einfließenden Einkommen wird als zu berücksichtigendes Einkommen oder Brutto-Einkommen bezeichnet. Nach Abzug von Steuern und Sozialabgaben sowie

Betriebsausgaben bei Selbständigen verbleibt das verfügbare bzw. Netto-Einkommen, das der BG direkt zum Haushalten zur Verfügung steht, aber nicht komplett auf den Bedarf angerechnet wird. Erst nach Abzug von Absetz- und Freibeträgen verbleibt das anrechenbare Einkommen, das den Bedarf einer BG mindert. Die laufende Netto-Geldleistung ergibt sich aus dem laufenden Netto-Bedarf abzüglich des angerechneten Einkommens sowie ggf. von Sanktionsbeträgen.

Das Haushaltsbudget ist schließlich die Summe aus laufender Netto-Geldleistung und verfügbarem Einkommen. Während Unterhaltszahlungen, Kindergeld und andere Sozialleistungen i.d.R. vollständig auf den Bedarf angerechnet werden, bleiben Teile des Erwerbseinkommens, die Absetz- und Freibeträge, unangetastet und erhöhen somit das Haushaltsbudget einer BG. Das so errechnete Haushaltsbudget ist als Untergrenze der tatsächlich zur Verfügung stehenden Gelder zu verstehen.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## **55 Berufe mit System - die Klassifikation der Berufe 2010 (KldB 2010) oder: Wie finde ich Informationen über einen Beruf**

(veröffentlicht September 2015)

Angenommen, jemand möchte sich beruflich verändern, sucht eine neue Arbeit oder interessiert sich für eine Ausbildung bzw. ein Studium, am liebsten „irgendetwas“ mit Informationstechnik. In der Jobbörse der Bundesagentur für Arbeit wird man fündig: „In wenigen Klicks zum Stellenangebot“ steht dort. Aber nach was suchen? Ohne eine konkrete Bezeichnung wie „IT-Fachkraft“ oder „Informatiker“ eingeben zu müssen, lässt sich hier „IT, DV, Computer, Mathematik“ auswählen. Dabei handelt es sich um Zusammenstellungen von ähnlichen Berufen, die alle etwas mit Tätigkeiten der Informationstechnik zu tun haben.

Schon in diesem Beispiel gibt es viele einzelne Berufsbezeichnungen wie „IT-Berater“, „IT-Betriebswirte“, „IT-Kaufleute“, „IT-Koordinatoren“, „IT-Techniker“ aber auch „Softwareentwickler“ und „Webdesigner“. In Deutschland existieren insgesamt mehr als 27.000 verschiedene Berufsbezeichnungen. Damit die Arbeitsmarktstatistiken übersichtlich bleiben, werden die berufsbezogenen Informationen häufig in Gruppen von ähnlichen Berufen veröffentlicht. Dafür braucht man eine „Klassifikation der Berufe“ und nicht nur eine einfache Liste aller Berufe.

Ein weiterer Vorteil dieser gruppierten Sicht auf die Berufe liegt in der Flexibilität bei der Stellensuche auch die verwandten Berufe zu erkennen. Denn Qualifikationen und Kompetenzen sind innerhalb einer Gruppe von Berufen häufig austauschbar. So lässt sich z.B. feststellen, dass die Berufe Parkettmacher/in (22322) und Fensterbauer/in – Holz (22332) der gleichen Gruppe angehören und damit mehr Ähnlichkeiten aufweisen als z.B. Leimer/in - Papier-, Zellstoffherstellung (23112).

Typischerweise bildet man also immer dann eine Klassifikation, wenn eine solche Vielfalt von einzelnen Elementen zusammenzufassen ist, wie bei den Berufen. In Form dieser hierarchischen Zusammenfassungen kann man ein höheres Maß an Übersichtlichkeit und Vergleichbarkeit für Statistiken schaffen. Man braucht die Klassifikation der Berufe (KldB 2010) in allen wichtigen Arbeitsmarktstatistiken, um z.B. herauszufinden, in welchen Berufen Engpässe bestehen, welche Berufe in der Vermittlung gesucht sind (Zielberuf) oder in welchen Berufen eine hohe Arbeitslosigkeit herrscht, weil es dort viele Zugänge in Arbeitslosigkeit gibt. Oder ganz einfach um zu wissen in welchen Berufen wie viele Menschen arbeiten.

Die Klassifikation der Berufe bildet die gesamte Berufswelt mit fünf numerischen Gliederungsebenen ab - von den Berufsbereichen bis zu den Berufsgattungen. In der letzten Ebene werden die Berufe zudem nach dem Komplexitätsgrad der Tätigkeiten unterschieden und zwar nach:

- 1 - Helfern,
- 2 - Fachkräften,
- 3 - Spezialisten,
- 4 - Experten.



Alle Berufsbezeichnungen und ihre Einordnung in die KldB 2010 sind in einem systematischen und einem alphabetischen Verzeichnis dokumentiert. Weitergehende Informationen finden Sie im Internetangebot der Statistik der BA unter dem Link:

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Grundlagen/Klassifikation-der-Berufe/Klassifikation-der-Berufe-Nav.html>

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## **56 Beschäftigungsaufnahmen von Arbeitslosen nach Wirtschaftszweigen und Verbleib**

(veröffentlicht Oktober 2015)

Abgänge aus Arbeitslosigkeit lassen sich nach verschiedenen Abgangskategorien differenzieren. Unter anderem können Abgänge in Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt ausgewiesen werden. Zum Verbleib von Arbeitslosen nach einer Beschäftigungsaufnahme lassen sich allein aus der Arbeitslosenstatistik keine Rückschlüsse ziehen, da detaillierte Angaben zum Wirtschaftszweig und Arbeitsort unmittelbar nach Abgang nicht immer vorliegen bzw. der weitere Erwerbsverlauf zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt ist. Über eine Verknüpfung mit der Beschäftigungsstatistik besteht jedoch die Möglichkeit, diese Informationslücke zu füllen: Für Abgänge aus Arbeitslosigkeit in den 1. Arbeitsmarkt können somit Angaben zur Beschäftigungsart, zum Wirtschaftszweig und Arbeitsort ermittelt werden. Diese Angaben lassen sich für verschiedene Zeitpunkte gewinnen.

Insbesondere sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen stehen dabei im Fokus. Diese beinhalten auch sozialversicherungspflichtige Ausbildungen; recherchierbar sind zudem geringfügig entlohnte und kurzfristige Beschäftigungen.

Seit Veröffentlichungsmonat Mai 2015 basieren die entsprechenden Auswertungsmöglichkeiten zum Verbleib auf der revidierten Beschäftigungsstatistik. Seitdem kann taggenau nach einer Beschäftigung gesucht werden. Dies hat den Vorteil, dass für alle Abgänge aus Arbeitslosigkeit in Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt geprüft werden kann, ob die Person exakt nach einer vorgegebenen Anzahl an Tagen sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist. Beispielsweise erfolgt die Prüfung des Verbleibs nach sechs Monaten für jeden Abgang aus Arbeitslosigkeit genau 182 Tage nach Beendigung der Arbeitslosigkeit. Auch Aussagen zum Verbleib unmittelbar nach Abgang aus Arbeitslosigkeit sind möglich.

Die Verbleibsergebnisse stehen für ausgewählte Zeitpunkte (unmittelbar sowie ein, drei, sechs, zwölf und 24 Monate nach Abgang) zur Verfügung. Diese Messmethode schließt nicht aus, dass eine Person, die zwar unmittelbar nach Abgang und zwölf Monate später sozialversicherungspflichtig beschäftigt war, zwischenzeitlich wieder arbeitslos war oder das Beschäftigungsverhältnis, den Wirtschaftszweig oder den Arbeitsort gewechselt hat. Die Durchgängigkeit der Beschäftigung wird also nicht untersucht.

Daten der Beschäftigungsstatistik sind üblicherweise nach einer Wartezeit von sechs Monaten vollständig und veröffentlichungsfähig. Um zeitnah erste Ergebnisse für den Verbleib von ehemals Arbeitslosen berichten zu können, werden die Beschäftigungsdaten bereits mit einer Wartezeit von nur zwei Monaten abgegriffen; diese Daten werden nach 6 Monaten durch die endgültigen Werte ersetzt. Insgesamt stehen Daten zu den Beschäftigungsaufnahmen ab Monatsmonat Januar 2007 zur Verfügung. Verschiedene monatliche bzw. quartalsweise Auswertungen werden für alle Regionen von Deutschland bis zur Kreisebene im Internet veröffentlicht:

[https://statistik.arbeitsagentur.de/nn\\_31892/SiteGlobals/Forms/Rubrikensuche/Rubrikensuche\\_Form.html?view=processForm&resourceId=210368&input\\_=&pageLocale=de&topicId=611514&year\\_month=201701&year\\_month.GROUP=1&search=Suchen](https://statistik.arbeitsagentur.de/nn_31892/SiteGlobals/Forms/Rubrikensuche/Rubrikensuche_Form.html?view=processForm&resourceId=210368&input_=&pageLocale=de&topicId=611514&year_month=201701&year_month.GROUP=1&search=Suchen)

bzw.

[http://statistik.arbeitsagentur.de/nn\\_31892/SiteGlobals/Forms/Rubrikensuche/Rubrikensuche\\_Form.html?view=processForm&pageLocale=de&topicId=807884](http://statistik.arbeitsagentur.de/nn_31892/SiteGlobals/Forms/Rubrikensuche/Rubrikensuche_Form.html?view=processForm&pageLocale=de&topicId=807884)

Zum vertiefenden Einstieg in das Thema stehen zwei Methodenberichte zur Verfügung:

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Grundlagen/Methodenberichte/Arbeitsmarktstatistik/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Verbleib-Arbeitsloser-in-Beschaeftigung.pdf>

bzw.

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Grundlagen/Methodenberichte/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Beschaefigungsaufnahmen-von-Arbeitslosen-nach-Wirtschaftszweigen-Nachhaltigkeit.pdf>

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## 57 Bedarfsgemeinschaft oder Haushaltsgemeinschaft - Was ist was?

(veröffentlicht November 2015, aktualisiert April 2017)

Wer erwerbsfähig und hilfebedürftig ist, erhält Leistungen nach dem SGB II. Die Bedürftigkeitsprüfung berücksichtigt nicht nur die individuelle Situation, sondern die Lebenssituation des Antragstellers in der Bedarfsgemeinschaft (BG). Im Sinne des SGB II ist eine Bedarfsgemeinschaft (BG) eine Konstellation von Personen, die im selben Haushalt leben, gemeinsam wirtschaften und gegenseitig Verantwortung übernehmen („Einstandsgemeinschaft“). Die rechtliche Konstruktion der BG besteht aus einer oder mehreren leistungsberechtigten Personen, von denen mindestens eine erwerbsfähig ist. Wer zu einer Bedarfsgemeinschaft gehört, ist im SGB II festgelegt:

- die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person
- Partnerin oder Partner der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (nicht dauernd getrennt lebende Ehegattin/Ehegatte, Partnerin/Partner oder eine Person, die mit der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen)
- die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können.
- die im Haushalt lebenden Eltern eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und die im Haushalt lebende Partnerin oder der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils.

In der Grundsicherungsstatistik SGB II werden derzeit die Regelleistungsberechtigten (RLB) als erwerbsfähige (ELB) oder nicht erwerbsfähige (NEF) Mitglieder der BG ausgewiesen und in ihren Strukturen dargestellt. Einbezogen sind hier aus Gründen der sozialstatistischen Vollständigkeit auch sonstige Leistungsberechtigte Personen (SLB), die andere Leistungen des SGB II außer Regelleistungen (z.B. Leistungen zu Bildung und Teilhabe (BuT)) erhalten sowie die minderjährigen Kinder, die ihren eigenen Bedarf decken können (KOL) und Personen mit einem Ausschlussgrund (AUS).

Folgende Gründe führen dazu, dass Personen in der BG, gesetzlich von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen sind:

- Stationärer Aufenthalt länger als 6 Monate,
- außerhalb der Erreichbarkeits-Anordnung des Ansprechpartners,
- Berechtigung auf BAföG- oder BAB-Förderung,
- Altersrente,
- Bezug anderer Sozialleistungen wie z. B. nach dem SGB XII oder AsylbLG etc.

Die Haushaltsgemeinschaft (HHG) umfasst die Gesamtheit der in einem Haushalt lebenden Personen. Hierunter fallen die Personen (PERS) in Bedarfsgemeinschaft (BG) sowie alle mit diesen im Haushalt lebenden Personen. Die im Haushalt wohnenden Personen - wie z.B. weitere Verwandte -, die nicht Mitglied der BG sind, gehen somit in die Anzahl der Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft ein. Diese Information wird in der Grundsicherungsstatistik vorrangig für die Auswertungen der Wohn- und Kostensituation verwendet, um die Wohninformationen (Kosten, Fläche etc.) auf die Personen in der Bedarfsgemeinschaft bezogen ermitteln zu können.

Nicht unter die Definition der Haushaltsgemeinschaft fallen jedoch reine Zweckgemeinschaften wie z. B. Studenten-Wohngemeinschaften.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## 58 Arbeitslose Nichtleistungsempfänger

(veröffentlicht Dezember 2015, aktualisiert April 2017)

Arbeitslose Nichtleistungsempfänger sind Personen, die arbeitslos gemeldet sind, aber keinen Anspruch auf passive Leistungen (bspw. Arbeitslosengeld) haben. So gab es in Deutschland im Berichtsmonat August 2016 rund 2,7 Mio. Arbeitslose, 2,4 Mio. waren Leistungsempfänger und 0,3 Mio. sogenannte Nichtleistungsempfänger. Im Rechtskreis SGB III lag der Anteil der Nichtleistungsempfänger an allen Arbeitslosen bei einem guten Viertel, im Rechtskreis SGB II bei knapp 4 Prozent. Arbeitslose Nichtleistungsempfänger sind daher vor allem eine Erscheinung im Rechtskreis SGB III.

Arbeitslosigkeit im Rechtskreis SGB III ohne Leistungsanspruch kann verschiedene Gründe haben: Mit Beginn der Arbeitslosigkeit tritt für eine zuvor beschäftigte Person der Versicherungsfall ein und sie erhält Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung in Form des Arbeitslosengeldes. Nach 12 Monaten Arbeitslosengeld-Bezug im Rechtskreis SGB III, ab einem Alter von 50 Jahren bis zu 24 Monaten, ist der Anspruch auf Arbeitslosengeld erschöpft und es steht ein Wechsel in den Rechtskreis SGB II an. Hier ist der Leistungsbezug nun abhängig von der Bedürftigkeit. Liegt Hilfebedürftigkeit vor, so erhält die Person fortan Arbeitslosengeld II. Besteht keine Hilfebedürftigkeit, entweder weil eigenes Vermögen oder ein ausreichend hohes Haushalts-Einkommen vorhanden ist, dann wird die besagte Person weiterhin im Rechtskreis SGB III betreut, hat aber von nun an keinen Anspruch auf Leistungen. Auch Personen, die bislang als Arbeitslose im Rechtskreis SGB II Arbeitslosengeld II bezogen haben und deren Hilfebedürftigkeit endet, wechseln als Nichtleistungsempfänger in den Rechtskreis SGB III, sofern sie sich weiterhin den Vermittlungsbemühungen der Agentur zur Verfügung stellen. Meldet sich eine Person arbeitslos, die keinen Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung hat, weil die vorangegangene Phase der Erwerbstätigkeit nicht ausreicht (Anwartschaftszeit nicht erfüllt) oder noch keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung bestanden hat, und es liegt keine Hilfebedürftigkeit vor, so erfolgt auch hier die Zuordnung als Nichtleistungsempfänger zum Rechtskreis SGB III.

Da die Betreuung einer Person im Rechtskreis SGB II an den Bezug von Leistungen aus der Grundsicherung geknüpft ist, sollte es die Konstellation von Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug im Rechtskreis SGB II im Prinzip nicht geben. Dass es sie dennoch gibt, hat zwei Gründe: Zum einen handelt es sich um Personen, die nur kurzfristig keine Leistungen aus der Grundsicherung erhalten, weil die Hilfebedürftigkeit vorübergehend entfallen ist. Zum anderen handelt es sich um Nichtleistungsempfänger, deren Rechtskreiswechsel von SGB II zu SGB III im operativen Verfahren noch nicht erfasst wurde.

Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit berichtet regelmäßig über die Struktur der Leistungs- und Nichtleistungsempfänger im Rechtskreis SGB III in der Tabelle „Arbeitslose Leistungs- und Nichtleistungsempfänger (Jahresheft für den Rechtskreis SGB III)“:

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Arbeitslose-und-gemeldetes-Stellenangebot/Arbeitslose/Arbeitslose-Nav.html>

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## 59 Kann man den Erfolg von Maßnahmen messen? - Die Eingliederungs- und Verbleibsquoten

(veröffentlicht Januar 2016, aktualisiert April 2017)

Arbeitsmarktpolitische Instrumente haben mitunter sehr unterschiedliche Zielsetzungen. Nicht alle (Teil-)Ziele lassen sich über statistische Größen abbilden. Jedoch zielt der Einsatz dieser Instrumente, unabhängig von der Rechtsgrundlage, direkt oder indirekt auf die Vermeidung bzw. Verkürzung von Arbeitslosigkeit und die Eingliederung in Arbeit ab.

Hinweise hierzu kann die Verbleibsanalyse der Förderstatistik liefern. Diese ermöglicht es festzustellen, wie viele Personen nach Beendigung einer Maßnahme, abhängig beschäftigt sind, arbeitslos sind oder an einer weiteren Maßnahme teilgenommen haben. Hierbei handelt es sich um eine Zeitpunktbetrachtung zum Ende eines sogenannten Verbleibsintervalls. Dieses beträgt in der statistischen Berichterstattung üblicherweise sechs Monate nach Austritt.

Ermittelt man für alle Austritte aus einem Zwölf-Monatszeitraum, diejenigen Personen, die z.B. 6 Monate nach Austritt in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung sind, so lässt sich durch Anteilsbildung die Eingliederungsquote ermitteln. Die Ermittlung der Verbleibsquote erfolgt analog, nur werden hierbei im Zähler die Personen berücksichtigt, die zum Zeitpunkt 6 Monate nach dem Austritt nicht arbeitslos sind.

Je nach Förderinstrument, der Aufnahmefähigkeit des regionalen Arbeitsmarktes, den persönlichen und vermittlungsrelevanten Eigenschaften der Teilnehmenden und der Ausgestaltung und Durchführung der unterschiedlichen Instrumente und Maßnahmen liegt dieser Anteil auf sehr unterschiedlichen Niveaus. Auch die Kombination von (mitunter mehreren) Fördermaßnahmen und Vermittlungsdienstleistungen kann für die Eingliederung in Arbeit wichtig sein. Die Eingliederungs- und Verbleibsquoten beziehen sich jedoch auf eine einzelne Fördermaßnahme. Diese Quoten sollten daher nicht monokausal interpretiert werden. Weiterhin sollten auch die unterschiedlichen Kosten und Dauern der Instrumente bei der Bewertung einbezogen werden.

Die Verbleibsanalyse ist trotz der Unsicherheit über die tatsächlichen Wirkungszusammenhänge ein leistungsfähiger Indikator für die Bewertung des Erfolgs. Die Förderstatistik bietet stark differenzierte Analysemöglichkeiten. So lassen sich Verbleibsinformationen beispielsweise für spezifische Personengruppen abbilden. Hinzu kommen durch die Verknüpfung mit den Informationen aus der Beschäftigungsstatistik noch weitere Analyseaspekte. So lässt sich nicht nur dichotom feststellen ob eine Beschäftigung vorliegt, sondern diese kann noch weiter spezifiziert werden. Es kann abgebildet werden, ob es sich um eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, Ausbildung oder geringfügige Beschäftigung handelt. Darüber hinaus können auch noch Angaben zur Branche und zum Beruf der aufgenommenen Beschäftigung gemacht werden.

Zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit liegen keine Informationen in den Daten der Statistik der BA vor. Somit kann auch keine Aussage über den Fortbestand der Unternehmertätigkeit nach Ende einer entsprechenden Förderung gemacht werden. Über die Verbleibsquote kann aber zumindest nachvollzo-

gen werden, in welchem Umfang in Selbständigkeit Geförderte, z.B. 6 Monate nach Auslaufen der Förderung, weder arbeitslos noch sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind. Hier liegt die Vermutung nahe, dass die geförderte Selbständigkeit Bestand hat.

Weiterführende Informationen sowie Daten finden Sie im Internet unter:

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Arbeitsmarktpolitische-Massnahmen/Eingliederungs-und-Verbleibsquote/Eingliederungs-und-Verbleibsquote-Nav.html>

Detaillierte Verbleibsinformationen zu Personengruppen in tiefer regionaler Gliederung finden Sie zudem auch in den Daten zu den Eingliederungsbilanzen der Träger:

<https://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Eingliederungsbilanzen/Eingliederungsbilanzen-Nav.html>

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



## 60 Statistik zur Arbeitnehmerüberlassung auf der Basis des Meldeverfahrens zur Sozialversicherung

(veröffentlicht Januar 2017)

Bei der Arbeitnehmerüberlassung wird ein Arbeitnehmer (Leiharbeitnehmer) von seinem Arbeitgeber (Verleiher) einem Dritten (Entleiher) zur Arbeitsleistung überlassen - zumeist gegen ein Entgelt. Der Vertrag zwischen dem Leiharbeitnehmer und dem Verleiher ist ein Arbeitsvertrag mit allen Rechten und Pflichten, wie in jedem Arbeitsverhältnis üblich. Der Unterschied besteht nur darin, dass der Arbeitgeber berechtigt ist, den Arbeitnehmer einem Dritten zu überlassen. In Deutschland bedürfen Arbeitgeber, die als Verleiher von Arbeitnehmern (Leiharbeitnehmer) tätig sein wollen, der Erlaubnis. Diese Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung erteilt die Bundesagentur für Arbeit auf Antrag des Arbeitgebers. Näheres hierzu regelt das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG). Im AÜG wird die Tätigkeit von überlassenen Arbeitnehmern als „Leiharbeit“ bezeichnet. In der Öffentlichkeit wird anstelle der Begriffe „Arbeitnehmerüberlassung“ und „Leiharbeit“ häufig auch der Begriff „Zeitarbeit“ verwendet. In der Statistik zur Arbeitnehmerüberlassung wird die Zahl und Struktur der Leiharbeitnehmer und der Verleihbetriebe abgebildet. Erhebungseinheit ist die Zahl der Leiharbeitnehmer (Bestand, begonnene und beendete Beschäftigungsverhältnisse) und die Zahl der Verleihbetriebe.

Die Bundesagentur für Arbeit veröffentlicht regelmäßig die Statistik zur Arbeitnehmerüberlassung als einen speziellen Teil der Beschäftigungsstatistik. Datenbasis bilden die Arbeitgebermeldungen zur Sozialversicherung. Möglich ist dies, da im Rahmen des Meldeverfahrens zur Sozialversicherung ein personenbezogenes Kennzeichen der Arbeitnehmerüberlassung verfügbar ist.

Für Beschäftigte in der Arbeitnehmerüberlassung können daher alle Merkmale der Beschäftigungsstatistik ausgewiesen und kombiniert werden. Damit ist immer eine direkte Einordnung der Leiharbeit ins Gesamtbeschäftigungssystem bzw. ein direkter Vergleich zwischen den Strukturen bei Leiharbeitnehmern und den Strukturen bei allen Beschäftigten (jeweils Summe aus sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und ausschließlich geringfügig Beschäftigten) möglich.

Weiterführende Informationen können einem Methodenbericht entnommen werden, der im Internet zu finden ist unter:

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Grundlagen/Methodenberichte/Beschaefigungsstatistik/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Beschaefigungsstatistik-Statistik-zur-Arbeitnehmerueberlassung-auf-Basis-des-Meldeverfahrens-zur-Sozialversicherung.pdf>

Die Publikation der regelmäßigen Berichterstattung ist zu finden unter:

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Beschaefigung/Arbeitnehmerueberlassung/Arbeitnehmerueberlassung-Nav.html>

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## 61 Verfahren und Bedeutung der wirtschaftsfachlichen Verschlüsselung von Beschäftigungsbetrieben

(veröffentlicht April 2016)

Damit ein Arbeitgeber Meldungen zur Sozialversicherung für seine Beschäftigten abgeben kann, benötigt er eine Betriebsnummer für seinen Beschäftigungsbetrieb. Der Beschäftigungsbetrieb ist eine nach Gemeindegrenze und wirtschaftlicher Betätigung abgegrenzte Einheit, in der Beschäftigte tätig sind. Je Arbeitgeber kann es mehrere Beschäftigungsbetriebe geben. Die Betriebsnummer wird vom Betriebsnummern-Service (BNS) der Bundesagentur für Arbeit vergeben. Hierbei erfolgt auch die Zuordnung zu einem Wirtschaftszweig gemäß der Angaben des Arbeitgebers zur wirtschaftlichen Betätigung des Beschäftigungsbetriebes. Im Falle späterer Änderungen an den gespeicherten Betriebsdaten wird stets nochmals diese Zuordnung überprüft und – sofern erforderlich – aktualisiert.

Grundlage für die wirtschaftsfachliche Zuordnung ist die Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008) des Statistischen Bundesamtes (Destatis) auf Ebene der Wirtschaftsunterklassen (5-Steller). Bezugspunkt für die Zuordnung durch den BNS ist stets der einzelne Beschäftigungsbetrieb und nicht beispielsweise der Unternehmenszweck insgesamt oder der Bereich mit der höchsten Wertschöpfung. Wenn innerhalb eines Beschäftigungsbetriebes mehreren wirtschaftlichen Betätigungen nachgegangen wird und damit mehrere Wirtschaftsunterklassen in Betracht zu ziehen sind, dann müssen zur Bestimmung des wirtschaftsfachlichen Schwerpunktes weitere Informationen zum Zweck des Beschäftigungsbetriebes und zur wirtschaftlichen Tätigkeit des überwiegenden Teils der Beschäftigten eingeholt werden. Beide Informationen sind dann für die Zuordnung zu einer Wirtschaftsunterklasse sinnvoll zu nutzen.

Beispiel: Ein großes Unternehmen im Bereich des Buch-Einzelhandels wird von einer Zentrale in Form eines reinen Verwaltungsbüros geführt und verfügt im gesamten Bundesgebiet über Verkaufsfilialen. Dann würde die Zentrale der Wirtschaftsunterklasse 70.10.9 („Sonstige Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben“) zugeordnet werden und die einzelnen Verkaufsfilialen der Wirtschaftsunterklasse 47.61.0 („Einzelhandel mit Büchern“). Diese Beschäftigungsbetriebe fließen dann in der Folge auch jeweils separat in die Beschäftigungsstatistik ein.

Ein Arbeitgeber kann also über mehrere Beschäftigungsbetriebe verfügen, die unterschiedlichen Wirtschaftsunterklassen zuzuordnen sind. Aber die Meldungen bezogen auf den einzelnen Beschäftigungsbetrieb können jeweils nur unter einer Wirtschaftsunterklasse erfolgen. Die einem jeden Beschäftigungsbetrieb zugeordnete Wirtschaftsunterklasse ist dann in der Folge maßgeblich für die Gliederung der Beschäftigungsstatistik nach Branchen.

Weitergehende Informationen zu der Klassifikation der Wirtschaftszweige finden Sie im Internetangebot der Statistik der BA unter

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Grundlagen/Klassifikation-der-Wirtschaftszweige/Klassifikation-der-Wirtschaftszweige-Nav.html>

sowie auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes (Destatis) unter

<https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/GueterWirtschaftsklassifikationen/Content75/KlassifikationWZ08.html>

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## 62 Wie wird das durchschnittliche Bruttomonatsentgelt bestimmt?

(veröffentlicht Mai 2016, aktualisiert Januar 2017)

In der Statistik werden häufig Maße verwendet, die etwas über eine Gruppe von Personen aussagen. So kann man z.B. das durchschnittliche Alter einer Gruppe berechnen, aber auch das durchschnittliche Einkommen. Das gebräuchlichste statistische Maß zur Ermittlung des „Durchschnitts“ ist das „arithmetische Mittel“. Bei der Berechnung des arithmetischen Mittels werden die einzelnen Werte aller Personen addiert und durch deren Anzahl dividiert. Wenn beispielsweise in einem Haus 5 Personen wohnen und zwei davon 30.000€ pro Jahr verdienen, weitere zwei Bewohner 40.000€ pro Jahr und die fünfte Person 50.000€ pro Jahr, dann ist das Jahresdurchschnittseinkommen in diesem Haus:

$$(30.000€ + 30.000€ + 40.000€ + 40.000€ + 50.000€) / 5 = 38.000€.$$

Wir sehen hierbei, dass wir zur Berechnung des arithmetischen Mittels das Jahreseinkommen jedes einzelnen Bewohners kennen müssen; andernfalls ist eine Berechnung nicht möglich bzw. das Ergebnis wird verfälscht.

Bei den Bruttoarbeitsentgelten aus der Beschäftigungsstatistik liegen allerdings nicht immer Informationen über das exakte Jahresentgelt aller Beschäftigten vor. Insbesondere wenn das Einkommen von Personen oberhalb der „Beitragsbemessungsgrenze“ zur Rentenversicherung liegt, wird vom Arbeitgeber nur dieser Grenzwert als beitragspflichtiges Entgelt gemeldet. Man weiß dann nur, dass das Entgelt oberhalb der Grenze lag, kennt aber nicht dessen genauen Wert. Die Beitragsbemessungsgrenzen für das Jahr 2017 liegen in der allgemeinen Rentenversicherung bei 76.200€ (West) bzw. 68.400€ (Ost) und in der knappschaftlichen Rentenversicherung bei 94.200€ (West) bzw. 84.000€ (Ost).

Aufgrund der „abgeschnittenen“ Entgeltangabe der Beschäftigten mit hohem Einkommen, also oberhalb der Beitragsbemessungsgrenzen, würde bei der Berechnung eines arithmetischen Mittels das Ergebnis verfälscht. Wegen der begrenzten Entgeltangaben für hohe Einkommen würden die durchschnittlichen Entgelte fälschlicherweise geringer ausfallen als sie tatsächlich sind. Deshalb verwendet die Statistik der Bundesagentur für Arbeit den „Median“ als statistisches Maß für durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelte. Der Median (oder Zentralwert) ist diejenige Merkmalsausprägung, die – nach ihrer Größe geordnet – in der Mitte einer Reihe von einzelnen Messergebnissen liegt. In unserem oben betrachteten Beispiel mit Jahreseinkommen von

30.000€ / 40.000€ / 40.000€ / 50.000€ / 50.000€

wäre das Medianeinkommen des Hauses also 40.000€.

Die Verwendung des Medians als Lagemaß für Bruttoarbeitsentgelte ermöglicht allerdings nicht nur die Berechnung bei z.T. unbekanntem Einzelwerten, sondern bringt auch Vorteile aus fachlich-methodischer Sicht: Nehmen wir an, im o.g. Beispiel zieht der „Median-Bewohner“ aus und es zieht eine Person mit einem Jahreseinkommen von 500.000€ in dessen Wohnung ein. Dadurch würde das (arithmetische) Durchschnittseinkommen von 38.000€ auf 134.000€ hochschnellen. Dies erweckt den falschen Eindruck, dass es sich nun um ein sehr „reiches Haus“ handelt, obwohl größtenteils Personen mit einem eher „normalen“ Einkommen darin wohnen. Deutlich robuster verhält sich dagegen der Median, der sich in diesem Fall nur von 40.000€ auf 50.000€ (als neuem Zentralwert) verändert:

30.000€ / 40.000€ / 50.000€ / 50.000€ / 500.000€

Dieser Wert ist also geeigneter, die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in besagtem Haus zu beschreiben, da er weniger anfällig gegenüber statistischen „Ausreißern“ ist.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## 63 Revision der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II - was ist neu?

(veröffentlicht Juni 2016)

Zum 28. April 2016 fand eine Revision der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II statt.

Warum wurde revidiert?

Die bisherige statistische Berichterstattung zur Grundsicherung bestand seit deren Beginn im Jahr 2005 nahezu unverändert. Jedoch kam es zu Veränderungen in der Bedeutung einzelner Personengruppen wie auch in Bezug auf leistungsrechtliche Aspekte, die durch die Berichterstattung vor der Revision nicht mehr hinreichend abgebildet werden konnten.

Welches sind die zentralen Veränderungen im Zuge der Revision?

Bislang wurden die Personengruppen in erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) und nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (nEf) unterteilt. Mit der Revision können diese Personengruppen deutlich differenzierter abgebildet werden.

Personen in Bedarfsgemeinschaften (PERS) werden nun unterschieden in jene mit und ohne Leistungsanspruch (LB und NLB). Das bedeutet, die Leistungsberechtigten (LB) haben einen Leistungsanspruch nach dem SGB II; die nicht Leistungsberechtigten (NLB) hingegen nicht.

Die Leistungsberechtigten (LB) setzen sich aus den Regelleistungsberechtigten (RLB) und den Sonstigen Leistungsberechtigten (SLB) zusammen. Die Regelleistungsberechtigten (RLB) stellen zahlenmäßig den größten Anteil an allen Personen in Bedarfsgemeinschaften (PERS) dar (ca. 95%). Regelleistungsberechtigte (RLB) haben einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld. Sonstige Leistungsberechtigte (SLB) haben keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld, sondern auf andere Leistungen im SGB II (bspw. Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung).

Die Regelleistungsberechtigten (RLB) werden in der Standardberichterstattung weiter nach Erwerbsfähigkeit differenziert: in die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) und die nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (NEF). Die Nicht Leistungsberechtigten (NLB) setzen sich aus den vom Leistungsanspruch ausgeschlossenen Personen (AUS) und den Kindern ohne Leistungsanspruch (KOL) zusammen.

Die vom Leistungsanspruch ausgeschlossenen Personen (AUS) haben keinen Anspruch auf Leistungen im SGB II, zählen aber dennoch als Mitglieder der Bedarfsgemeinschaften. Kinder ohne Leistungsanspruch (KOL) sind minderjährige, unverheiratete Kinder, die ein so hohes Einkommen haben, dass sie dadurch nicht hilfebedürftig sind.

Zum Methodenbericht:

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Grundlagen/Methodenberichte/Grundsicherung-Arbeitsuchende-SGBII/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Revision-Grusi.pdf>

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## 64 Der Aufenthaltsstatus und Personen im Kontext Fluchtmigration

(veröffentlicht Juli 2016, aktualisiert Oktober 2017)

Seit dem Berichtsmonat Juni 2016 berichtet die BA-Statistik über den „Aufenthaltsstatus“ sowie „Personen im Kontext von Fluchtmigration“. Dazu gibt es ein Internetangebot unter der Rubrik „Migration und Arbeitsmarkt“ <https://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistische-Analysen/Migration-Arbeitsmarkt/Migration-Arbeitsmarkt-Nav.html>

In diesem Kontext fallen Begriffe wie „Fluchtmigration“, „Geflüchtete Menschen“, „Aufenthaltsstatus“.

Was verbirgt sich dahinter und was hat das mit dem Arbeitsmarkt zu tun?

Ausländer, die aus so genannten Drittstaaten (außerhalb der EU, des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz) gekommen sind, benötigen für den rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet eine Erlaubnis. Diese kann entweder bereits im Vorfeld der Einreise beantragt werden (z.B. über eine Visum) oder es muss nach der Ankunft ein „Asylgesuch“ gestellt werden. Dem Asylgesuch folgt ein Asylverfahren beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge an dessen Ende eine „Aufenthaltserteilung“ oder Ablehnung mit folgender „Abschiebung“ ausgesprochen wird.

Je nachdem auf welcher rechtlichen Grundlage sich Drittstaatsangehörige im Bundesgebiet aufhalten, spricht man in der BA-Statistik vom „Aufenthaltsstatus“. Das sind im Wesentlichen:

- Niederlassungserlaubnis,
- Blaue Karte EU,
- Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären, oder politischen Gründen (vgl. Genfer Flüchtlingskonvention),
- Sonstige Aufenthaltserlaubnis,
- Visum,
- Aufenthaltsgestattung,
- Duldung.

In der BA-Statistik sind die „Aufenthaltserteilung“, die „Aufenthaltsgestattung“ und die „Duldung“ von besonderem Interesse. Zusammengefasst wird dieser Personenkreis als „Personen im Kontext von Fluchtmigration“. Diese Abgrenzung entspricht nicht notwendigerweise anderen Definitionen von „Flüchtlingen“ (z.B. juristischen Abgrenzungen). Für den statistischen Begriff ist über das Asylverfahren hinaus der Bezug zum Arbeitsmarkt ausschlaggebend. Im Hinblick auf den Arbeits- und Ausbildungsmarkt hat dieser Personenkreis ähnliche Problemlagen. Besondere Berücksichtigung finden in der Berichterstattung der



BA-Statistik die Länder, aus denen in jüngerer Vergangenheit die meisten Asylsuchenden nach Deutschland gekommen sind (= „Asylherkunftsländer“). Das sind: Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia und Syrien.

### **Zum Hintergrund:**

Seit dem Jahr 2015 steht der Themenkomplex „Fluchtmigration“ im Fokus des politischen und öffentlichen Interesses. Das resultiert aus der steigenden Anzahl von Menschen, die seither aus Konflikt- und Krisenregionen nach Europa und Deutschland kommen (z.B. aus Syrien). Die Rede ist von „Flüchtlingen“, d.h. Menschen die aufgrund von Krieg oder Verfolgung ihre Heimat verlassen und vorübergehend oder dauerhaft in ein anderes Land auswandern (= „migrieren“ / „Migration“). Laut der Genfer Flüchtlingskonvention gilt als Flüchtling, wer eine wohlbegründete Furcht vor Verfolgung hat. Diese Menschen haben in Deutschland per Gesetz das Recht auf eine Aufenthaltserlaubnis. Dieser Aufenthaltstitel berechtigt dazu, für einen bestimmten Zeitraum in Deutschland zu wohnen und zu arbeiten. Nach einigen Jahren kann die Aufenthaltserlaubnis in eine „Niederlassungserlaubnis“ übergehen, die einen dauerhaften Aufenthalt in Deutschland erlaubt.

Bevor eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann, muss das Asylverfahren durchlaufen werden. Währenddessen erhalten die „Asylbewerber“ eine „Aufenthaltsgestattung“, d.h. eine Bescheinigung über das Recht zum Aufenthalt in Deutschland bis zum Abschluss des Asylverfahrens. Nach einigen Monaten kann eine Arbeitserlaubnis erteilt werden und die Asylbewerber können sich bei der Bundesagentur für Arbeit arbeitssuchend melden.

Im Falle einer Ablehnung des Asylantrages, folgt die „Abschiebung“. In der Regel wird für eine Abschiebung entschieden, wenn Menschen aus „sicheren Herkunftsstaaten“ kommen (z.B. aus den Balkanländern). Es gibt jedoch Gründe dafür, dass die Abschiebung vorübergehend ausgesetzt werden kann. Hierbei spricht man von einer „Duldung“. Wie bei der Aufenthaltsgestattung kann nach einigen Monaten eine Arbeitserlaubnis erteilt werden und auch hier unterstützt die Bundesagentur für Arbeit bei der Arbeitssuche.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## 65 Welche Informationen zur Teilnahmedauer an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen sind auswertbar?

(veröffentlicht August 2016)

Für die Analyse des Fördergeschehens und des regionalen Arbeitsmarktes ist es relevant, wann bestimmte Förderungen (beispielsweise zur beruflichen Weiterbildung) voraussichtlich enden, wie lange die Förderungen bisher laufen und wie lange eine Förderung durchschnittlich dauert. Daraus lässt sich z.B. ableiten, ab wann die jeweiligen Teilnehmenden dem Arbeitsmarkt wieder zur Verfügung stehen.

In der Förderstatistik werden für jede Teilnahme an einer Maßnahme der aktiven Arbeitsmarktpolitik unterschiedliche Teilnahmedauern (in Tagen) gemessen.

Diese Dauern werden - wie generell in der Förderstatistik - mit einer Wartezeit von drei Monaten ausgewertet. Vorläufige Werte, das heißt Werte mit einer Wartezeit von weniger als drei Monate, werden für Teilnahmedauern aufgrund von Untererfassungen nicht ausgewiesen.

Je nach Betrachtungsweise ergeben sich dabei unterschiedliche Aspekte der Dauer:

Geplante Teilnahmedauer:

- Bei Eintritt in eine Maßnahme wird festgelegt, wie lange die Förderung voraussichtlich dauern wird.
- Ändert sich das beim Eintritt geplante Austrittsdatum (durch vorzeitige Beendigung oder Verlängerung), ändert sich auch die geplante Teilnahmedauer - dies geschieht 3 Monate rückwirkend, d.h. wenn diese Änderung bis 3 Monate nach dem Eintrittsdatum erfasst wird, so wird die geplante Dauer durch die tatsächliche Dauer ersetzt.
- Die geplante Teilnahmedauer kann auch für den Zugang und den Bestand eines Berichtsmonates ausgewertet werden.
- Interpretation: Wie lange wird der Teilnehmende dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen.

Bisherige Teilnahmedauer (Teilnahmedauer Stichtag):

- Die bisherige Teilnahmedauer misst die Tage zwischen dem Beginn der Förderung und dem jeweiligen statistischen Stichtag.
- Interpretation: Mit dieser Dauer in Relation zu der geplanten Teilnahmedauer, lässt sich projizieren, wann die Teilnehmenden in etwa dem Arbeitsmarkt wieder zur Verfügung stehen werden.

**Abgeschlossene Teilnahmedauer:**

- Die abgeschlossene Teilnahmedauer misst die tatsächliche Teilnahmedauer nach Austritt aus der Maßnahme.
- Interpretation: Diese Dauer sagt aus, wie lange durchschnittlich Förderungen einer spezifischen Maßnahmezielrichtung dauern. Diese Dauer ist ein wichtiger Bestandteil im Baukasten der Bewertung des Einsatzes von arbeitsmarktpolitischen Instrumenten und deren Wirkung.

Einmalleistungen, wie Förderungen aus dem Vermittlungsbudget, werden jeweils mit einer Dauer von 1 Tag deklariert. Die Tage des Eintritts und des Austritts zählen bei den Dauern jeweils auch als Teilnahmetage und fließen entsprechend in die Dauerberechnung mit ein.

Weitergehende Informationen finden Sie im Internetangebot der Statistik der BA im Glossar unter den Überschriften „Förderstatistik und Daten zu den Eingliederungsbilanzen“.

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Grundlagen/Glossare/Glossare-Nav.html>

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## 66 Welche Informationen stecken in der Beschäftigungsstatistik schwerbehinderter Menschen? - Möglichkeiten und Grenzen

(veröffentlicht September 2016, aktualisiert April 2017)

Der Beschäftigungsstatistik schwerbehinderter Menschen (BsbM) liegen, in Abhängigkeit von dem Erfordernis einer Anzeigepflicht durch die Arbeitgeber, zwei methodisch unterschiedliche Erhebungsverfahren zugrunde:

- I. Anzeigeverfahren gem. § 80 Abs. 2 SGB IX
- II. Teilerhebungsverfahren gem. § 80 Abs. 4 SGB IX.

Doch was verbirgt sich inhaltlich dahinter und worin liegen die Unterschiede begründet?

- I. Anzeigeverfahren gem. § 80 Abs. 2 SGB IX

Im Rahmen des Anzeigeverfahrens gem. § 80 Abs. 2 SGB IX sind der Bundesagentur für Arbeit (BA) von den anzeigepflichtigen Arbeitgebern Daten über schwerbehinderte Menschen zur Berechnung der Beschäftigungspflicht, zur Überwachung ihrer Erfüllung sowie der Berechnung einer unter Umständen fälligen Ausgleichsabgabe anzuzeigen.

Wer gilt als anzeigepflichtiger Arbeitgeber?

Anzeigepflichtig sind alle Arbeitgeber, die im Kalenderjahr (sog. Anzeigjahr) jahresdurchschnittlich monatlich über mindestens 20 zu zählende Arbeitsplätze verfügen. Die Anzahl der zu zählenden Arbeitsplätze ergibt sich dabei aus der Anzahl aller Arbeitsplätze (Anzahl der Arbeitsplätze aus allen zugehörigen Beschäftigungsbetrieben) abzüglich der Auszubildenden (§ 74 Abs. 1 SGB IX) und sonstiger Stellen (§ 73 Abs. 2, 3 und § 74 Abs. 1 SGB IX). Hiervon betroffene Arbeitgeber müssen ihre Anzeigen jährlich bis zum 31.03. des Folgejahres bei der für ihren Sitz zuständigen Agentur für Arbeit einreichen.

Wie groß ist die Anzahl der zu beschäftigenden schwerbehinderten Menschen?

Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich monatlich mindestens 20 Arbeitsplätzen sind im Sinne des § 73 SGB IX dazu verpflichtet, auf mindestens fünf Prozent dieser Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Nach § 71 Abs. 1 Satz 3 SGB IX müssen Arbeitgeber mit weniger als 60 (aber mindestens 40) Arbeitsplätzen nur zwei und mit weniger als 40 (aber mindestens 20) Arbeitsplätzen nur mindestens eine schwerbehinderte Person beschäftigen. Kommen Arbeitgeber diesen gesetzlichen Vorgaben nicht nach, müssen sie eine Ausgleichsabgabe bezahlen.

Nach welchen Kriterien wird die Ausgleichsabgabe berechnet?

Die Ausgleichsabgabe wird den Arbeitgebern gestaffelt zugeordnet. Dabei richtet sich die Höhe des Staffelbetrags bei Arbeitgebern mit mindestens 60 Arbeitsplätzen nach dem Füllgrad der Ist-Quote und bei weniger als 60 Arbeitsplätzen nach der Anzahl der jahresdurchschnittlich besetzten Pflichtarbeitsplätze; dies sind Arbeitsplätze, auf denen schwerbehinderte, ihnen gleichgestellte oder sonstige anrechnungsfähige Personen beschäftigt sind. Die Ist-Quote gibt dabei den Anteil der schwerbehinderten, gleichgestellten oder sonstigen anrechnungsfähigen Personen gemessen an allen zu zählenden Arbeitsplätzen an. Sie wird pro Arbeitgeber ermittelt und regional sowie wirtschaftsfachlich dem Hauptsitz des Arbeitgebers zugeordnet.

Welche Merkmale werden in der statistischen Berichterstattung ausgewiesen?

Neben Informationen über die Anzahl der anzeigepflichtigen Arbeitgeber liefert die BsbM u. a. Angaben über die Anzahl der Pflichtarbeitsplätze, der Ist-Quote, die Anzahl der schwerbehinderten, gleichgestellten und sonstigen anrechnungsfähigen Personen in Beschäftigung. Auswertungen nach weiteren Merkmalen, beispielsweise den Größenklassen der Anzahl Arbeitsplätze, den Wirtschaftszweigen, den Bundesländern, den Agenturen für Arbeit sowie Kreisen und kreisfreien Städten sind möglich.

Schwerbehinderte Menschen in Beschäftigung (Anzeigeverfahren SGB IX) - Deutschland, Länder

Schwerbehinderte Menschen in Beschäftigung (Anzeigeverfahren SGB IX) - Kreise und kreisfreie Städte, Regionen der Agenturen für Arbeit.

Wie lange beträgt die Wartezeit dieser Daten?

Die BsbM auf Basis des Anzeigeverfahrens wird einmal jährlich mit einer Wartezeit von 15 Monaten im Internetangebot der BA-Statistik veröffentlicht.

II. Teilerhebungsverfahren gem. § 80 Abs. 4 SGB IX

Für schwerbehinderte, gleichgestellte und sonstige anrechnungsfähige Personen, die bei Arbeitgebern mit weniger als 20 Mitarbeitern beschäftigt sind, ist die BsbM nur eingeschränkt aussagekräftig. Dieses liegt darin begründet, dass besagte Personen grundsätzlich nicht über das Anzeigeverfahren gem. § 80 Abs. 2 SGB IX (siehe hierzu Punkt I.) erfasst werden.

Bei welchen Arbeitgebern findet die Teilerhebung statt?

Bei Arbeitgebern mit weniger als 20 Beschäftigten wird ergänzend zum Anzeigeverfahren gemäß § 80 Abs. 2 SGB IX alle fünf Jahre und nach Aufforderung durch die BA eine repräsentative Teilerhebung

über die bei ihnen beschäftigten schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten Personen gemäß § 80 Abs. 4 SGB IX durchgeführt.

Welche Merkmale werden in der statistischen Berichterstattung ausgewiesen?

Neben Informationen über die Anzahl der besetzten Arbeitsplätze von schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen, liefert die Teilerhebung wertvolle Informationen über weitere Merkmale wie beispielsweise den Wirtschaftszweigen.

Wann findet die nächste Teilerhebung statt?

Die repräsentativen Teilerhebungen finden alle fünf Jahre statt. Zuletzt im Jahr 2016 und demnächst wieder 2021. Die Arbeitgeber mit Jahresdurchschnittlich weniger als 20 Mitarbeitern werden stets für das vergangene Jahr befragt. Also im Jahr 2016 wurden sie gebeten Angaben für den Stichtag 31. Oktober 2015 einzureichen und im Jahr 2021 werden dann Angaben für den Stichtag 31. Oktober 2020 fällig.

Die Veröffentlichung findet zeitgleich zum nächstanstehenden Veröffentlichungstermin der Daten aus dem Anzeigeverfahren gem. §80 Abs. 2 SGB IX jeweils im April statt. D.h. die im Jahr 2016 erhobenen Daten werden im April 2017 und die im Jahr 2021 erhobenen Daten im April 2022 veröffentlicht.

Wie lange beträgt die Wartezeit dieser Daten?

Die Wartezeit beträgt 15 Monate nach erfolgter Teilerhebung alle fünf Jahre.

Zu den Daten:

<https://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Beschaeftigung/Beschaeftigung-schwerbehinderter-Menschen/Beschaeftigung-schwerbehinderter-Menschen-Nav.html>

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## 67 Umstellung der Methodik in der Entgeltstatistik

(veröffentlicht September 2016)

Mit der Veröffentlichung der Ergebnisse für 2014 und 2015 aus der Entgeltstatistik wurde eine Umstellung vorgenommen. Diese beruht auf einer neuen Abgrenzung der entgeltstatistikrelevanten Beschäftigtengruppe.

Mit der Revision der Beschäftigungsstatistik im August 2014 sind einzelne Beschäftigtengruppen (z.B. Beschäftigte in Werkstätten für behinderte Menschen) neu in die Statistik hinzugekommen. Für die Entgeltstatistik wurde deshalb untersucht, welche Gruppen von Beschäftigten überhaupt sinnvoll einbezogen werden können.

Die Analyse zur Neufestlegung der entgeltstatistikrelevanten Beschäftigtengruppe verfolgte primär folgendes Ziel: Die Berichterstattung zu den Entgelten von Beschäftigten soll auf diejenigen Personengruppen aus dem Meldeverfahren abstellen, für die sinnvolle Vergleiche untereinander möglich sind. Sinnvoll erscheinen Vergleiche in der Entgeltstatistik dann, wenn diese in ihrer Aussagekraft nicht durch Unterschiede in der Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse beeinflusst sind. Eine vergleichbare Ausgestaltung dürfte für solche Beschäftigte vorliegen, die alle der folgenden Kriterien erfüllen:

- Beschäftigung, bei der sich die Entgeltzahlung an der wirtschaftlichen Verwertbarkeit der Arbeitsleistung orientiert („Marktstatistik“)
- Keine Beschäftigung, für die eine besondere (gesetzliche) Vergütungs-Regelung zur Ausbildung, zur Jugendhilfe, zur Berufsförderung, zu Tätigkeiten in Behindertenwerkstätten oder zu Freiwilligendiensten gilt
- Vollzeitbeschäftigung

Im Ergebnis werden nun folgende Beschäftigtengruppen in der Entgeltstatistik berücksichtigt (in den Klammern sind die Nummern der Personengruppen aus dem Meldeverfahren und die Anzahl der Vollzeitbeschäftigten mit Entgeltangabe am 31.12.2015 dargestellt):

- Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ohne besondere Merkmale (Nr. 101; Anzahl: 20.179.491)
- Unständig Beschäftigte (Nr. 118 und 205; Anzahl: 40)
- Versicherungsfreie Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alters (Nr. 119; Anzahl: 49.665)
- Beschäftigte der Seefahrt (Nr. 140, 143 und 149; Anzahl: 8.207)
- Nebenerwerbslandwirte (Nr. 113 und 114; Anzahl: 1.887)

Nicht enthalten in der Entgeltstatistik sind damit neben den Auszubildenden insbesondere Beschäftigte in Werkstätten für behinderte Menschen (Nr. 107 und 111), Personen im Bundesfreiwilligendienst (Nr. 123), Beschäftigte in Altersteilzeit (Nr. 103), Praktikanten (Nr. 105) und Werkstudenten (Nr. 106). Für Beschäftigte in Werkstätten für behinderte Menschen und Personen im Bundesfreiwilligendienst gelten

besondere gesetzliche Regelungen, die pauschale Entgeltangaben bzw. ein Taschengeld mit sehr niedriger Obergrenze vorsehen. Bei Beschäftigten in Altersteilzeit kann in der Ruhephase des Blockmodells anders als in der aktiven Phase keine Vollzeitbeschäftigung vorliegen (eine Eingrenzung auf Vollzeitbeschäftigte in der aktiven Phase des Blockmodells ist in der Statistik nicht möglich). Bei Praktikanten und Werkstudenten orientiert sich die Entgeltzahlung nicht zwingend an der wirtschaftlichen Verwertbarkeit der Arbeitsleistung.

Durch die neue Abgrenzung der entgeltstatistikrelevanten Gruppe in der Statistik ändern sich die bisherigen Erkenntnisse aus Strukturanalysen und den Verteilungen der Bruttomonatsentgelte grundsätzlich nicht.

Ausführliche Informationen zur Umstellung der Methodik in der Entgeltstatistik sind im Methodenbericht der Statistik der BA „Bruttomonatsentgelte von Beschäftigten nach der Revision 2014“ zu finden, der im Internet abrufbar ist unter:

<https://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Grundlagen/Methodenberichte/Beschaeftigungsstatistik/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Bruttomonatsentgelte-nach-Revision-2014.pdf>

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



## 68 Der Arbeitsmarktmonitor

(veröffentlicht Oktober 2016)

Der Arbeitsmarktmonitor ist eine Online-Plattform der Statistik und Arbeitsmarktberichterstattung der Bundesagentur für Arbeit. Die Plattform dient zum Austausch von arbeitsmarktrelevanten Informationen und Daten sowie zur Kommunikation zwischen der BA, den zugehörigen Agenturen für Arbeit und deren Partnern vor Ort (z.B. Kommunen, Verbände, Kammern). Der Arbeitsmarktmonitor gliedert sich in drei Teilbereiche:

**Faktencheck:** Anhand von Tabellen, Karten und Grafiken werden Zahlen zur Struktur von Regionen (Agenturen für Arbeit, Länder, Kreise, Raumordnungs- und Metropolregionen) interaktiv dargestellt. Im Vordergrund steht dabei die Entwicklung des Arbeitsmarktes in den letzten Jahren, speziell in den Berufen und Branchen. Hier zu finden sind auch die Ergebnisse der halbjährlich durchgeführten „Brancheneinschätzung“, d.h. die Einschätzung der Agenturen für Arbeit zur Beschäftigungsentwicklung im laufenden bzw. kommenden Jahr.

**Netzwerke und Projekte:** Über die Auswahl auf einer Deutschland-Karte können Informationen zu Netzwerken und Erfolgsgeschichten rund um den Arbeitsmarkt sowie zu Projekten im Themenbereich Asyl und Integration abgerufen werden. Dabei kann die Suche nach Akteuren, Standorten oder Themen eingeschränkt werden.

**Mein Arbeitsmarktmonitor:** Dieser Bereich steht registrierten Nutzern zur Verfügung. Diese haben hier die Möglichkeit sich in verschiedenen Foren auszutauschen. Zudem wird die oben angesprochene Brancheneinschätzung hier von den Agenturen für Arbeit vorgenommen.

Der Arbeitsmarktmonitor ist zu finden im Internetangebot der Bundesagentur für Arbeit unter folgendem Link:

<https://arbeitsmarktmonitor.arbeitsagentur.de/https://arbeitsmarktmonitor.arbeitsagentur.de/>

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## 69 Inklusion und Arbeitswelt

(veröffentlicht November 2016)

Mit der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) wird die Zielsetzung verknüpft, dass Menschen mit Behinderung selbstbestimmt und gleichberechtigt mit nichtbehinderten Menschen leben, lernen und arbeiten können (Inklusion). Die Bundesagentur für Arbeit (BA) unterstützt diese Zielrichtung und setzt sich im Rahmen ihrer Aufgaben dafür ein, dass sich Menschen mit Behinderung bestmöglich in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt einbringen können.

In Deutschland existiert allerdings keine einheitliche Definition in Bezug auf Menschen mit Behinderung analog zur Anforderung aus der UN-BRK. Daher wird im Folgenden kurz skizziert, welche statischen Auswertungen in der Statistik der BA zum Thema möglich sind.

### Über welche Personengruppen kann berichtet werden?

Für die BA definiert sich eine Behinderung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB). Einschlägig sind hier das SGB III „Arbeitsförderung“ und das SGB IX „Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen“.

Behindert im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX sind Menschen, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Als schwerbehinderte Menschen gelten nach § 2 Abs. 2 SGB IX Personen, denen von den Versorgungsämtern ein Grad der Behinderung von 50 oder mehr zuerkannt worden ist.

Die BA ist ein Träger der Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben (Rehabilitationsträger). In der Statistik der BA werden Personen dann als **Menschen mit Behinderung i. S. § 19 SGB III** gezählt, wenn deren Aussichten am Arbeitsleben teilzuhaben oder weiter teilzuhaben, wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung im o. g. Sinne nicht nur vorübergehend wesentlich gemindert sind, sie deshalb Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben benötigen und sie von der BA als Rehabilitationsträger betreut werden. Meist wird hier der Begriff **Rehabilitand** synonym verwendet.

Neben der BA gibt es weitere Träger der beruflichen Rehabilitation wie z.B. die Träger der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung. Personen, die in der Statistik der BA nicht als Rehabilitand gezählt werden, erhalten möglicherweise dennoch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bei einem anderen Rehabilitationsträger.

Ein Rehabilitand befindet sich also immer in einer beruflichen Rehabilitation mit der BA als Reha-Träger. Eine Schwerbehinderung liegt jedoch nicht unbedingt vor.

**Menschen mit einer Schwerbehinderung** benötigen nicht zwangsläufig auch Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Die Statistik der BA orientiert sich daher am Status der betroffenen Person - unabhängig von etwaigen Leistungen bzw. Leistungsansprüchen.

Als schwerbehindert gilt in den Statistiken der BA eine Person, die einen Grad der Behinderung von 50 und mehr hat oder von der BA einem schwerbehinderten Menschen gleichgestellt wurde.

Zwischen beiden Merkmalen Behinderung i. S. § 19 SGB III und Schwerbehinderung i. S. § 2 Abs. 2 SGB IX gibt es Überschneidungen.

### **Welche besonderen Statistiken zum Thema gibt es?**

Die Statistik zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderung (**Reha-Statistik**) berichtet ausschließlich über Rehabilitanden in BA-Trägerschaft. Neben verschiedenen soziodemographischen Merkmalen, wie Alter und Geschlecht, können die Auswertungen auch nach dem Grad der Behinderung differenziert werden.

Außerdem ist die Unterscheidung in berufliche Erst- und Wiedereingliederung möglich. Dabei hat die berufliche Ersteingliederung die möglichst vollständige Eingliederung von behinderten jungen Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt zum Ziel. Die berufliche Wiedereingliederung soll Erwachsenen, die wegen der Auswirkung einer Behinderung nicht mehr in der Lage sind ihre bisherige Tätigkeit auszuüben, die Teilhabe am Arbeitsleben ermöglichen.

Eine Information zur Behinderungsart liegt derzeit in der Statistik der BA nicht vor, wird jedoch voraussichtlich im Laufe des Jahres 2017 für Rehabilitanden auswertbar sein.

Die Statistik über **schwerbehinderte Menschen in Beschäftigung aus dem Anzeigeverfahren gem. § 80 Abs. 2 SGB IX (BsbM)** baut auf Meldungen der Arbeitgeber auf. Sie basiert auf den Daten, die von der BA aus dem Anzeigeverfahren zur Berechnung des Umfangs der Beschäftigungspflicht, zur Überwachung ihrer Erfüllung und der Berechnung einer eventuell fälligen Ausgleichsabgabe jährlich erhoben werden. Sie liefert jedoch ausschließlich Informationen über anzeigepflichtige Arbeitgeber mit mindestens 20 Arbeitsplätzen. Siehe auch Beitrag Nr. 72 - Welche Informationen stecken in der Beschäftigungsstatistik schwerbehinderter Menschen?

Darüber hinaus wird alle 5 Jahre eine Teilerhebung bei Arbeitgebern mit weniger als 20 Arbeitsplätzen durchgeführt. Auf Basis dieser Stichprobe in Kombination mit den Daten aus der BsbM-Statistik rechnet die Statistik der BA die tatsächliche Gesamtzahl der auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigten schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten Menschen hoch. Aus methodischen Gründen erfolgt die Hochrechnung jedoch nur auf Bundes- und Landesebene.

### **Welche Informationen für die Personengruppe liegen in anderen Statistiken der BA vor?**

In der **Arbeits- und Ausbildungsmarktstatistik** können sowohl Rehabilitanden in BA-Trägerschaft als auch Menschen mit einer Schwerbehinderung ausgewiesen werden.

Gleiches gilt für **Teilnehmende an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen**. Im Rahmen der sog. Förderstatistik wird über allgemeine Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung sowie besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und diese ergänzende Leistungen berichtet.

Eine übergreifende Aussage zur **Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderung** ist nicht möglich. Die Statistik der BA kann neben der o.g. BsbM-Statistik nur über **sozialversicherungspflichtig beschäftigte Menschen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)** berichten.

Sie werden seit der Revision der Beschäftigungsstatistik Jahr 2014 als Untergröße der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten aufgeführt.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## 70 Warum liegen am Jahresende noch nicht alle Jahresdaten vor?

(veröffentlicht Januar 2017)

Die Daten der Statistik der BA werden zum Großteil aus Verwaltungsdaten gewonnen. Dabei handelt es sich zum Beispiel um personenbezogene Informationen, die zum Zwecke der Arbeitsvermittlung, Förderung oder Leistungsgewährung erhoben werden. Bestimmte Informationen liegen erst mit zeitlicher Verzögerung, d.h. nach einer gewissen Wartezeit, vollständig vor. Beispielsweise sieht der Prozess zur Gewährung von Leistungen nach dem SGB II die sorgfältige, zum Teil mehrere Wochen andauernde Prüfung der finanziellen Situation des Antragstellers vor. Erfolgreiche Anträge werden somit oft rückwirkend, also mit einem bestimmten Zeitversatz, bewilligt. Umgekehrt können bereits bewilligte Anträge im Nachhinein aufgehoben werden.

Im Saldo kommen in aller Regel mit zunehmender Wartezeit mehr Fälle hinzu. Somit liegt am aktuellen Rand, d.h. ohne Wartezeit ermittelte Informationen, ein Wissensdefizit vor, welches als Untererfassung zu interpretieren ist. Der Grad der Untererfassung ist vor allem abhängig von dem betrachteten Sachverhalt. Informationen über Arbeitslosigkeit liegen normalerweise ohne zeitliche Verzögerung vor, Information zu sozialversicherungspflichtig Beschäftigten erst nach einer Wartezeit von sechs Monaten. Die einzelnen Fachstatistiken der Statistik der BA berichten endgültige Ergebnisse somit nach unterschiedlicher Wartezeit.

Da sich auch nach mehreren Jahren nachträgliche Änderungen in den Verwaltungsdaten ergeben können, kann niemals von einer vollständigen Erfassung gesprochen werden. Die Wartezeit, mit der bestimmte Daten veröffentlicht werden, ist daher immer ein Kompromiss aus größtmöglicher Aktualität der Ergebnisse und vollständiger Erfassung. Rückwirkende Änderungen an Sachverhalten, die außerhalb der Wartezeit bekannt werden, werden statistisch nicht berücksichtigt. Der nach Wartezeit veröffentlichte Wert ist somit der endgültige Wert.

Daten mit verkürzter Wartezeit werden in der Regel nicht veröffentlicht, beispielsweise um Fehlinterpretationen zu vermeiden. Um dem Bedarf nach aktuellen Ergebnissen nachzukommen, werden einzelne Kennzahlen auf Basis von vorläufigen Daten und Erfahrungswerten auf den zu erwartenden endgültigen Wert hochgerechnet. Die Beschäftigungsstatistik veröffentlicht beispielsweise vorläufige Ergebnisse über Beschäftigte im Bestand bereits nach zwei und drei Monaten - hochgerechnet auf den nach sechs Monaten Wartezeit zu erwartenden Wert.

Es wurde gezeigt, dass die Wartezeit, mit der über bestimmte Sachverhalte berichtet wird, Resultat eines Wissensdefizites am aktuellen Rand ist. Für den Prozess der Aufbereitung der Daten und der Erstellung von Statistikprodukten werden zusätzlich einige Tage Arbeitszeit benötigt, sodass sich ausgehend vom statistischen Stichtag die Zeit bis zum Veröffentlichungstermin entsprechend verlängert. Selbst wenn am aktuellen Rand kein Wissensdefizit vorliegt, ist es daher erst möglich, zu Beginn des neuen Jahres über den Dezember und das Vorjahr zu berichten. Bis die Berichterstattung über den Dezember und das Vorjahr mit endgültigen statistischen Ergebnissen möglich ist, muss die je Statistikkverfahren festgelegte Wartezeit abgewartet werden. Dies ist z.B. Anfang April für die Grundsicherungsstatistik SGB II und die Förderstatistik der Fall.

## **71 Das ist kein Statistik-Trick: Aufstocker ab 2017 im SGB III - was ändert sich bei der Zählung der Arbeitslosen?**

(veröffentlicht Januar 2017)

Mit dem 9. SGB II-Änderungsgesetz erhalten Personen, die neben Arbeitslosengeld auch Arbeitslosengeld II beziehen (sogenannte Aufstocker), ab 01. Januar 2017 alle Leistungen der aktiven Arbeitsförderung durch die für sie zuständige Agentur für Arbeit. Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (insbesondere die Leistungen zur Bedarfsgemeinschaft) werden weiterhin vom Jobcenter gezahlt.

Für die Arbeitslosenzahl insgesamt ergeben sich dadurch keine Änderungen. Allerdings werden arbeitslose Aufstocker ab Berichtsmonat Januar 2017 im Rechtskreis SGB III (Agenturen für Arbeit) gezählt und nicht mehr im Rechtskreis SGB II (Jobcenter) – so sieht es das 9. SGB II-Änderungsgesetz vor.

Die Arbeitslosenzahl im SGB III (bei Agenturen für Arbeit) steigt im Januar 2017 allein aufgrund dieser gesetzlichen Änderung um ca. 60.000 Personen. Im SGB II (bei Jobcentern) sinkt die Arbeitslosenzahl hingegen um die gleiche Größenordnung

Weitergehende Informationen zur Arbeitslosigkeit im Januar 2017 finden Sie im Internetangebot der Statistik der BA

<https://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Arbeitsmarktberichte/Monatsbericht-Arbeits-Ausbildungsmarkt-Deutschland/Monatsbericht-Arbeits-Ausbildungsmarkt-Deutschland-Nav.html>

und in den Glossaren:

<https://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Grundlagen/Glossare/Glossare-Nav.html>

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## 72 Was versteht man eigentlich unter Langzeitarbeitslosigkeit?

(veröffentlicht November 2017)

Die Dauer der Arbeitslosigkeit misst, dem Leitgedanken des § 18 Abs. 1 SGB III folgend, die Zeitspanne zwischen Beginn der Arbeitslosigkeit und statistischem Stichtag.

Als Langzeitarbeitslose gelten alle Personen, die am jeweiligen Stichtag der Zählung ein Jahr (hier: 364 Tage) und länger bei den Agenturen für Arbeit oder bei den Trägern für Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II arbeitslos gemeldet waren.

Bei der Messung der Arbeitslosigkeitsdauer werden Unterbrechungen wegen Teilnahme an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung oder – soweit sechs Wochen nicht überschritten werden – einer Erkrankung, sonstiger Nicht-Erwerbstätigkeit sowie sonstiger Gründe nicht berücksichtigt. Es handelt sich um unschädliche Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit, das heißt für die Zeit der (unschädlichen) Unterbrechung wird die Arbeitslosigkeit zwar beendet, bei erneutem Zugang beginnt jedoch keine neue Arbeitslosigkeitsperiode im Sinne der Dauerberechnung. Die Dauer wird einschließlich der Unterbrechungszeiten weitergezählt.

Eine im Hinblick auf die Messung der Arbeitslosigkeitsdauer schädliche Unterbrechung liegt dann vor, wenn die arbeitslose Person eine Beschäftigung von 15 Wochenstunden und mehr aufnimmt (unabhängig von der Beschäftigungsdauer), für mehr als sechs Wochen nichterwerbstätig abgemeldet oder arbeitsunfähig ist, oder an einer Maßnahme der aktiven Arbeitsmarktpolitik (ausgenommen Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung) teilnimmt. Die Dauermessung fängt bei erneuter Arbeitslosigkeit von vorne an.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## 73 „Vorgesehene verbleibende Dauer“ – Welche Informationen lassen sich damit in der Arbeitsmarktstatistik gewinnen?

(veröffentlicht Juli 2018)

Die „vorgesehene verbleibende Dauer“ schreibt das Dauerkonzept in der Arbeitsmarktstatistik ([siehe Textbeitrag Nr. 33](#)) inhaltlich konsequent fort und stellt dabei die Frage in den Mittelpunkt, warum eine Person zum statistischen Stichtag nicht arbeitslos ist und wie lange sie dem Arbeitsmarkt voraussichtlich nicht zur Verfügung steht.

In diesem Zusammenhang lassen sich beispielsweise Fragestellungen aus der Praxis nachgehen, wie lange nichtarbeitslos Arbeitsuchende voraussichtlich noch an einem Integrations- oder Sprachkurs teilnehmen werden.

### Wie wird die „vorgesehene verbleibende Dauer“ ermittelt?

Ausgangspunkt für deren Ermittlung ist neben der oben beschriebenen Personengruppe die „statusrelevante Lebenslage“ der Person. Zur Ermittlung der statusrelevanten Lebenslage werden erwerbsbiographische Informationen (sog. Lebenslauf- und Maßnahme-Einträge) verwendet, die im operativen Vermittlungssystem der Agenturen und Jobcenter erfasst sind. Meldet sich beispielsweise eine Person nach § 38 Abs. 1 SGB III frühzeitig arbeitsuchend, weil ihr Arbeitsverhältnis zeitnah endet, gilt sie bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses als nichtarbeitslos arbeitsuchend. Anhand der statusrelevanten Lebenslage ist erkennbar, dass die Person in Erwerbstätigkeit ist. Für den in der statusrelevanten Lebenslage hinterlegten Lebenslauf- bzw. Maßnahme-Eintrag wird die vorgesehene verbleibende Dauer für den Bestand der nichtarbeitslosen Arbeitsuchenden ermittelt. Dabei wird der aktuell betrachtete Stichtag vom künftigen Ende-Datum des entsprechenden Eintrags subtrahiert und die Dauer in Tagen ermittelt, d. h. es gilt:

$$\text{Vorgesehene verbleibende Dauer (in Tagen)} = [\text{Ende-Datum}] - [\text{Stichtag } x]$$

### Welche Besonderheiten gilt es bei der Interpretation dieser Daten ggf. zusätzlich zu beachten?

Bei offenen bzw. unbefristeten Einträgen - es liegt kein Ende-Datum vor - nimmt der Datensatz den Maximalwert „10.192 Tage und darüber“ an und wird der Dauerklasse „2 Jahre und länger“ zugeordnet. Falls der Lebenslauf- bzw. Maßnahmeeintrag für die Person zum aktuellen Stichtag endet, wird als vorgesehene verbleibende Dauer der Wert „0 Tage“ ausgewiesen.

### Welche Aggregationsebenen stehen für statistische Auswertungen zur Verfügung?

Für statistische Auswertungen stehen neben der taggenauen Ermittlungsebene die zwei Aggregationsebenen „Dauer in Monaten“ und „Dauer in Klassen“ bereit.



**Kann dieses Merkmal für alle Lebenslaufstypen statistisch ausgewertet werden?**

Aussagen zur vorgesehenen verbleibenden Dauer sind nur für Personen mit einem Lebenslauf der Kategorien „Erwerbstätigkeit“ oder „Ausbildung“ möglich, nicht jedoch für Personen, die der Kategorie „Nichterwerbstätigkeit“ zugeordnet wurden, weil sie beispielsweise zum Stichtag arbeitsunfähig sind.

**Für welchen Berichtszeitraum können entsprechende Anfragen ausgewertet werden?**

Statistische Auswertungen, u. a. für Arbeitsagenturen und Jobcenter, sind ab Berichtsmonat November 2016 möglich.

Weiterführende Informationen zum Thema „Vorgesehene verbleibende Dauer“ erhalten Sie von Ihrem zuständigen Statistik-Service. Die Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Service/Kontakt/Kontakt-Nav.html>.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## Statistik-Infoseite

Im Internet stehen statistische Informationen unterteilt nach folgenden Themenbereichen zur Verfügung:

[Arbeitsmarkt im Überblick](#)  
[Arbeitslose, Unterbeschäftigung und Stellen](#)  
[Ausbildungsstellenmarkt](#)  
[Beschäftigung](#)  
[Förderungen](#)  
[Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB II\)](#)  
[Leistungen SGB III](#)  
[Migration](#)  
[Langzeitarbeitslosigkeit](#)  
[Frauen und Männer](#)  
[Statistik nach Berufen](#)  
[Statistik nach Wirtschaftszweigen](#)  
[Zeitreihen](#)  
[Daten zu den Eingliederungsbilanzen](#)  
[Amtliche Nachrichten der BA](#)  
[Kreisdaten](#)

Die [Methodischen Hinweise der Statistik](#) bieten ergänzende Informationen.

Das [Glossar](#) enthält Erläuterungen zu allen statistisch relevanten Begriffen, die in den verschiedenen Produkten der Statistik der BA Verwendung finden.

Abkürzungen und Zeichen, die in den Produkten der Statistik der Bundesagentur für Arbeit vorkommen, werden im [Abkürzungsverzeichnis](#) bzw. der [Zeichenerklärung](#) der Statistik der BA erläutert.